Insgesamt haben die Unsicherheiten über die Entwicklung in Libyen und in Japan zu einem Preisanstieg an den Hubs geführt, der aber eher psychologisch begründet war. Ab 21. März war daher schon wieder eine Preissenkungstendenz zu erkennen. Seit Anfang August sind dann die Spotpreise wieder deutlich angestiegen – um bis zu 4 Euro/MWh, allerdings nicht begründet durch Fundamentaldaten des Gasmarktes, sondern durch die Krise an den Finanzmärkten. En September war die Transportverbindung zwischen Großbritannien und Belgien (Interconnector) aufgrund geplanter Wartungsarbeiten unterbrochen. Dies hatte keine deutlichen Ausschläge zur Folge, aber nach der Wiedereröffnung sind die Preise massiv eingebrochen.

Die Terminpreise (Month Ahead) waren im März niedriger als die Spotpreise aufgrund der aktuellen Ereignisse in Japan zu dieser Zeit. Ähnliches wiederholte sich im August/September 2011.



²⁶ Am 6.8. 2011 hat die Ratingagentur Standard & Poor's die Kreditwürdigkeit der USA herabgestuft; vorher hatte sich der US-amerikanische Kongress nach wochenlangem Streit auf eine Anhebung der Schuldenobergrenze geeinigt und so eine drohende Zahlungsunfähigkeit abgewendet. Folge der Absenkung des Retings war ein Crash an den Börsen.

// Einleitung // Strom // Gas // Strom und Gas // Jahresabschluss // Verordnungen und Bescheide / Entwicklung am Gasmarkt 2011

Der auch 2011 weiterhin bestehende Preisabstand zwischen Gaspreisen in den langfristigen, größtenteils ölindexierten Verträgen und den Hubpreisen hat zur einer anhaltenden Diskussion der Vertragsbestandteile der langfristigen Verträge geführt. Die europäischen Importeure sind in Verhandlungen mit allen Produzenten über flexiblere Vertragsgestaltung, teilweise wurden auch Schiedsverfahren eingeleitet. Nach Angaben der Gazprom soll Eon Ruhrgas um eine 100% Indexierung der Gaspreise in den Langfristverträgen an den Spotpreisen angefragt haben. Dies wurde jedoch von Gazprom abgelehnt. In den Langfristverträgen der Gazprom für Kontinentaleuropa sollen durchschnittlich 7% der Gasmengen spotpreis-indexiert sein. Zudem konnten die Importeure eine Reduzierung der Mindestabnahmemengen erreichen; wenn sie diese unterschreiten, werden Gasmengen, die spotpreisindexiert sind, wieder ölpreisindexiert verrechnet.

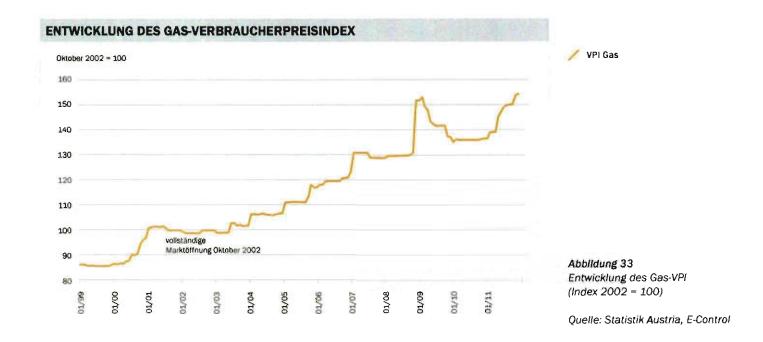
Die Diskussion um die starren Vertragsklauseln in den langfristigen Verträgen ist jedoch noch nicht beendet. Auch österreichische Unternehmen verhandeln mit den Anbietern: Econgas hat Mitte Januar eine Preissenkung, aber keine Änderung der Ölpreisanbindung erreichen können²⁷; STGW hat den Weg vor das Kartellgericht gewählt.²⁸

PREISENTWICKLUNG FÜR ENDKUNDEN

Haushaltskunden

Der Verbraucherpreisindex (VPI) Gas der Statistik Austria spiegelt die Entwicklung des Gaspreises in Österrelch im Zeitverlauf wider. Nach der Liberalisierung des Gasmarktes im Oktober 2002 kam es kurzzeitig zu einem deutlichen Sinken des VPI. Bis Juni 2003 blieb der VPI unter 100 Indexpunkten, danach stieg er konstant an. Seinen bisherigen Höhepunkt erreichte der VPI im Zuge der Gaskrise im Januar 2009 mit 152,9 Punkten, danach kam es zu einer deutlichen Reduktion des Gaspreises. Seit Herbst 2010 steigt der VPI jedoch kontinuierlich an. Auch nach dem Ende der Heizperiode setzte sich dieser Trend ununterbrochen fort, da sämtliche Lieferanten im Laufe des Jahres ihre Energiepreise erhöhten. Im Oktober erreichte der VPI Gas mit 154,2 Punkten einen neuen Höhepunkt. Im Vergleich November des Vorjahres erhöhte er sich um 13,4 Prozent.

⁷ Vgl. die Presse vom 18.1.2012, Gazprom gibt Rabatt für europäische Kunden; Interfax vom 17.1.2012; Gazprom adjusts prices for European buyers to market conditions.



Seit April 2011 verging kaum ein Monat bis Ende des Jahres, ohne dass nicht mindestens ein regionaler Gaslieferant seine Energiepreise erhöhte. Bei den Unternehmen der Energie Allianz war der Umfang der Energiepreiserhöhungen am größten, gefolgt von den oberösterreichischen Gaslieferanten OÖ Gas-Wärme und Linz Gas Vertrieb. In *Tabelle* 9 sind die Preiserhöhungen der regionalen Lieferanten im Jahr 2011 dargestellt.

// Einleitung // Strom // Gas // Strom und Gas // Jahresabschluss // Verordnungen und Bescheide / Entwicklung am Gasmarkt 2011

PREISERHÖHUNGEN 2011					
Lieferant	Gesamtprels (Energie, Netz, Steuern und Abgaben)	Energleprels			
BEGAS Energievertrieb GmbH & Co KG	13%	24%			
Energie Graz GmbH & Co KG	8%	13%			
Energie Klagenfurt GmbH	0%	0%			
EVN Energievertrieb GmbH & Co KG	13%	22%			
KELAG - Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft	0%	0%			
Linz Gas Vertrieb GmbH & CoKG	13%	24%			
OÖ. Gas-Wärme GmbH	11%	20%			
Salzburg AG	8%	16%			
Steirische Gas Wärme GmbH	8%	13%			
TIGAS Erdgas Tirol GmbH	6%	13%			
VEG Vorarlberger Erdgas GmbH	9%	15%			
WIEN ENERGIE Vertrieb GmbH & CO KG	16%	28%			

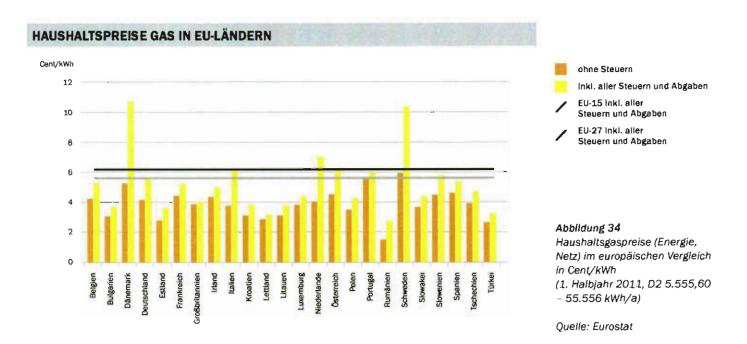
Tabelle 9 Preiserhöhungen 2011 regionaler Lieferanten (Energie, Netz, Steuern und Abgaben)

Quelle: E-Control

Die Preiserhöhungen sind eine große finanzielle Belastung für Österreichs Konsumenten. Nach Schätzungen lagen die Margen der Gasanbleter nach den Preiserhöhungen am obersten Ende der Bandbreite der letzten zwei Jahre. Ob das Ausmaß der Preiserhöhungen durch die Situation an den Großhandelsmärkten gerechtfertigt werden kann, ist zu hinterfragen. Gashändler, die an den europäischen Großhandelsmärkten tätig sind – sowie die Vorlieferanten einiger österreichischer Gaslieferanten –, können von den günstigeren Spotpreisen im Sommer profitieren und Gas für den hochpreisigen Winter einspeichern; auch die Terminpreise für Gaslieferungen im Winter 2012 und für das Kalenderjahr 2012 sind seit der Preiserhöhungswelle im Frühjahr nicht deutlich gestiegen.

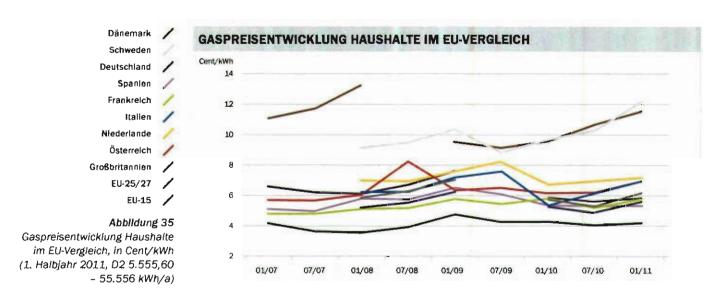
Im ersten Halbjahr 2011 befanden sich die Haushaltsgaspreise in Österreich im Vergleich zu anderen europäischen Ländern im oberen Drittel, d. h. über den EU-27, aber auch über EU-15-Durchschnitten (Abbildung 35).

Die Zuordnung der Steuern und Abgaben bzw. deren getrennte Ausweisung ist nicht in allen Ländern gleich. Deshalb könnte der Vergleich der Energie- und Netzkosten zu einem anderen Ergebnis führen als der Vergleich der Gesamtkosten. Für die Haushaltskunden ist jedoch ausschließlich der Gesamtpreis inklusive aller Steuern und Abgaben relevant.



Die Gaspreisentwicklung für Haushaltskunden im EU-15/27-Durchschnitt ist steigend seit Mitte 2010. Zwischen dem 1. Halbjahr der Jahre 2010 und 2011 stiegen die Preise im EU-Schnitt um 6,8%. Die Preisentwicklung in den einzelnen Mitgliedstaaten zeigt den gleichen Trend unterschiedlicher Stärke. In Deutschland und Großbritannien befinden sich die Preise auf einem deutlich niedrigeren und in Schweden und Dänemark auf einem deutlich höheren Niveau als in Österreich (Abbildung 35).

// Einleitung // Strom // Gas // Strom und Gas // Jahresabschluss // Verordnungen und Bescheide / Entwicklung am Gasmarkt 2011

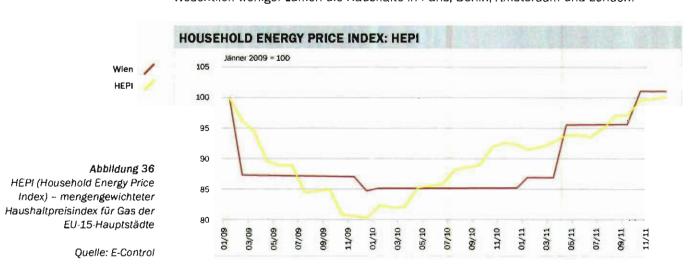


Quelle: Eurostat

Household Energy Price Index: HEPI

Seit Ende 2009 zeigt der von E-Control erhobene Haushaltspreisindex der EU-15 (HEPI) eine stark steigende Tendenz. Die Gaspreise für Haushaltskunden in Wien sind dagegen 2010 zunächst stabil geblieben und mit Anfang 2011, dem EU-weiten Trend folgend, stark gestiegen. Im Oktober 2011 erreichte der HEPI das Niveau vor Jänner 2009, aber die Preise in Wien überholten dieses noch um 1,1 Prozentpunkte (Abbildung 36).

Nur die Haushalte in Rom, Kopenhagen und Stockholm zahlen mehr als diejenigen in Wien. Wesentlich weniger zahlen die Haushalte in Paris, Berlin, Amsterdam und London.



Aktivitäten der Regulierungsbehörde - Gas

REGULIERUNG DER NETZE: TARIFIERUNG GAS

Die Netznutzungsentgelte im Gasbereich wurden mit Beginn des Jahres 2011 durch eine entsprechende Novelle der Gas-Systemnutzungstarife-Verordnung (GSNT-VO 2008 Novelle 2011) angepasst.

Die Rahmenbedingungen für die Gas-Netznutzungsentgelte waren für die Verordnung ungünstig. Die branchenspezifische Teuerungsrate liegt mit 2,36% im Durchschnitt der letzten Jahre. Hauptfaktor der Tariferhöhungen ist neben den notwendigen und massiven Investitionen in die Erweiterung der Infrastruktur auch der gravierende Mengenrückgang in den die Heizperioden 2007 bis 2009.

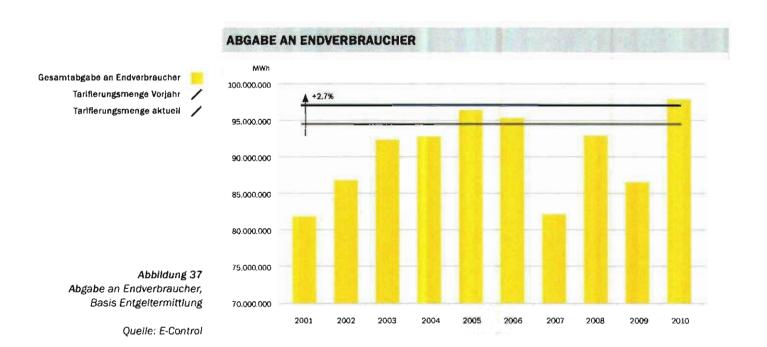
Für die Novelle der Gas-Systemnutzungstarife-Verordnung (GSNT-V0 2008 Novelle 2012) können, wie schon in den letzten Jahren, die Investitionen in die Süd- bzw. Westschiene mit einem geplanten gesamten Investitionsvolumen von mehr als 600 Mio. Euro bis voraussichtlich Ende 2013 genannt werden. Inzwischen wurden Investitionen in Höhe von 402 Mio. Euro getätigt, hieraus resultierten für die Tarife bereits Kapitalkosten (Abschreibungen und Finanzierungskosten) von 36 Mio. Euro.

Die Süd- und Westschiene sind ein wesentlicher Einflussfaktor für die Kostenermittlung, da die Investitionsabgeltung beinahe 40% der Kosten der Fernleitungen bzw. rund 7,5% der gesamten Netzkosten der Regelzone Ost ausmachen.

Um auch im Verteilnetz Investitionen und zusätzliche Betriebskosten während der Anreizregulierung abdecken zu können, wird für Verteilnetzbetreiber ein Investitions- und Betriebskostenfaktor gewährt, der zusätzliche Anreize für Investitionen im Verteilnetz bringen soll. Diese beiden Faktoren stellen sicher, dass Verteilnetzbetreiber ihre bestehenden Gasnetze sicher und zuverlässig betreiben können und darüber hinaus auch Erweiterungen zur Gewinnung neuer Kunden ermöglicht werden.

Positiv zu erwähnen ist die Entwicklung der Tarifierungsmenge, die im Gegensatz zum letzten Jahr wieder gestlegen ist. Als Mengenbasis wird ein 3-Jahres-Mittel der letzten verfügbaren Jahre herangezogen, für die Novelle der Gas-Systemnutzungstarife-Verordnung (GSNT-VO 2008 Novelle 2012) wurden die Mengen des Jahres 2008 bis 2010 herangezogen. Daraus resultiert eine Steigerung der Tarifierungsmenge von rund 2,7%, welche aufgrund der Berechnungssystematik positiv auf die Tarifentwicklung wirkt.

// Einleitung // Strom // Gas // Strom und Gas // Jahresabschluss // Verordnungen und Bescheide / Aktivitäten der Regulierungsbehörde – Gas



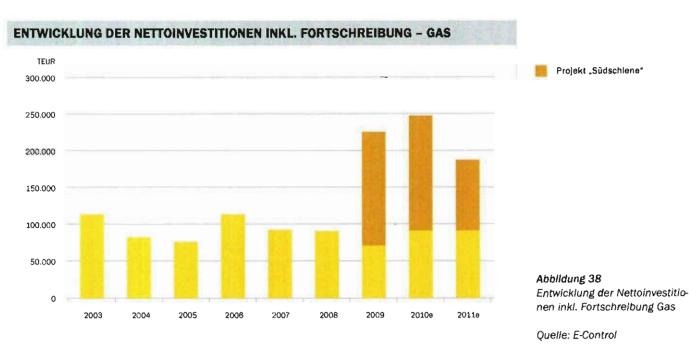
Aufgrund der wesentlichen Aspekte der Investitionstätigkeit und der Entwicklung der Tarifierungsmenge unter Berücksichtigung der Parameter der Anreizregulierung ergibt sich im Österreichschnitt eine Senkung der Netztarife zum Vorjahr von 1%. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass der Netztarif eines durchschnittlichen Haushaltskunden (15.000 kWh) seit der völligen Liberalisierung der österreichischen Gasmärkte im Oktober 2002 deutlich gesenkt wurde.

Aktuell wurden die Netznutzungsentgelte im Gasbereich mit 1. Dezember 2012 durch eine entsprechende Novelle der Gas-Systemnutzungstarife-Verordnung (GSNT-VO 2008 Novelle 2012) angepasst. Während die Verfahren im Strombereich im Jahr 2011 erstmals im Rahmen eines Bescheldverfahrens abgewickelt wurden, erfolgte die Tarifermittlung im Gasbereich im Jahr 2011 letztmals im Rahmen des bestehenden einstufigen Verordnungsverfahrens. Eine Umstellung auf Basis des nunmehr 2011 in Kraft getretenen Gaswirtschaftsgesetzes wird im Zuge der Entgeltermittlung im nächsten Jahr erfolgen. Netzbetreiber werden analog zu den Stromnetzen einen Bescheid über ihre festgestellte Kosten- und Mengenbasis als Grundlage für die Entgelte des Jahres 2013 erhalten. Die Kostenbasis für das Jahr 2013 wird entsprechend der Regulierungsparameter für die 2. Anreizregulierungsperiode angepasst.

Durch das Inkrafttreten des Gaswirtschaftsgesetzes 2011 wurde der erste Schritt für die Umsetzung des 3. Liberalisierungspakets gesetzt. Das Gesetz sieht vor, dass die Fernleitungsnetzentgelte ab 1. Jänner 2013 nicht mehr auf Basis von Vertragspfaden, sondern auf Basis eines Entry-Exit-Systems ausgestaltet werden sollen. Die durch das Gesetz vorgesehenen Änderungen bedeuten für den österreichischen Gasmarkt eine durchgehende Umgestaltung der bisherigen Prozesse und die Etablierung eines virtuellen Handelspunktes in Österreich. Damit soll eine höhere Liquidität und, damit verbunden, mehr Wettbewerb geschaffen werden. Im Bereich der Fernleitungen wurde weiters im Jahr 2011 mit der Evaluierung der genehmigten Tarifmethoden begonnen. Diese Regulierungssystematik wurde im Jahr 2007 implementiert und sie wird seitens der Behörde alle 4 Jahre überprüft.

Investitionen in das österreichische Gasnetz

Für die Gasnetzbetreiber wurden die Jahre 2003 bis 2010 für die Betrachtung herangezogen. Bei den Infrastrukturprojekten im Gasbereich stehen sowohl die Verknüpfung der zentral- und osteuropäischen Netze als auch der Ausbau des österreichischen Netzes im Vordergrund, um die Versorgungssicherheit innerhalb Österreichs zu erhöhen. Zwar blieb die Investitionshöhe der Gasnetzbetreiber für den laufenden Betrieb im Schnitt seit 2003 nahezu konstant (Abbildung 38), dennoch führen außerordentliche Ausbauprojekte, wie das Projekt "Südschiene", zu signifikanten Abweichungen, welche massive Auswirkungen auf die Kosten der Gasnetzbetreiber haben.



Highlights // Einleitung // Strom // Gas // Strom und Gas // Jahresabschluss // Verordnungen und Bescheide / Aktivitäten der Regulierungsbehörde - Gas

Für eine adäquate Abgeltung von laufenden Investitionen (exkl. der zuvor erläuterten außerordentlichen Investitionen) während einer Regulierungsperiode wird ein Investitions- und
Betriebskostenfaktor angewandt. Für Ausbauinvestitionen werden im Rahmen der Kostenbasis Abschreibungen sowie Kapitalkosten berücksichtigt. Unter Ausbauinvestitionen werden einerseits Erweiterungen des Netzes sowie andererseits für die Versorgungssicherheit
wesentliche Investitionen (z.B. Sanierung von PVC-Rohrleitungen und Graugussleitungen)
verstanden. Neben der Berücksichtigung der höheren Kapitalkosten, bei entsprechendem
Nachweis durch die Unternehmen, werden weiters für ausgewählte außerordentliche Projekte der Netzebene 1 (z.B. Projekt "Südschiene") während der Bauphase angemessene
Fremdkapitalzinsen berücksichtigt und fließen damit in die Tarifermittlung ein. Dieses Anreizsystem minimiert das Risiko für die Netzbetreiber, wodurch die Unternehmen Vorfinanzierungen leichter gewährleisten können.

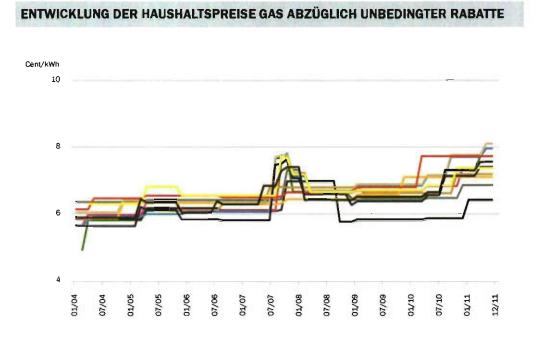
Durch die Berücksichtigung oben genannter Faktoren ist es dem Regulator in den vergangenen Jahren gelungen, für Unternehmen relevante Anreize zu setzen, um in den Ausbau und die Sanierung des Gasnetzes weiter zu investieren, damit die Sicherstellung der hohen Standards im Gasbereich sowie der Versorgungssicherheit des österreichischen Kunden weiter gewährleistet werden kann.

Werden die durchschnittlichen Investitionen der Jahre 2003 bis 2010 für die Jahre 2011 fortgeschrieben und um die Investitionen in das Projekt "Südschiene" ergänzt, zeigt sich ein weiterhin positiver Verlauf der Investitionstätigkeit trotz Rückgängen aufgrund der Fertigstellungen von Teilbereichen der Südschiene. Dieser Anstieg der Investitionen in den vergangenen Jahren und in der Zukunft führen aber ebenso zu steigenden Kosten, die den Netzbetreibern über die Tarife abgegolten werden. Aus dieser Ausführung geht hervor, dass die Regulierungsbehörde ihren Aufgaben nachgekommen ist, die regulatorischen Rahmenbedingungen für neue nachhaltige Investitionen in die Versorgungssicherheit zu gewährleisten und dabei die Belastungen für den österreichischen Kunden so gering wie möglich zu halten.

ERDGASPREISVERGLEICHE INDUSTRIE/HAUSHALTE

Gasprelsvergleiche Haushalte

Betrachtet über die letzten fünf Jahre, befinden sich die Gaspreise österreichischer Lieferanten auf einem hohem Niveau, wobei die Bandbreite zwischen dem günstigsten und teuersten regionalen Lieferanten noch nie so groß war. Einige Lieferanten überholten zuletzt die Spitzenpreise von Ende 2008, andere dagegen sind noch weit hinten (Abbildung 39).



VEG
TIGAS
OÖ Gas-Wārme GmbH
Salzburg AG
Linz AG
Energie Klagenfurt AG
KELAG
Innsbrucker KB
Energie Graz GmbH
EVN
Steirlsche Gas Wärme GmbH
BEGAS Energievertrieb GmbH&Co KG

Wien Energie

Abbildung 39
Entwicklung der Haushaltspreise abzgl. unbedingter Rabatte (Energie, Netz, Steuern & Abgaben), im jeweiligen Netzgebiet, Standardprodukt des lokalen Lieferanten, 15.000 kWh/Jahr

Quellen: E-Control, Tarifkalkulator

Die neuen Anbieter, die neuen Markenprodukte der regionalen Anbieter sowie stark unterschiedliche Preiserhöhungen bis zu 28% (Energiepreise) veränderten in den letzten Monaten die Preiskonstellation am Kleinkundenmarkt in Österreich.

Im Dezember 2011 war das höchste Einsparpotenzial von 200 Euro/a beim Lieferantenwechsel in Linz zu finden, was eine starke Veränderung im Vergleich zum Vorjahreswert von 120 Euro/a ist. Mehr als 170 Euro/a betrug das Einsparungspotenzial auch in Wien, Niederösterreich, Burgenland und Linz. Die Haushalte zahlten zwischen 856 Euro/a in Vorarlberg und 1.215 Euro/a in Linz (Berechnungsbasis Durchschnittshaushalt 15.000 kWh/a). Die Differenz zwischen dem niedrigsten und höchsten Gesamtkostenbetrag hat sich im Vergleich zum Vorjahr (Dez. 2010) um zwei Drittel erhöht.

Highlights // Einleitung // Strom // Gas // Strom und Gas // Jahresabschluss // Verordnungen und Bescheide / Aktivitäten der Regulierungsbehörde – Gas

Generell kann festgestellt werden, dass im zweiten Halbjahr 2011 der Wettbewerb im Kleinkundensegment stark zunahm.

Der monatliche Preismonitor der E-Control, der auf der Website veröffentlicht wird, zeigt für den jeweils aktuellen Monat den Gesamtstromkostenvergleich für Haushalte zwischen dem Billigstbieter und regionalen Lieferanten (Abbildung 40).

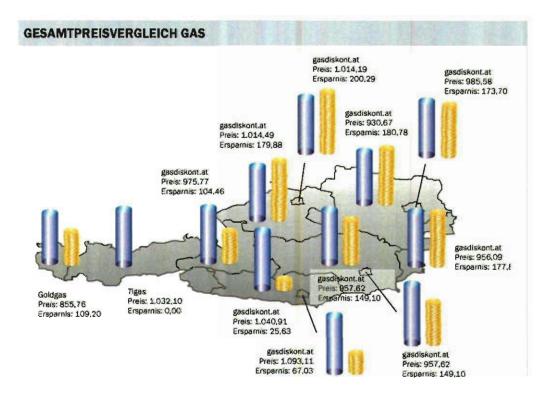


Abbildung 40
Haushaltsgaskosten (abzüglich
Neukundenrabatte) beim jeweils
günstigsten Anbieter innerhalb
der großen Netzgebiete und das
Einsparpotenzial gegenüber
dem am häufigsten genutzten
Produkt des lokalen Lieferanten
(Jahreskosten inkl. Energie, Netz,
Steuern und
Abgaben, Berechnungsbasis
15.000 kWh/Jahr,
Stand 1. Dezember 2011).

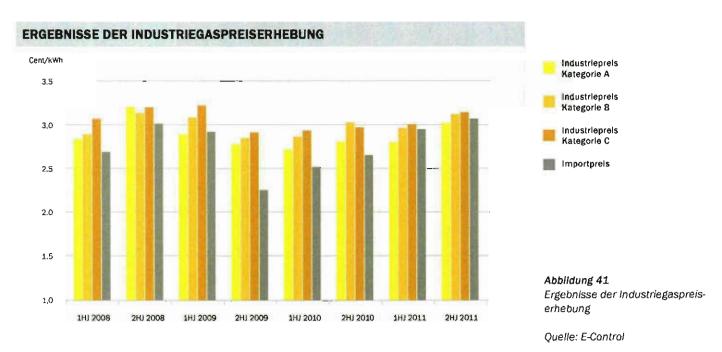
Quelle: E-Control

Gaspreisvergleiche Industrie

Im Industriekundenbereich kommt die E-Control der Verpflichtung zur Durchführung und Veröffentlichung von Preisvergleichen über die zweimal jährlich, jeweils per Jänner und Juli, durchgeführte Gaspreiserhebungen nach. Dabei werden Unternehmen mit einem Jahresverbrauch von mindestens 1 GWh und dem Standort Österreich über die Preis- und Angebotssituation sowie über Inhalte zum Energieliefervertrag (Art der Preisfestlegung – Fixpreis, Preisgleitklausel oder Kombination, Laufzeiten usw.) befragt und die Ergebnisse kumuliert und anonymisiert, aufgeteilt in drei Größenklassen, auf der Homepage der E-Control (www.e-control.at) veröffentlicht. Vertragsdetails werden jedoch nur bei der Erhebung für Jänner abgefragt.

Die Ergebnisse der Befragung (Abbildung 41) zeigen heuer im Vergleich zum Vorjahr ein divergierendes Bild. Während im ersten Halbjahr die Preise in den Kategorien A und B noch sanken, stiegen im zweiten Halbjahr in allen drei Kategorien die Preise an. Die Steigerungen gehen in Einklang mit dem Importpreis. Dieser ist ein wichtiger Einflussfaktor, der zumeist über eine Preisformel in den Energieliefervertrag einfließt.

Durch die im letzten Jahr eingeführte jederzeit mögliche Neuregistrierung auf der Homepage für eine Teilnahme bei der Industriepreiserhebung konnte die Stichprobe vergrößert werden.



Highlights // Einleitung // Strom // Gas // Strom und Gas // Jahresabschluss // Verordnungen und Bescheide / Aktivitäten der Regulierungsbehörde - Gas

GRENZÜBERSCHREITENDE LIEFERUNGEN (TRANSIT)

Von der im Jahr 2011 physisch importierten Menge an Gas wurde rd. 76% wieder exportiert. Die Fernleitungen, die vorwiegend für grenzüberschreitende Erdgastransporte genutzt werden, haben zusammen eine Länge von 792 km. Die OMV Gas GmbH ist der technische Betreiber sämtlicher österreichischer Transitfernleitungen. Sie vermarktet die Kapazitäten für die Penta West, Hungaria-Austria-Gas-Pipeline (HAG), der Süd-Ost-Gasleitung (SOL), March-Baumgarten-Gasleitung (MAB) und der Kittsee-Petrzalka-Gasleitung (KIP). Die Kapazitäten der West-Austria-Gasleitung (WAG) werden von der Baumgarten-Oberkappel Gasleitungs GmbH und die Kapazitäten der Trans-Austria-Gasleitung (TAG) werden von der Trans Austria Gasleitung GmbH vermarktet.

Tariflerung

Im Fernleitungsnetzbereich kommen die – durch die Energie-Control Kommission im Jahr 2007 – genehmigten Tarifmethoden zur Anwendung. Hierbei haben sich im Jahr 2011 geringfügige Änderungen ergeben.

Neues Entry-Exit-Modell

Die Verordnung Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen schreibt im Artikel 13 vor, dass die Tarife für die Netzbenutzer nichtdiskriminierend und pro Einspeisepunkt in das Fernleitungsnetz oder pro Ausspeisepunkt aus dem Fernleitungsnetz getrennt voneinander festgelegt werden müssen.

Für die Verbesserung des Wettbewerbs durch liquide Großhandelsgasmärkte ist von entscheidender Bedeutung, dass Gas, unabhängig davon, wo es sich im Netz befindet, gehandelt werden kann. Bereits auf dem 6. Madrid Forum am 30./31. Oktober 2002 haben die meisten Interessengruppen ihre Präferenz für Entry-Exit-Systeme zur Förderung des Wettbewerbs geäußert.

Aus einer gemeinschaftsrechtskonformen Umsetzung in Österreich ergeben sich zahlreiche Änderungen in der Ermittlung der bisher distanzabhängigen Netznutzungsentgelte und auch potenziell eine Verschiebung der Entgelttragung. Das neue Gaswirtschaftsgesetz (GWG 2011) regelt die Grundlagen für die Ermittlung der Kosten der Fernleitungsnetzbetreiber und der neu festzulegenden Entgelte. Die konkrete Ausgestaltung der Entry-Exit-Entgelte wird im Jahr 2012 in entsprechenden Verfahren mit den betroffenen Netzbetreibern festgelegt. E-Control hat dazu bereits im Oktober 2011 den Gutachter KEMA mit der Ausarbeitung konkreter Entgeltgestaltungsoptionen beauftragt.

AUFSICHT REGELZONENFÜHRER (LANGFRISTPLANUNG)

Durch das In Kraft-Treten des GWG 2011 ergeben sich auch Änderungen für die langfristige Planung. Zukünftig erstellt der Verteilgebietsmanager jährlich eine langfristige Planung für einen Planungszeitraum von mindestens zehn Jahren. Weiters sieht das GWG 2011 vor, dass der Marktgebietsmanager jährlich, in Koordination mit den Fernleitungsnetzbetreibern, einen koordinierten Netzentwicklungsplan, unter Berücksichtigung der langfristigen Planung, erstellt. Ziel der langfristigen Planung ist es künftig, auch die Kohärenz zwischen gemeinschaftsweitem Netzentwicklungsplan und koordiniertem Netzentwicklungsplan herzustellen, sowie die Erfüllung des Infrastrukturstandards gemäß Art 6 der Verordnung (EU) Nr 994/2010.

Der Verteilgebeitsmanager hat nach § 22 GWG 2011 die Aufgabe, mindestens einmal jährlich eine langfristige Planung für das Marktgebiet Ost gemäß den Zielen des § 22 Abs. 1 GWG 2011 zu erstellen. Diese Bestimmung sieht vor, dass es Ziel der langfristigen Planung ist, Verteilleitungsanlagen hinsichtlich

- > der Deckung der Nachfrage an Transportkapazitäten zur Versorgung der Endverbraucher unter Berücksichtigung von Notfallszenarien,
- > der Erzielung eines hohen Maßes an Verfügbarkeit der Transportkapazität (Versorgungssicherheit der Infrastruktur)
- > sowie der Deckung der Transporterfordernisse an den Ein- und Ausspeisepunkten zum Fernleitungsnetz sowie zu Speicheranlagen zu planen.

Bei der Absatzprognose (Abbildung 42) und Maßnahmenplanung wird gemäß den Zielen des § 22 GWG 2011 von der Sicherung der Vollversorgung der angeschlossenen sowie der anschlusswerbenden Netzkunden ausgegangen.

Im Zuge der Genehmigung der langfristigen Planung 2010 wurde von der Behörde angeregt, vor der Einreichung zu Genehmigung eine Konsultation der Ausbauprojekte bei betroffenen Marktteilnehmern durchzuführen. Eine solche Konsultation wurde im Rahmen der Erstellung der langfristigen Planung 2011 durchgeführt, um sicherzustellen, dass alle Anforderungen der betroffenen Marktteilnehmer in der Planung berücksichtigt worden sind sowie Auswirkungen auf die betroffenen Infrastruktursysteme abgestimmt werden können.

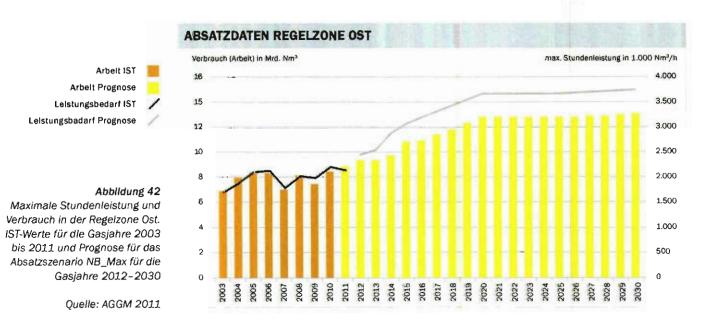
Ausbaumaßnahmen gemäß langfristiger Planung 2011

Die Analyse der Kapazitätssituation für die künftigen Jahre sowie die Prognosen für die Absatzentwicklung und Aufbringung von Erdgas zeigen, dass an dem bereits vorgesehenen Konzept für den Ausbau der Gasinfrastruktur, welches in der Feasibility Study 07 erarbeitet wurde, auch für den Planungszeitraum von 10 Jahren festgehalten werden muss. Die Projekte, die in der vorhergehenden langfristigen Planung (2010) erarbeitet wurden, sind auch nach den aktuellen Prognosen geeignet, um die künftigen Kapazitätsanforderungen bis ins GY 2030 zu erfüllen.

Highlights // Einleitung // Strom // Gas // Strom und Gas // Jahresabschluss // Verordnungen und Bescheide / Aktivitäten der Regulierungsbehörde – Gas

Im Oktober 2011 konnte wie geplant durch Fertigstellung des Abschnittes der Südschiene in Niederösterreich und in der Steiermark der dortige Kapazitätsengpass behoben werden. Das Kraftwerk in Mellach kann daher wie geplant mit ausreichend Erdgas versorgt werde. Der Ausbau der Westschiene geht planmäßig voran.

Das zentrale Projekt der langfristigen Planung 2011 ist die Anbindung des Speichers Haidach an das Marktgebiet Ost. Aufgrund von verbindlichen Nutzungs-Kommittierungen von Netzzugangsberechtigten hat der Verteilgebietsmanager ein entsprechendes Projekt entwickelt und zur Genehmigung eingereicht. Aus Sicht der Energie-Control Austria ist eine solche direkte Anbindung ein weiterer Beitrag zur Entwicklung von Wettbewerb in Österreich sowie zur Versorgungssicherheit. Entsprechend wurde im Rahmen der langfristigen Planung 2011 eine direkte Leitungsverbindung an das Marktgebiet Ost unter der Auflage genehmigt, dass die entsprechenden Transportkapazitäten optimal genutzt und somit die nicht unterbrechbaren Transportkapazitäten maximiert werden müssen.



AUFSICHT CLEARINGSTELLEN

Im Rahmen der Aufsichtsfunktion der E-Control über die Verrechnungsstellen ist festzuhalten, dass per 1. Jänner 2011 die Verrechnungsstellen AGCS und APCS jeweils 50% an der Verrechnungsstelle A&B halten und auch einen der beiden Vorstände stellen.

Des Weiteren wurden per 1. November 2011 die allgemeinen Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators A&B für die Regelzonen Tirol und Vorarlberg an die allgemeinen Bedingungen der Regelzone Ost angenähert und genehmigt sowie die sogenannte Solidarhaftung der Bilanzgruppenverantwortlichen österreichweit auf 10 Mio. Euro angehoben.

AUFSICHT BILANZGRUPPENVERANTWORTLICHE

Ende 2011 gibt es in Österreich 32 zugelassene Bilanzgruppenverantwortliche (Abbildung 43). 31 Bilanzgruppenverantwortliche sind in der Regelzone Ost eingerichtet, von denen 7 ebenfalls in einer anderen Regelzone zugelassen sind. Nicht alle der zugelassenen Bilanzgruppenverantwortlichen waren Ende 2011 auch schon im österreichischen Erdgasmarkt aktiv.

ANZAHL DER ZUGELASSENEN BILANZGRUPPENVERANTWORTLICHEN

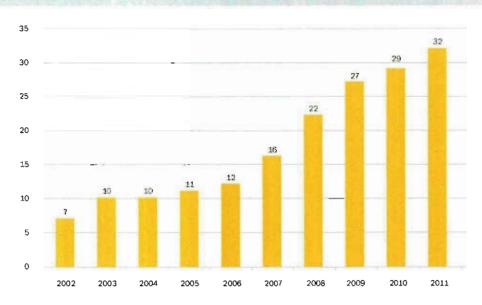


Abbildung 43
Entwicklung der Anzahl der zugelassenen Bilanzgruppenverantwortlichen

Quelle: E-Control

Highlights // Einleitung // Strom // Gas // Strom und Gas // Jahresabschluss // Verordnungen und Bescheide / Aktivitäten der Regulierungsbehörde – Gas

GENEHMIGUNG ALLGEMEINE VERTEILERNETZBEDINGUNGEN

2011 wurden keine Allgemeinen Bedingungen genehmigt, da alle Netzbetreiber über genehmigte Bedingungen verfügen und im Jahr 2011 kein Änderungsbedarf bestand.

GENEHMIGUNG ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN (ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDIN-GUNGEN FÜR DIE BELIEFERUNG MIT ERDGAS)

Im Jahr 2011 wurden angezeigte Allgemeine Lieferbedingungen auch dahingehend überprüft, ob sie den neuen gesetzlichen Vorgaben des GWG 2011 (in Kraft seit 22. November 2011) entsprechen. Gemäß § 12 Abs. 1 Z 4 E-ControlG ist die Regulierungskommission nunmehr für die Überprüfung zuständig und kann die Anwendung Allgemeiner Geschäftsbedingungen für die Belieferung mit Erdgas gemäß § 125 GWG 2011 untersagen, wenn diese gegen ein gesetzliches Verbot oder gute Sitten verstoßen. In diesem Jahr wurde die Anwendung einer in Allgemeinen Lieferbedingungen enthaltenen Bestimmung seitens der Regulierungskommission untersagt, da die Formulierung dem Verbraucher ein unklares Bild seiner vertraglichen Position vermittelte. Die Formulierung über die sofortige Einstellung der Belieferung "bei Abweisung der Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden" wurde als intransparent erachtet. Da das Unternehmen die als erforderlich erachtete Änderung der Formulierung bzw. Begrenzung auf den Fall der Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens verweigerte, wurde die Verwendung der Formulierung untersagt. Generell ist auch anzumerken, dass die Unternehmen mit der Anzeige Allgemeiner Lieferbedingungen sehr zurückhaltend waren.

AUSGLEICHSENERGIEMARKT

Die vom Regelzonenführer der Regelzone Ost monatlich benötigten physikalischen Ausgleichsenergiemengen (Kauf und Verkauf) bewegten sich im Jahr 2011 auf dem seit 2005 zu beobachtenden geringen Niveau (Abbildung 44).

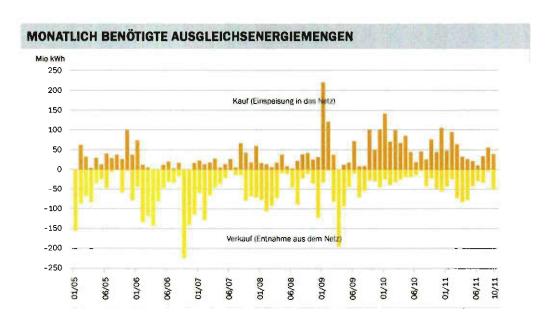


Abbildung 44 Monatlich benötigte Ausgleichsenergiemengen

Quellen: AGCS, E-Control

Der seit 2005 zu beobachtende Trend, dass die durch den Regelzonenführer abgerufene Ausgleichsenergiemenge in der Regel bei ca. 1–2% des gesamten Gasverbrauchs pro Monat liegt, setzte sich auch im Jahr 2011 fort (Abbildung 45).

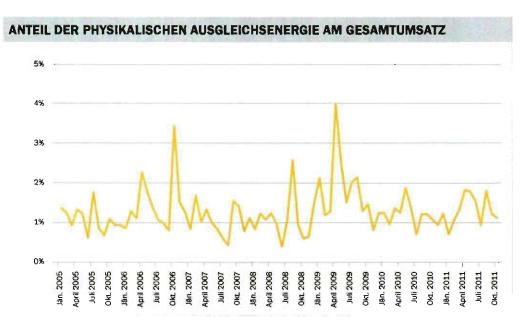


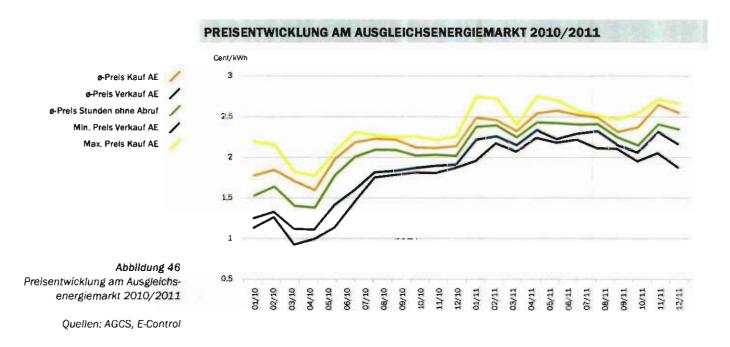
Abbildung 45
Anteil der physikalischen
Ausgleichsenergle am Gesamtumsatz

Quellen: AGCS, E-Control

Highlights // Einleitung // Strom // Gas // Strom und Gas // Jahresabschluss // Verordnungen und Bescheide / Aktivitäten der Regulierungsbehörde - Gas

Es konnte im Jahr 2011 verstärkt beobachtet werden, dass der Ausgleichsenergiemarkt in gewissem Ausmaß auch die Funktion eines Spotmarktes übernimmt, indem einige Bilanzgruppen den Ausgleichsenergiemarkt zum Kauf und Verkauf von Gas durch Über- und Unterlieferungen benutzen. Dies zeigt, dass sich die Preise des Ausgleichsenergiemarktes offensichtlich auf einem wettbewerbsfähigen Niveau befinden. Die Menge an bilanzieller Ausgleichsenergie (Summe der Absolutbeträge der Über- und Unterlieferungen der einzelnen kommerziellen Bilanzgruppen) im Jahr 2011 betrug 4,9% des Gesamtverbrauchs an Gas in der Regelzone Ost und war damit höher als der Wert des Jahres 2010 von 4%.

2011 sind die Preise für Ausgleichsenergie, nach einer starken Steigerung Ende 2010, zunächst im Februar gesunken, dann aber wieder angestiegen und blieben bis August relativ konstant, wobei gegen Ende des Jahres wieder eine Steigerung zu verzeichnen ist (Abbildung 46).



Die von der E-Control seit Oktober 2003 erstellten Monatsberichte zum Ausgleichsenergiemarkt, in denen die stündlichen, täglichen und monatlichen Entwicklungen dokumentiert werden, sind auf der Homepage www.e-control.at veröffentlicht.

NEUE SPEICHERKAPAZITÄTEN 2011

Aufgrund der geologischen Voraussetzungen gibt es in Österreich ausschließlich Porenspeicher, die sich aufgrund ihres umfangreichen Speichervolumens vor allem zur Abdeckung saisonaler Bedarfsschwankungen, im Gegensatz zu Kavernenspeicher zur Spitzenabdeckung, eignen. Die Entwicklung von ausgeförderten Erdgaslagerstätten zu Gasspeichern wird von verschiedenen Speicherunternehmen nur in Kooperation mit OMV oder RAG durchgeführt.

Im Vergleich zum Jahr 2010 sind die Speicherkapazitäten in Österreich um 57% erhöht worden. Bezogen auf die Speicher, die direkt an die Regelzone Ost angebunden sind (nur RAG- und OMV-Speicher), betrug der Zuwachs allerdings nur knapp 3%. Für das nächste Speicherjahr 2012/2013 haben die Speicherunternehmen noch freie Kapazitäten. Speicherunternehmen sind nach VO 715/2009 EU verpflichtet, sowohl langfristige als auch kurzfristige Speicherprodukte anzubieten.

Die Speicherkapazitäten im Speicher Haidach wurde mit 1. April 2011 (Beginn kommerzielle Nutzung) auf ein Arbeitsgasvolumen von 2,64 Mrd. m³ erweitert, dieser Speicher ist damit der größte österreichische Untergrundspeicher. Die Speicherkapazitäten sind auf der Basis von langfristigen Verträgen in einem First-Come-First-Served Verfahren in 2009 vergeben worden. Diese Speicherkapazitäten werden vorwiegend von Gazprom Export und Wingas genutzt.²9 In einer jährlichen Auktion jeweils im Januar werden kurzfristige Speicherprodukte (Ein-Jahres-Speicherverträge) angeboten. Im Januar 2011 sind 40 Mio. m³ AGV angeboten worden, aber keine Verträge abgeschlossen worden.³0

Im Zuge einer Kooperation – ein ähnliches Modell wie beim Speicher Haidach – zwischen dem Speicherbetreiber RAG als technischer Operator (Errichtung und Betrieb, Lizenzinhaber) und E.ON Gas Storage als Kapazitätsvermarkter wurde der Speicher 7 Fields mit einem Arbeitsgasvolumen von 1,17 Mrd. m³ und 607,000 m³ Ausspeicherleistung und 405.030 m³ Einspeicherleistung in der ersten Ausbaustufe im Jahr 2011 in Betrieb genommen. Dieser Speicher ist ausschließlich an das deutsche Marktgebiet NCG angebunden, bis 2013 ist die Anbindung an die Regelzone Ost oder dann Marktgebiet Ost geplant. Die Allokation der Speicherkapazitäten erfolgte in 2009 und 2011 auf der Basis von First Come First Served. Im Vergabeverfahren 2011 hat Eon Gas Storage einen Rabatt für die langfristigen Produkte (7 Field XLT) angeboten.

Auch RAG baute 2011 ihre Speicherkapazitäten aus. Die Inbetriebnahme des Gasspeichers Aigelsbrunn fand am 1. April 2011 statt. Das Arbeitsgasvolumen beträgt ca 100 Mio. m³ und eine Ein- und Ausspeicherleistung von ca 50.000 m³/h. Auch die Vergabe dieser Speicherkapazitäten erfolgt auf der First Come First Served Basis.

²⁹ Vgl. http://www.gazprom-germania.de/geschaeftsfelder/erdgasspeicher/haidach.html; "Das Speichervolumen wird vorwiegend von unserer Muttergesellschaft 000 Gazprom export und der WINGAS für die weitere Unterstützung der Versorgungssicherheit mit Erdgas in Europa genutzt."

Vgl. http://www.gazpromexport.ru/en/haidah/storage/ unter storage services

Highlights // Einleitung // Strom // Gas // Strom und Gas // Jahresabschluss // Verordnungen und Bescheide / Aktivitäten der Regulierungsbehörde - Gas

KAPAZITÄTEN DER ÖSTERREICHISCHEN UNTERGRUNDSPEICHER							
Speicherunterneh- men/Speicher	Einspei- cherrate in cm/h	Anteil an gesamter Einspei- cherrate	Entnahme- rate in cm/h	Anteil an gesamter Entnahme- rate	Arbeitsgas- volumen in mcm	Anteil an gesamtem Arbeitsgas- volumen	
OMV-Schönkirchen	650.000	21,78%	960.000	27,07%	1.780	23,89%	
OMV-Tallesbrunn	125.000	4,19%	160.000	4,51%	400	5,37%	
OMV-Thann	115.000	3,85%	130.000	3,67%	250	3,36%	
OMV Spelcher gesamt	890.000	29,82%	1.250.000	35,24%	2.430	32,61%	
RAG-Puchkirchen	520.000	17,42%	520.000	14,66%	1.100	14,76%	
RAG-Haidach 5	20.000	0,67%	20.000	0,56%	16	0,21%	
RAG-Aigelsbrunn	50.000	1,68%	50.000	1,41%	100	1,34%	
RAG Speicher gesamt	590.000	19,77%	590.000	16,63%	1.216	16,32%	
Wingas-Haidach	367.400	12,31%	367.400	10,63%	880	11,81%	
Gazprom-Haidach	732.600	24,54%	732.600	20,65%	1.760	23,62%	
Eon-Gas-Storage- 7fields	405.030	13,57%	607.000	17,11%	1.165	15,64%	
gesamt	2.985.030	100%	3.547.000	100%	7.451	100%	

Tabelle 10 Speicherkapazitäten in Österreich, Stand Dezember 2011

> Quellen: Homepage der Unternehmen, Berechnungen E-Control

Neuer Regulierungsrahmen

Mit in Kraft treten des GWG ist auch der Zugang zum Speicher neu geregelt worden. Dabei ist der Zugang auf verhandelter Basis festgelegt worden (§ 98 (1)). Allerdings hat die E-Control alle drei Jahre oder auf Anfrage eines Speicherunternehmens bzw. eines Speicherzugangsberechtigten einen Bericht über die Situation am österreichischen Flexibilitätsund Speichermarkt zu erstellen und zu veröffentlichen (§98 (2)). In § 98 (2) sind ebenfalls Kriterien für die Analyse dieser Situation und der Wettbewerbsintensität festgehalten worden, z.B. Preisvergleiche, Vergleiche des Produktangebots und seiner Nutzung sowie der Marktkonzentration. Das BMWFJ hat diesen Bericht bei der Beurteilung, ob verhandelter oder regulierten Speicherzugang zugelassen werden soll, zu berücksichtigen; die Entscheidung darüber fällt also das BMWFJ.

Die Regulierung der Speicherentgelte erfolgt nach wie vor über einen Benchmark: Die Speicherentgelte dürfen nicht höher als 20% des Durchschnitts veröffentlichter Engelte für vergleichbare Leistungen in den Mitgliedstaaten sein; wird diese Grenze überschritten, kann die Regulierungsbehörde die Kostenbasis der Preisansätze bestimmen (§ 99(2)). Nach wie vor müssen alle Speicherverträge der E-Control vorgelegt werden (§ 101).

Neu im GWG sind Regelungen zu Kapazitätsvergabeverfahren (§ 103) und Engpassmanagement (§ 104). Kapazitätsvergabeverfahren sind der Regulierungsbehörde anzuzeigen und auf Aufforderung abzuändern oder neu zu erstellen. Das Kapazitätsvergabeverfahren muss nach der jeweiligen Kapazitätssituation ausgewählt werden: Eine Auktion hat dann zu erfolgen, wenn die Nachfrage höher als das Angebot ist.

Zudem haben die Speicherunternehmen gem. § 104 einen transparenten und effizienten Handel von Sekundärkapazitäten zu ermöglichen oder bei der Errichtung einer gemeinsamen Handelsplattform zu kooperieren. Weiters müssen die Speicherverträge Maßnahmen zur Vermeidung des Kapazitätshortens enthalten und ungenutzte Speicherkapazität ist auf Day-ahead-Basis und zumindest unterbrechbar anzubieten.

Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Speicher durch Entry-Exit-System

Waren die Transporte in und aus den Speicheranlagen bis Ende September 2007 kapazitätsmäßig nicht erfasst und somit kostenlos, wurde ab diesem Zeitpunkt aus Gründen der optimalen Nutzung der Transportkapazitäten in den Fernleitungsnetzen eine Fahrplananmeldung für "Sonstige Transporte" erforderlich sowie ein Entgelt von der E-Control Kommission in der SonT-GSNT-VO (Sonstige Transporte-Gas-Systemnutzungstarife-Verordnung) festgelegt, und zwar ausschließlich für

- > grenzüberschreitende sonstige Transporte aus Speicheranlagen oder von Produktionsanlagen zum Ausspeisepunkt aus der Regelzone
- > grenzüberschreitende Transporte vom Einspeisepunkt zum Ausspeisepunkt aus der Regelzone

Highlights // Einleitung // Strom // Gas // Strom und Gas // Jahresabschluss // Verordnungen und Bescheide / Aktivitäten der Regulierungsbehörde - Gas

Der Begriff "Sonstige Transporte" umfasst gemäß den Begriffsbestimmungen in § 6 Z 46a GWG 2006 die Transporte von Einspelsepunkten der Regelzone zu Speicheranlagen sowie Transporte von Produktions- oder Speicheranlagen zu Ausspelsepunkten der Regelzone.

Mit Entry-Exit, dem neuen österreichischen Marktmodell per 1. Oktober 2012, und der damit einhergehenden Schaffung eines virtuellen Handelspunktes gehört die direkte Buchung der Sonstigen Transporte des Speicherkunden beim Verteilnetzbetreiber der Vergangenheit an. Das Speicherunternehmen selbst bucht und zahlt die Transportkapazitäten vom Speicher bls zum VHP an den Verteilnetzbetreiber und kann in Folge dem Speicherkunden seinen Anteil weiterverrechnen. Damit hat der Speicherkunde den Vorteil, sich im Vorfeld nicht mehr um Transportkapazitäten in bzw. aus dem Speicher kümmern zu müssen, da diese bereits vom Speicherunternehmen vorgehalten werden.

Faire und gleiche Zugangsbedingungen durch Entflechtung der Speicherunternehmen Mit den Vorgaben des 3. Energieliberalisierungspakets und der daraus resultierenden nationalen Gesetzgebung hinsichtlich Unbundling im GWG 2011 gibt es nun eine wesentliche Neuerung für Speicherunternehmen, nämlich die zwingende gesellschaftsrechtliche und organisatorische Entflechtung des Speicherunternehmens von sämtlichen Tätigkeitsbereichen, die nicht mit der Fernleitung, Verteilung und Speicherung zusammenhängen. Unter Anwendung von zahlreichen Detailbestimmungen, wie z.B. die Art der Ausübung von Entscheidungsbefugnissen für den Betrieb, die Wartung oder den Speicherausbau, soll die Unabhängigkeit des Speicherunternehmens gewährleistet werden.

Da sämtliche Speicherunternehmen über das vertikal integrierte Unternehmen auch im Gashandel bzw. In der Produktion tätig sind, ist diese Bestimmung ein wichtiger Beitrag zum Ausschluss diskriminierenden Verhaltens bzw. zur Gleichbehandlung neuer Marktteilnehmer und somit in weiterer Folge für mehr Wettbewerb am Endkundenmarkt.

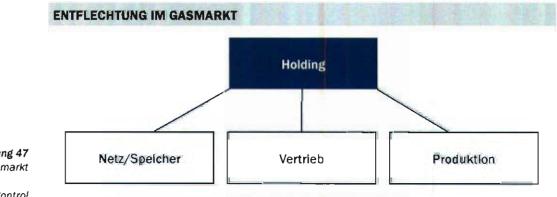


Abbildung 47 Entflechtung im Gasmarkt

Ouelle: E-Control

Transparenzanforderungen aus Verordnung 713/2009

Ein wesentlicher Liberalisierungseffekt – unterstützt durch regulatorische Maßnahmen – ist die Verbesserung der Transparenz über Speicherprojekte und -nutzung. Neben den EU-Gesetzespaketen wurde dieser Prozess auch durch die Guidelines of Good Practice for System Storage Operator (GGPSSO) angestoßen. Die Europäische Vereinigung der Speicherbetreiber GSE veröffentlicht auf ihrer Homepage Daten zu den Speicherprojekten in Europa und zur täglichen Nutzung, aggregiert nach Regionen.

Durch die in der vergangenen Dekade zunehmend sowohl national als auch international geforderten Rahmenbedingungen sollen sämtlichen Marktteilnehmern die gleichen Informationen zum selben Zeitpunkt transparent zugängig gemacht werden, um so faire Voraussetzungen für eine wirtschaftlich und strategisch optimale Entscheidung der Speichernutzung erzielen zu können.

Ein wichtiger Schritt für den österreichischen Speichermarkt wurde durch die stringente Umsetzung der Bestimmungen des 3. Pakets im GWG 2011 (z.B. Veröffentlichung von numerischen Informationen über kontrahierte und verfügbare Ein- und Ausspeicherleistung, über das kontrahierte und verfügbare Volumen auf täglicher Basis) sowie durch die Erweiterung der internationalen GGPSSO vom März 2005 um effektive Kapazitätsvergabeverfahren und Engpassmanagement-Mechanismen, unter dem Co-Vorsitz der E-Control gemeinsam mit dem niederländischen Regulator in der europäischen ERGEG Gas Storage Task Force, gesetzt.

Die Forderung nach einer Kapazitätsbedarfserhebung im Vorfeld einer Speicherinvestition sowie einem auf diesem Ergebnis basierenden angemessenen Vergabeverfahren der Speicherkapazitäten zielt ebenfalls in Richtung einer nicht-diskriminierenden Allokation und somit auf die Gleichbehandlung aller Speicherzugangsberechtigten ab. Ein transparenter, standardisierter Sekundärmarkt und eine dynamische Kapazitätsberechnung sind weitere Schlagworte, die die zukünftige positive Entwicklung und zunehmende Bedeutung des Speichermarktes, vor dem Hintergrund eines funktionierenden Wettbewerbs u.a. in der Endkundenversorgung, verdeutlichen.

Highlights // Einleitung // Strom // Gas // Strom und Gas // Jahresabschluss // Verordnungen und Bescheide / Aktivitäten der Regulierungsbehörde - Gas

AUFGABEN IM GASBEREICH AUS ENERGIELENKUNG

Nachdem bei der im Dezember 2010 gemeinsam mit verschiedenen Bereichen von Wien Energie abgehaltenen Krisenübung einige wichtige Detailbereiche nicht zur Gänze abgehandelt werden konnten, wurde eine Fortsetzungsübung unter Beiziehung der beiden Regelzonenführer AGGM und APG durchgeführt. Auch bei dieser Übung konnten, trotz des vordergründig regionalen Charakters, wesentliche Aspekte des Zusammenspiels und der Abstimmung von regionalen und bundesweiten Krisenmechanismen abgedeckt werden.

Die gemäß § 4 Erdgas-Energielenkungsdaten-Verordnung zu meldenden Vorschaudaten wurden, ähnlich wie im Elektrizitätsbereich, einer Evaluierung unterzogen. Dabei konnte weitestgehend eine gute Qualität sowohl der gemeldeten Daten wie auch der angewandten Methoden bescheinigt werden.

Mit Inkrafttreten des GWG 2011 sind einige wesentliche Änderungen sowohl bei der Abgrenzung der Regelzone(n) wie auch bei den verschiedenen Abläufen im Marktmodell in Kraft getreten, dle im kommenden Jahr umzusetzen sein werden. Daraus ergeben sich allerdings auch Auswirkungen auf einige Bereiche der Energielenkung, sodass grundsätzliche Überlegungen zum Themenbereich Energielenkung notwendig sein werden.

ERWEITERTE ÜBERWACHUNGSAUFGABEN FÜR E-CONTROL IM GASMARKT

Mit dem Inkrafttreten des GWG am 22. November 2011 hat die E-Control erweiterte Kompetenzen im Bereich des Monitorings (Überwachung) erhalten. § 131 GWG ist die Umsetzung des § 41 in der Richtlinie 2009/73/EG, der die Aufgaben der Regulierungsbehörden festlegt. Die Überwachung umfasst die Überwachung über die Einhaltung der Regelungen des GWG (Compliance Monitoring), aber auch die Marktüberwachung (Market Monitoring).

Dabei muss die Regulierungsbehörde unter anderem den Grad und die Wirksamkeit der Marktöffnung und den Umfang des Wettbewerbs auf Großhandelsebene und Endkundenebene einschließlich etwaiger Wettbewerbsverzerrungen oder -beschränkungen überwachen und zudem den Grad der Transparenz am Erdgasmarkt sowie die Netzqualität (§131 (1)).

Erstmals seit der Einführung der Regulierung hat die E-Control die Möglichkeit, Daten für diese Überwachungsaufgaben regelmäßig zu erheben, bisher war nur eine Erhebung für statistische Zwecke möglich. Rechtliche Grundlage dafür wird eine neu zu konzipierende Verordnung gem. (§ 131 (2)) sein. Dabei hat die VO zumindest die im GWG aufgelisteten Daten zu enthalten.

Neben diesem laufenden Monitoring ist der E-Control auch als Aufgabe zugeteilt worden, Untersuchungen, Gutachten und Stellungnahmen über die Markt- und Wettbewerbsverhältnisse im Elektrizitäts- und Erdgasbereich zu erstellen (§ 21 (2) EC-Gesetz). Dazu ist die E-Control gemäß § 34 EC-Gesetz befugt, in alle Unterlagen von Marktteilnehmern, Netzbetreibern, Speicherunternehmen, Bilanzgruppenverantwortlichen sowie Bilanzgruppenkoordinatoren Einsicht zu nehmen und über alle auf ihre Tätigkeit Bezug habenden Umstände Auskunft zu verlangen.

INTERNATIONALE MITARBEIT IM GASBEREICH

Zu den Aufgaben der Energie-Control GmbH zählte gem. § 7 Abs. 3 Energie-Regulierungsbehördengesetz (E-RBG) bereits in der Vergangenhelt auch die Zusammenarbeit zum Zweck der Weiterentwicklung des Europäischen Energiebinnenmarktes. Im Rahmen der Zielvorgaben des Energie-Control Gesetzes (E-ControlG) trägt die Energie-Control Austria auch weiterhin zur Förderung eines Europäischen Energiebinnenmarktes bei.

Die E-Control kommt dieser Aufgabe im Gasbereich vor allem durch die aktive Mitarbeit im Rahmen der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (Agentur) sowie im Council of European Energy Regulators (CEER) nach. Darüber hinaus arbeitet E-Control auch auf regionaler Ebene zusammen mit anderen Regulatoren im Rahmen der ACER Gas Regional Initiative. E-Control sitzt gemeinsam mit der italienischen Regulierungsbehörde Autorità per l'energia elettrica e il gas der Gas Regionalen Initiative Süd Süd-Ost vor.

Mitarbeit in Agentur und CEER

Die internationale Mitarbeit im Gasbereich im Jahr 2011 war einerseits geprägt von der Errichtung der Europäischen Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden und den damit verbundenen neuen Aufgaben auf europäischer Ebene sowie andererseits vom CEER-Arbeitsprogramm. Aufgabe der Agentur ist es unter anderem, die Zusammenarbeit von Regulierungsbehörden zu fördern, unverbindliche Rahmenleitlinien zu entwickeln sowie die Einhaltung von Europäischen Vorgaben zu überwachen.

Erarbeitung erster Rahmenleitlinlen

Im Fokus der Arbeit stand im Jahr 2011 die Umsetzung des Dritten EU-Binnenmarktpakets, das unter anderem gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 die Erarbeitung von Rahmenleitlinien durch die Agentur zu speziellen Themen vorsieht. Diese Rahmenleitlinien dienen der Vereinigung der Europäischen Fernleitungsunternehmen (ENTSOG) als Grundlage für die Erarbeitung von detaillierten Netzkodizes. Die ersten beiden Rahmenleitlinien wurden zu Kapazitätsallokation bzw. Ausgleichsenergiebewirtschaftung in europäischen Gas-Fernleitungen verabschiedet. Energie-Control Austria hat im Rahmen ihrer inter-

Highlights // Einleitung // Strom // Gas // Strom und Gas // Jahresabschluss // Verordnungen und Bescheide / Aktivitäten der Regulierungsbehörde – Gas

nationalen Mitarbeit an diesen für die europäische Marktintegration äußerst wichtigen Projekten aktiv mitgearbeitet. Die neuen Rahmenrichtlinien haben wesentlichen Einfluss auf die innerösterreichische Umsetzung des GWG 2011. Beispielsweise ist vorgesehen, dass die Fernleitungsnetzbetreiber die Ausgleichsenergieabwicklung über den Kauf/Verkauf von standardisierten Produkten am Großhandelsmarkt durchführen müssen. Ebenso ist eine Tagesbilanzierung vorgesehen, wo am Tagesende die Abweichungen der vorangegangenen 24 Stunden finanziell ausgeglichen werden müssen. Im Zuge der Umsetzung dieser Prinzipien sind die Verteilernetzbetreiber dazu verpflichtet, mit den Fernleitungsnetzbetreibern zu kooperieren, wobei die Grundsätze für ein Marktgebiet harmonisiert anzuwenden sind.

Zehn-Jahres-Netzentwicklungsplan

Fernleitungsnetzbetreiber sind unter dem Dritten Energiebinnenmarktpaket, abhängig vom gewählten Entflechtungsregime, verpflichtet, alle zwei Jahre Zehn-Jahres-Netzentwicklungspläne zu erstellen. Ähnliche Vorgaben gibt es auch für regionale Investitionspläne und europaweite Zehn-Jahres-Netzentwicklungspläne. Die Regulatoren sehen den Netzentwicklungsplan als ein wichtiges Instrument, um Wettbewerb in Europa zu beleben und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. 2011 übermittelte ENTSOG den ersten offiziellen Europäischen Zehn-Jahres-Netzentwicklungsplan an die Agentur. Diese hat, aufbauend auf den Erfahrungen der Regulatoren aus der Vergangenheit, diesen Plan überprüft und eine begründete Stellungnahme dazu abgegeben. Aus österreichischer Sicht sind folgende Projekte – teilweise ist eine Investitionsentscheidung bereits getroffen worden – im europäischen Zehn-Jahres-Netzentwicklungsplan enthalten:

- > WAG Pipeline Expansion 3,
- > Nabucco Pipeline,
- > Tauerngasleitung,
- > South Stream Pipeline sowle
- > 7 Fields Speicher.

Zleimodell für den europäischen Gasbinnenmarkt

Im Rahmen des 18. regulatorischen Madrid Forums wurde CEER aufgefordert, in Zusammenarbeit mit den Marktteilnehmern ein Zielmodell für den europäischen Gasbinnenmarkt zu erarbeiten. Energie-Control Austria beteiligte sich federführend an diesem wichtigen Projekt. Im Rahmen von fünf öffentlichen Workshops, zahlreichen bilateralen Gesprächen und Runde-Tisch-Gesprächen, zwei Konsultationen, einem Webinar sowie mit Unterstützung durch zwei Studien wurde eine Vorstellung entwickelt, wie der europäische Gasmarkt in Zukunft aussehen kann und wie das Ziel eines Binnenmarktes bls 2014, wie vom Europäischen Rat gefordert, erreicht werden kann. Die Empfehlungen der CEER sehen nun vor, dass jeder nationale Regulator einen Maßnahmenkatalog vorlegen soll, wie durch Integration der Märkte eln ausreichend liquider Großhandelsmarkt realisiert werden kann.

Richtlinien für Kapazitätsallokation und Engpassmanagement von Speichern Auf Basis der in den Jahren 2008 und 2009 erstellten Statusberichten unter Konsultation der SSOs, Speicherkunden und Regulierungsbehörden erarbeitete die ERGEG Gas Storage Task Force (GST TF) 2010 konkrete Verbesserungsvorschläge betreffend Kapazitätsallokations- und Engpassmanagementmechanismen für Speicher zur Erweiterung der bestehenden Guidelines of Good Practice for Storage System Operators (GGPSSO). Die E-Control ist bei diesem Arbeitsschwerpunkt der ERGEG gemeinsam mit der niederländischen Regulierungsbehörde federführend.

Nach einer öffentlichen Konsultation mit den Interessenvertretern sind die überarbeiteten Richtlinien auf dem Madrid Forum im März 2011 präsentiert worden. Von Seiten der GSE gab es nach wie vor Vorbehalte gegen stärkere Regelungen für den Speichermarkt. Daher hat das Madrid Forum die GST TF aufgefordert, diese Vorbehalte nochmals mit der GSE zu diskutieren, was im Juni 2011 in Brüssel stattfand. Wesentliche Probleme wurden in zusätzlichen Kompetenzen für die Regulierungsbehörden, aber auch in zusätzlichen Pflichten für Speicherbetreiber, z.B. bei dem Ausbau der Sekundärmärkte gesehen. Die Richtlinien wurden in der GST TF unter diesen Gesichtspunkten überarbeitet, die Endfassung wurde auf dem Madrid Forum im September 2011 vorgestellt und als positiv bewertet; die Speicherbetreiber wurden aufgefordert – auch mit Unterstützung der EFET und Eurogas –, die freiwilligen Richtlinien umzusetzen.

Die GGPSSO für CAM und CMP wurden im Oktober 2011 auf der Homepage der CEER veröffentlicht. Für 2012 ist das Monitoring der Umsetzung geplant.

Highlights // Einleitung // Strom // Gas // Strom und Gas // Jahresabschluss // Verordnungen und Bescheide / Aktivitäten der Regulierungsbehörde - Gas

Madrid Forum

Die halbjährlich von der Europäischen Kommission in Madrid organisierten Gasregulierungsforen dienen der Diskussion relevanter Themen zur Schaffung eines gemeinsamen Erdgasbinnenmarktes. Vertreter der Europäischen Kommission, der Agentur, der Regulierungsbehörden, der Mitgliedstaaten, der Gasindustrie sowie betroffener europäischer Interessenvertretungen nahmen am 19. und 20. Madrid Forum teil, welche im März 2011 bzw. September 2011 stattfanden.

Energie-Control Austria präsentierte bei den Foren die Arbeit der Regulatoren im Speziellen zu Harmonisierung von Tarifstrukturen im Fernleitungsnetzbereich sowie zum Zielmodell für den Erdgasbinnenmarkt und trug damit wesentlich zur Diskussion und Weiterentwicklung dieser Themen bei.

Gas Regionale Initiative SSO

Die Gas Regionalen Initiativen (GRI) wurden 2006 gegründet, um das Ziel der Schaffung eines EU-Energiebinnemarktes über den Zwischenschritt regionaler Integration zu erreichen. Zu diesem Zweck wurden drei GRI (Nordwest, Süd und Süd Süd-Ost) etabliert. Seit ihren Anfängen im Jahr 2006 führt die E-Control zusammen mit der italienischen Regulierungsbehörde AEEG den Vorsitz in der Region Süd Süd-Ost (SSO). In der GRI SSO sind folgende EU-Mitgliedstaaten zusammengefasst: Bulgarien, Griechenland, Italien, Österreich, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern. Die seit März 2011 wirksame Richtlinie 2009/73/EC sieht insbesondere unter Artikel 7 lit 1 eine verstärkte regionale Kooperation vor und stellt den rechtlichen Rahmen für die Arbeit der GRI dar.

Umsetzung von Pilotprojekten und Marktintegration in der Region

Das im Herbst 2011 erstellte Arbeitsprogramm der GRI SSO für die Jahre 2011–2014 stellt Pilotprojekte vor, im Rahmen derer Fernleitungsnetzbetreiber und Regulatoren realistische Schritte zur Erreichung der Ziels der Schaffung eines EU-Energiebinnenmarktes setzen. Von der Einführung harmonisierter Prozesse an Grenzübergangspunkten bis zu grenzüberschreitenden Ausgleichsenergieplattformen wie am CEGH (Central European Gas Hub) und der Implementierung der Vorschläge des Gas Target Models reicht die Palette an Pilotprojekten, die auf freiwilliger Basis umgesetzt werden. Der Erfolg dieser Projekte beruht daher gänzlich auf dem Engagement der beteiligten Akteure.

Versorgungssicherheit als zentrales Thema in der GRI SSO

Nach der Gaskrise im Jahr 2009, die besonders die Länder der GRI SSO besonders hart getroffen hatte, wurde das Thema Versorgungssicherheit als wesentlicher Punkt für die regionale Zusammenarbeit festgelegt. Bis Mitte nächsten Jahres müssen die Mitgliedstaaten der EU ihre Präventionspläne auf regionaler Ebene, besonders mit Nachbarstaaten, austauschen und konsultieren.

ACER als neuer Partner der Regionalen Initiativen

Mit der Gründung von ACER im März 2011 übernimmt die Agentur auch eine koordinierende und unterstützende Funktion in der Arbeit der Regionalen Initiativen. In regelmäßig stattfindenden Koordinierungstreffen werden regionenübergreifend Best-Practice-Beispiele und Erfahrungen ausgetauscht. ACER hat auch eine Monitoringfunktion inne, die die Abstimmung der Arbeitsprogramme der verschiedenen Regionen erleichtern soll.

Ausblick

Im Rahmen des CEER- und Agentur-Arbeitsprogramms für 2012 werden vor allem die Erarbeitung von weiteren Rahmenleitlinien sowie die Überwachung der Einhaltung der neuen europäischen rechtlichen Vorgaben im Mittelpunkt stehen. Dabei wird eine enge Kooperation mit der Europäischnen Kommission, der Europäischen Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber (ENTSOG) sowie allen anderen Stakeholdern entscheidend für den Fortschritt der Arbeit sein.

Energie-Control Austria wird 2012 unter anderem federführend an der Erarbeitung von Rahmenleitlinien für Interoperabilität sowie Harmonisierung von Tarifstrukturen im Fernleitungsnetz aktiv sein.

// Einleitung // Strom // Gas // Strom und Gas // Jahresabschluss // Verordnungen und Bescheide / Bericht Unbundling Strom und Gas

Strom und Gas – Gemeinsame Agenden

Bericht Unbundling Strom und Gas

Die Bestimmungen des 3. Energieliberalisierungspakets wurde mit dem Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (ElWOG 2010) und dem Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011) in nationales Recht umgesetzt. Die EU-Richtlinie sieht insbesondere für Fernleitungsnetzbetreiber verschärfte Entflechtungsregeln vor (Art 9 ff RL 2009/72/EG bzw. Art 9 ff RL 2009/73/EG). Die Fernleitungsnetzbetreiber müssen sich dabei nach einem der insgesamt vier Entflechtungsmodelle zertifizieren lassen, vorausgesetzt, die jeweiligen Bestimmungen (Assets, Personal, Elgentümerfrage) werden erfüllt. Zur Auswahl stehen die eigentumsrechtliche Entflechtung, das Konzept eines Unabhängigen Fernleitungsnetzbetreibers ITO (Independent Transmission Operator) bzw. eines wirksameren Unabhängigen Fernleitungsnetzbetreibers ITO+ und das Konzept eines Unabhängigen Netzbetreibers ISO (Independent System Operator), wobei die Gemeinsamkeit in der Umsetzung bis 3. März 2012 liegt. Zu berücksichtigen gilt, dass Fernleitungsunternehmen, die nach dem 3. September 2009 Ihre Tätigkeit aufnehmen, jedenfalls der eigentumsrechtlichen Entflechtung unterliegen.

Seitens der zu zertifizierenden Strom-Übertragungsnetzbetreiber bzw. Gas-Fernleitungsnetzbetreiber wurde der Diskussionsprozess mit der Regulierungsbehörde zur Vorabstimmung bereits aufgenommen, wobei im Strombereich bereits ein von E-Control ausgestellter Bescheid an die Europäische Kommission übermittelt werden konnte, die wiederum innerhalb von zwei Monaten ihre Stellungnahme abzugeben hat. Sofern die Kommission die Stellungnahme von ACER, der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden, beantragt, verlängert sich in diesem Fall die Zweimonatsfrist um zwei weitere Monate.

Eine positive Entwicklung konnte in der Unterscheidbarkeit im Außenauftritt sowie der Marke des Strom-Übertragungsnetzbetreibers Austrian Power Grid AG zum Konzern Verbund AG bzw. des Gas-Fernleitungsnetzbetreibers Gas Connect Austria zum Konzern OMV AG festgestellt werden.

Aber auch Strom- bzw. Gas-Verteilernetzbetreiber werden trotz Beibehaltung der geseilschaftsrechtlichen (sowie organisatorischen und buchhalterischen) Entflechtung (Art 26 ff RL 2009/72/EG bzw. Art 26 ff RL 2009/73/EG) strukturelle Änderungen vornehmen müssen. Denn die Entflechtungsvorschriften verlangen nun klarstellend, dass Verteilernetzbetreiber über die erforderlichen personellen, technischen, materiellen und finanziellen Ressourcen verfügen müssen, um die Aufgaben (Betrieb, Wartung und Ausbau des Netzes) effizient – im Sinne einer tatsächlichen Entscheidungsbefugnis, unabhängig vom integrierten Erdgasunternehmen – wahrnehmen zu können.

Weiters müssen Verteilernetzbetreiber gem Art 26 Abs. 3 RL 2009/72/EG bzw. RL 2009/73/EG in ihren Kommunikationsaktivitäten und ihrer Markenpolitik dafür sorgen, dass eine Verwechslung in Bezug auf die eigene Identität der Versorgungssparte des vertikal integrierten Unternehmens ausgeschlossen ist. Darüber hinaus muss der Gleichbehandlungsbeauftragte völlig unabhängig sein und Zugang zu allen Informationen, über die der Verteilernetzbetreiber und etwaige verbundene Unternehmen verfügen, haben.

Im Rahmen der Entflechtungsaufsicht ist der E-Control die Überwachung und Einhaltung der Entflechtungsvorschriften zugewiesen. Die Gleichbehandlungsberichte der Strom- und Gas-Verteilernetzbetreiber über das Kalenderjahr 2010 wurden bereits auf der Homepage der E-Control veröffentlicht. Mit dem Inkrafttreten des EIWOG 2010 im März 2011 und des GWG 2011 im November 2011 gelten nun die genannten Entflechtungsbestimmungen ohne Übergangsfrist. Daraus ergeben sich für die Regulierungsbehörde für das kommende Jahr die Prüfungsschwerpunkte im Rahmen der Gleichbehandlungsberichte über das Kalenderjahr 2011. Diese werden vor allem die Umsetzung der Ressourcenausstattung beim Verteilnetzbetreiber und darüber hinaus die Unterscheidbarkeit zum vertikal integrierten Unternehmen sowie die Kommunikationsaktivität und die Markenpolitik sein.

Speicherunternehmen

Für Speicherunternehmen gilt gemäß dem 3. Energieliberalisierungspaket (Art 15 RL 2009/73/EG) die gesellschaftsrechtliche Entflechtung, d.h., Speicheranlagenbetreiber, die Teil eines vertikal integrierten Unternehmens sind, müssen hinsichtlich der Rechtsform, Organisation und der Entscheidungsgewalt unabhängig von den übrigen Tätigkeiten sein, die nicht mit der Fernleitung, Verteilung und Speicherung zusammenhängen.

Somit wird von den Speicherunternehmen für das Kalenderjahr 2011 nun erstmals von deren Gleichbehandlungsbeauftragten ein Gleichbehandlungsbericht zu erstellen und an E-Control zu übermitteln sein.

Positiv ist in diesem Zusammenhang die OMV Gas Storage GmbH zu erwähnen, die bereits 2010, also vor Inkrafttreten des 3. Pakets, als eigene Speichergesellschaft im OMV Konzern gegründet wurde. Aber auch von Unternehmen wie Wien Energie Speicher GmbH oder E.ON Gas Storage GmbH wurden die Entflechtungsbestimmungen bereits umgesetzt.

Mit jenen Speicherunternehmen, die mit dem Inkrafttreten des GWG 2011 noch nicht vom vertikal integrierten Unternehmen entflochten waren (es ist keine Übergangsfrist vorgesehen), finden seitens E-Control bereits Gespräche zur gesetzeskonformen Ausgestaltung der Umsetzung statt, wobei die Prozesse spätestens zu Beginn des zweiten Quartals 2012 vollständig umgesetzt sein müssen.

// Einleitung // Strom // Gas // Strom und Gas // Jahresabschluss // Verordnungen und Bescheide / Statistische Aufgaben

Statistische Aufgaben

Generell ist anzumerken, dass sowohl die Datenqualität wie auch die Meldemoral sowohl im Bereich der statistischen Erhebungen wie auch der Erhebungen im Rahmen der Energielenkung als sehr gut zu bewerten sind. Trotzdem gibt es immer wieder Meldepflichtige, die selbst nach mehrmaliger Mahnung entweder keine, nur teilweise oder zum Teil falsche Angaben machen. Im Jahr 2011 wurde daher ein Schwerpunkt darauf gelegt, auch jene kleine Minderheit von der Notwendigkeit guter und zeitgerecht übermittelter Daten zu überzeugen. Mit ganz wenigen Ausnahmen sind alle bisher säumigen Unternehmen ihren Meldepflichten nachgekommen. Lediglich bei einigen wenigen musste eine entsprechende Anzeige bei den Verwaltungsbehörden gemacht werden.

Im Bereich der Elektrizitätsstatistik wurde ein weiteres Hauptaugenmerk auf die stärkere Einbindung externer Datenquellen gelegt. Da für statistische Zwecke eine Untergrenze bei der Meldeverpflichtung besteht, sieht die Elektrizitätsstatistikverordnung vor, dass zur Ergänzung der statistischen Erhebungen auch Daten, die für andere Zwecke erfasst bzw. gemeldet werden, verwendet werden können. Bereits in der Vergangenheit wurden daher zusätzliche Informationen über die jährlich eingespeisten Strommengen von für die Statistik nicht meldepflichtigen Unternehmen bzw. Kraftwerken, die etwa für die Vergütung von Einspeisetarifen oder für Zwecke des Herkunftsnachweises erfasst bzw. gemeldet werden, in die Jahresstatistik eingebunden. Nunmehr wurde auch die Einbindung monatlicher Daten geprüft und eine entsprechende Erweiterung der Monatsbilanz soll erstmals mit der Monatsmeldung für Dezember 2011 vorgelegt werden.

Heuer wurde eine Industriebefragung bei Unternehmen mit einem Jahresenergiebedarf von über 2 GWh zum dritten Mal durchgeführt. In dieser Befragung geht es um Einschätzungsfragen bezüglich der Energiekostenentwicklung bzw. Fragen zum Thema Energiemanagement und Energieversorgung. Mit 225 teilnehmenden Unternehmen wurde ein neuer Höchststand an Teilnehmern erreicht. Die Ergebnisse wurden den Teilnehmern zugesandt und sind auch, wie schon in den Vorjahren, auf der Homepage veröffentlicht.

Endkundenthemen

VERSORGER LETZTER INSTANZ/MAHNVERFAHREN - NEUE REGELUNG

Die Bestimmungen der §§ 77 ElWOG 2010 und 124 GWG 2011, welche die Versorgung in letzter Instanz regeln, wurden aufgrund der Vorgaben des 3. Binnenmarktpakets eingeführt, um dafür Sorge zu tragen, dass für schutzbedürftige Kunden ein angemessener Schutz besteht. Deshalb war es notwendig, Anpassungen bzw. Klarstellungen betreffend die Zumutbarkeit der Grundversorgung, die maximale Höhe der Entgeltverrechnung und die maximale Höhe der forderbaren Vorauszahlung/Sicherheitsleistung vorzunehmen.

Gemäß den erwähnten gesetzlichen Bestimmungen haben Lieferanten, zu deren Tätigkeitsbereich die Versorgung von Haushaltskunden bzw. Verbrauchern zählt, ihren allgemeinen Tarif für die Versorgung in letzter Instanz in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Sie sind verpflichtet, zu diesem geltenden Tarif und ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen Verbraucher und Kleinunternehmen, die sich ihnen gegenüber auf die Grundversorgung berufen, mit Erdgas/elektrischer Energie zu beliefern. Einem Verbraucher, der sich auf die Grundversorgung beruft, darf im Zusammenhang mit der Aufnahme der Belieferung keine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abverlangt werden, welche die Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat übersteigt.

Da es sich bei § 77 ElWOG 2010 um eine Grundsatzbestimmung handelt, obliegt es den Ländern, nähere Bestimmungen in Ausführungsgesetzen zu regeln. Einige Ausführungsgesetze sind bereits in Kraft. Gemäß § 124 Abs. 1 GWG 2011 besteht eine Ermächtigung der Regulierungsbehörde, nähere Bestimmungen über die Zumutbarkeit einer Grundversorgung und über die Gestaltung der Tarife für Verbraucher durch Verordnung festzulegen. Anlässlich angezeigter allgemeiner Geschäftsbedingungen für die Belieferung mit elektrischer Energie setzte sich die für die Prüfung von Allgemeinen Lieferbedingungen zuständige Regulierungskommission bereits mit der Frage auseinander, Inwiefern ein Lieferant berechtigt ist, die Versorgung in letzter Instanz zu verweigern, wenn ein Kunde bereits verschuldet ist (Altschulden besitzt). Eine Verpflichtung zur Grundversorgung besteht wohl jedenfalls, sofern eine Vorauszahlung/Sicherheitsleistung entrichtet wird.

Auch kann der Kunde nicht im Rahmen der Versorgung in letzter Instanz zur Bezahlung von Altschulden verpflichtet werden – hinsichtlich der Versorgung letzter Instanz wird vielmehr ein völlig neuer Vertrag geschlossen; die Verpflichtung des (offensichtlich) zahlungsunfähigen Kunden, der sich auf die Versorgung letzter Instanz beruft, die Altschulden aus dem alten Vertrag zu begleichen, erlischt ohnehin nicht. Die im Rahmen der Grundversorgung anfallenden, laufenden Zahlungen hat der Kunde jedoch jedenfalls zu begleichen.

// Einleitung // Strom // Gas // Strom und Gas // Jahresabschluss // Verordnungen und Bescheide / Endkundenthemen

Weiters erkannte die Regulierungskommission, dass hinsichtlich einer Vertragsauflösung aus wichtigem Grund oder einer Aussetzung der Belieferung bei Zahlungsverzug eines Kunden auch durch den Lieferanten das qualifizierte Mahnverfahren gemäß §§ 82 Abs. 3 El-WOG 2010 und 127 Abs. 3 GWG 2011 einzuhalten ist, um Probleme evtl. verschiedener Mahnverfahren und Unklarheiten in der Zuständigkeit zu vermeiden.

Gemäß diesen gesetzlichen Bestimmungen ist der Netzbetreiber in Fällen der Vertragsverletzung nur dann zu einer physischen Trennung der Netzverbindung berechtigt, wenn dem eine zweimalige Mahnung inklusive jeweils mindestens zweiwöchiger Nachfristsetzung vorangegangen ist. Die zweite Mahnung hat auch eine Information über die Folge einer Abschaltung des Netzzuganges nach Verstreichen einer zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten einer allfälligen Abschaltung zu enthalten. Die letzte Mahnung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen (qualifiziertes Mahnverfahren).

SONSTIGE ENTGELTE - NEUE REGELUNG

Gem. § 58 EIWOG 2010 sind Netzbetreiber berechtigt, Netzbenutzern für die Erbringung sonstiger Leistungen, die nicht durch die Entgelte gemäß § 51 Abs. 2 Z 1 bis 6 und 8 EIWOG 2010 abgegolten sind und vom Netzbenutzer unmittelbar verursacht werden, ein gesondertes Entgelt zu verrechnen. Die Entgelte für sonstige Leistungen sind von der Regulierungsbehörde durch Verordnung in angemessener Höhe festzulegen, wobei über die festgelegten Grundsätze der Entgeltermittlung hinausgehend auf die soziale Verträglichkeit Bedacht zu nehmen ist. Entgelte für sonstige Leistungen sind insbesondere für Mahnspesen, sowie die vom Netzbenutzer veranlassten Änderungen der Messeinrichtung festzusetzen. Hinsichtlich des Entgelts für die Abschaltung gemäß § 82 Abs. 3 EIWOG 2010 und Wiederherstellung des Netzzuganges legt der Gesetzgeber fest, dass das zu entrichtende Entgelt insgesamt 30 Euro nicht übersteigen darf. Gem. § 51 Abs. 1 EIWOG 2010 ist eine über die in § 51 Abs. 2 Z 1 bis 8 EIWOG 2010 angeführten Entgelte hinausgehende Verrechnung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Netzbetrieb, unbeschadet gesonderter Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, unzulässig.

Die Entgelte für sonstige Leistungen sind gem. § 51 Abs. 2 iVm § 49 Abs. 1 ElWOG 2010 in der SNE-VO 2012 in § 11 (Bestimmung von Entgelten für sonstige Leistungen) festgelegt. Festgelegt werden Entgelte für Mahnungen, für vom Netzbenutzer veranlasste Änderungen von Messeinrichtungen, für die Abschaltung und Wiederherstellung des Netzzugangs, die Ablesung von Messeinrichtungen auf Kundenwunsch sowie die Überprüfung von Messeinrichtungen auf Kundenwunsch. Die Höhe der festgelegten Entgelte orientiert sich an den von den Netzbetreibern bisher verrechneten Entgelten, wobei insb. auf die soziale Verträglichkeit Bedacht genommen wurde.

In Bezug auf die Mahnungen gibt es eine kostenmäßige Abstufung, wonach die erste Mahnung für den Kunden noch keine Kosten verursachen soll (unabhängig von der Form der Übermittlung). Erst für die im Anschluss ergehenden Mahnungen (vgl. § 82 Abs. 3 ElWOG 2010) sind Netzbetreiber berechtigt, Kosten zu verrechnen. Unabhängig von diesem Mahnsystem ist die mögliche Einschaltung von Einrichtungen wie Inkassobüros u.Ä. zu sehen, die auch von dieser Verordnung nicht umfasst ist. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass natürlich das qualifizierte Mahnverfahren gemäß § 82 Abs. 3 ElWOG 2010 jedenfalls immer Anwendung findet.

Im Rahmen einer integrierten Rechnungslegung für Energie und Netz wird im Regelfall der Lieferant anstelle des Netzbetreibers das qualifizierte Mahnverfahren durchführen. Die Regulierungskommission geht in diesem Fall davon aus, dass dabei die in dieser Verordnung für den Netzbetreiber festgelegten Mahnspesen nicht überschritten werden.

Die Kosten für Anbringen/Umstellung/Entfernen der Messeinrichtungen wurden in Form einer Pauschale aufgenommen. Der Einbau eines Lastprofilzählers oder eines Viertelstundenmaximumzählers verursacht höhere Kosten und ist daher mit einer höheren Pauschale zu verrechnen.

Allfällige weitere sonstige Entgelte als jene, die in dieser Verordnung angeführt sind, dürfen gem. § 51 Abs. 1 ElWOG 2010 unbeschadet gesonderter Bestimmungen des ElWOG 2010 (vgl. die aufwandsorientierte Verrechnung der Blindleistungsbereitstellung gem. § 52 Abs. 3 ElWOG 2010) nicht verrechnet werden.

Darüber hinausgehende Lelstungen, die von Netzbetreibern nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit als Netzbetreiber erbracht werden und daher nicht von den Systemnutzungsentgelten abgedeckt sind, können vom Netzbetreiber weiterhin verrechnet werden.

ENDKUNDENAKTIVITÄTEN DER E-CONTROL

Homepage

Das Konzept der zielgruppenorientierten Webpräsenz hat sich auch 2011 bewährt und wurde weiter intensiv ausgebaut. Die Zahl der Besuche auf der E-Control-Homepage hat sich im Vergleich zum Vorjahr auf knapp eine Million Besuche mehr als verdoppelt. Insgesamt wurden dabei mit rund 6 Millionen Seiten ebenfalls mehr als doppelt so viele Inhalte des Webportals aufgerufen, wie in den 12 Monaten davor.

Mit rund 3,8 Millionen Seitenaufrufen entfielen etwas über die Hälfte der Abfragen auf den Konsumentenbereich, der damit weiterhin der am häufigsten frequentierte Teil innerhalb des Webportals ist. Mit jeweils rund 10% Anteil folgen die beiden Bereiche für Industrie & Gewerbe sowie für die Marktteilnehmer – wobei letzterer von einer relativ kleinen Gruppe von Besuchern dafür besonders intensiv genutzt wird. Die übrigen Seltenbesuche verteilen sich relativ gleichmäßig auf die weiteren Bereiche, wie Jener für Presse, für Statistiken und Publikationen etc.

E-Control Online-Tools

Das Hauptinteresse der Besucher liegt nach wie vor bei den funktionellen Online-Applikationen der E-Control. So haben sich 2011 weit über eine halbe Million Verbraucher mit dem Tarifkalkulator über die günstigsten Strom- und Gasangebote informiert.

Mehr als 100.000 Besucher haben mit dem Ende des Vorjahres neu eingeführten Energiespar-Check überprüft, wo In ihren Haushalten Energiesparpotenzial zu finden wäre. Die Inanspruchnahme dieses Services ist besonders erfreulich, da es im Vergleich mit dem Tarifkalkulator etwas mehr Zeit bedarf, um sich mit der Thematik zu befassen. Zeit, die doch immerhin eine gute Anzahl von Konsumenten bereit ist, in ihre häusliche Energieeffizienz zu investieren.

Die am häufigsten genutzte Online-Applikation der E-Control war 2011 jedoch der auf Initiative des Wirtschaftsministeriums im Sommer neu gelaunchte Spritpreisrechner. Der Spritpreisrechner ist unter www.spritpreisrechner.at eine eigenständige Website, die zu Beginn 2012 bereits um weitere Angebote, wie eine Abfrage nach Bundesländern und Bezirken, erweitert wurde.

Soziale Plattformen

E-Control hat 2010 Präsenzen auf den beiden wichtigsten sozialen Plattformen, Facebook und Twitter, eingerichtet und begonnen, sich dort als vertrauenswürdiger Netzwerkpartner für alle an Energiethemen Interessierten und aktiven User zu etablieren. Mit dem fortschreitenden Medienwandel, weg von den Massenmedien, hin zu einer Masse an Medien, bei dem die klassische One-to-Many-Kommunikation zusehends durch eine One-to-One-Kommunikation abgelöst wird, stellen diese enorm wachsenden Online-Communities einen wichtigen Kanal dar, um zukünftig Verbraucher erreichen und mit wichtigen Informationen versorgen zu können.

Aktuell hat die E-Control auf Facebook eine "gefällt mir"-Community von rund 1.300 aktiven Usern. Die viralen Effekte berücksichtigt, erreichte die Facebook-Präsenz mit 35 Millionen Kontakten eine Verbreitung, wie sie sonst nur über klassische Massenmedien hergestellt werden kann.

Über Twitter verbreitet die E-Control alle wichtigen Termine und Presseverlautbarungen und hat so auch Zugang zu den schnellen Informationswegen des Web 2.0.

Livestream

Als neuen Service, vor allem für Marktteilnehmer, hat die E-Control 2011 begonnen, Veranstaltungen, aber z.T. auch wichtige Arbeitsgruppen-Treffen auf internationaler Ebene per Internet-Livestream in Echtzeit zu verbreiten – je nachdem öffentlich oder auch in geschlossenen Nutzergruppen. Dies hat vor allem den Vorteil, dass Interessenten an bestimmten Themen, die von außerhalb oder aus dem Ausland anreisen müssten und dies aus Zeitoder Kostengründen nicht können oder möchten, trotzdem über die neuesten Diskussionen, Vorträge oder Präsentationen informiert sind und über die interaktive Chat-Funktion sogar direkt teilhaben können. Dieser innovative und kostengünstige Ansatz der E-Control wurde in der Folge von internationalen Organisationen, wie CEER oder ACER, übernommen, denen die E-Control bei der Einrichtung des Livestream-Services mit Know-how behilflich war.

Der Tarifkalkulator der E-Control: Den besten Preis im Handumdrehn.

Der Tarifkalkulator ist nach wie vor eines der wichtigsten Informationstools über die Energiepreise der einzelnen Lieferanten sowie Einsparmöglichkeiten bei einem Lieferantenwechsel. Im Juni 2010 wurde der Onlinegang des neuen Tarifkalkulators durchgeführt. Damit wurde dem stetig wachsenden Wunsch der Konsumenten nach einem noch einfacheren Handling Rechnung getragen.

Die Besucheranzahl im Jahr 2011 ist im Vergleich zu 2010 um 13,5% gestiegen (von 485.000 auf 550.000). Dies ist vor allem auf die Erhöhung der Gasabfragen zurück zu führen, welche sich mehr als verdoppelt haben, was wiederum als Ergebnis der kontinuierlichen Gaspreissteigerungen 2011 zu sehen ist. Der Anteil der Gasabfragen im Vergleich zu Stromabfragen stieg von 20 auf 30 Prozent. Zum einen Teil ist die Erhöhung der Besucheranzahl auch der Einführung des Spritpreisrechners zu verdanken, da dadurch der Bekanntheitsgrad des Tarifkakulators gestiegen ist.

Gemäß § 65 Abs. 2 EIWOG 2010 sind Stromlieferanten seit 1. Jänner 2011 verpflichtet, sämtliche preisrelevanten Daten für mit Standardprodukten versorgte Endverbraucher unverzüglich nach ihrer Verfügbarkeit zu übermitteln. Die elektronische Form hierfür ist die Eingabe in den Tarlfkalkulator der E-Control. In der ersten Hälfte 2011 organisierte die E-Control Workshops für Lieferanten betreffend Pflege ihrer Daten im Tarifkalkulator als zusätzliche Hilfe für die Neueinsteiger.

Die Ergebnisse lassen sich wohl sehen: 128 neue Registrierungen (insgesamt für Strom/ Gas, Lieferanten/Netzbetreiber). Damit hat dieses Jahr die höchste Anzahl der Neuregistrierungen und war bisher eindeutig das intensivste, was die Einpflege von Tarifen und Tarifvariationen angeht. In weiterer Folge gibt es kaum Unternehmen, die ihre Kunden mit Standardprodukten beliefern, welche im Tarifkalkulator nicht registriert sind.

Insgesamt sind 283 Unternehmen registriert, was fast eine Verdreifachung gegenüber dem Jahr 2005 bzw. eine Verdoppelung gegenüber Ende 2010 ist (*Tabelle 11*).

Tabelle 11 Im TK erfasste Unternehmen

Quelle: E-Control

IM TARIFPREISKALKULATOR ERFASSTE UNTERNEHMEN			
TK Stand 30.09.2011 (31.12.2010)	Strom	Gas	Strom/Gas
Netzbetreiber	115 (53)	19 (19)	1
Lleferanten	127 (63)	31 (29)	8

Insgesamt sind acht Gasanbieter quer durch die ganze Regelzone Ost tätig (mit einzelnen Einschränkungen) und nur einer davon auch in der Regelzone West, wobei noch keine Erfahrungen mit der Belieferung in der Regelzone West seitens alternativer Anbieter bekannt sind. Österreichweit sind fünfzehn Stromanbieter tätig, vier davon bieten in bestimmten Gebieten nicht an.

Im August 2011 konnten die Verbraucher zwischen durchschnittlich acht Gasprodukten wählen. Die geringste oder gar keine Auswahlmöglichkeit haben die Kunden in Tirol und Vorarlberg. Dagegen können die Gaskunden im Netzgebiet der Stadtwerke Leoben und Graz zwischen elf unterschiedlichen Produkten auswählen.

Die Stromkunden können im Durchschnitt österreichweit zwischen 22 Stromprodukten auswählen, am wenigsten in Vorarlberg (18) und im Kleinwalsertal (11) und am meisten im Netzgebiet der EVN (26).

Hotline

Die E-Control ist die zentrale Informationsstelle für alle Strom- und Gaskunden. Um die Kontaktaufnahme zu erleichtern, bietet die E-Control den Service einer Energie-Hotline unter der Telefonnummer 0810 10 25 54 (zum Tarif von 0,044 Euro/Minute) an. Damit haben Konsumenten die Möglichkeit, sich umfassend zu den Themen eines liberalisierten Strom- und Gasmarktes zu informieren. Oft ist die Hotline der erste Ansprechpartner für die Energiekonsumenten, deren Fragen entweder direkt beantwortet werden können, an einen Experten im Haus oder an die Schlichtungsstelle weitergegeben werden.

Von Januar bis Oktober 2011 wurden insgesamt 9.566 Anrufe an der Energie-Hotline bearbeitet; im Vergleich zum Vorjahr, in dem die Hotline 7.715 bearbeitete Anrufe verzeichnen konnte, liegt somit eine Steigerung von 24% vor. Diese Steigerung lässt sich vor allem auf die Einführung des Spritpreisrechners und die Preiserhöhungen großer Gaslieferanten zurückführen, was zu einer anhaltend hohen Anzahl von Anrufen bei der Energie-Hotline der E-Control geführt hat.

Wichtige Themen

Die häufigsten Gründe für einen Anruf bei der Energie-Hotline der E-Control waren neben Tarifkalkulationen vor allem Fragen zum Lieferantenwechsel und Energierechnungen sowie nach der Einführung des Spritpreisrechners im August 2011 Fragen zur Anmeldung bzw. zu dessen Benutzung.

Service rund um die Uhr

Die Energie-Hotline ist von montags bis donnerstags von 08:30 bis 17:30 Uhr und freitags von 08:30 bis 15:30 erreichbar. Sollte ein Konsument jedoch trotzdem außerhalb der Öffnungszeiten anrufen, erreicht er einen Anrufbeantworter und hat die Möglichkeit, eine Nachricht und seine Telefonnummer zu hinterlassen, woraufhin er verlässlich am folgenden Arbeitstag zurückgerufen wird.

KMU-Energiepreis-Check

Mit dem neuen KMU-Energiepreis-Check hat die E-Control ihre Servicetools um ein Angebot erweitert, das nach dem Prinzip "Kunden informieren Kunden" funktioniert. Die Bedienung ist denkbar einfach: den aktuellen oder zuletzt bezahlten Strom- oder Gaspreis in Cent/kWh eingeben, dazu das Gültigkeitsjahr sowie die Gewerbeart und die Branche – dann erhält man bereits ein Ergebnis. Nämlich: Preisposition innerhalb der entsprechenden Verbrauchsgruppe Min./Max. Preis, Durchschnitt und Median der Verbrauchsgruppe und Großhandelspreis.

Somit kann der User in etwa einschätzen, ob sein eigener Preis oder der eines vorliegenden Angebots tendenziell eher günstig oder teuer ist, und daraus wichtige Erkenntnisse für sein weiteres Vorgehen ziehen. Hierzu bekommt er auf der Ergebnisseite noch eine Liste aller für ihn in Frage kommenden Lieferanten sowie Informationen über Energlepools und Energieberater.



142

Gleichzeitig erweitert jeder User mit selner Eingabe die Datenbasis und trägt so zur besseren Information für alle Benutzer bei. Der KMU Energiepreis-Check setzt damit auf das Prinzip "teilen & profitieren", das den sozialen Netzwerken im Internet grundsätzlich zugrunde liegt. Mehr als 50 Unternehmen beteiligten sich an der Test-Phase und gaben ihr Feedback und dadurch ihren Beitrag zu letzten Verbesserungen vor dem Launch des Tools Anfang des Jahres 2012.

Das Ergebnis ist eine tabellarisch und grafisch dargestellte Übersicht mit folgenden Informationen:

- > Preisposition des Kunden innerhalb der entsprechenden Verbrauchsgruppe
- > Min./Max. Preis, Durchschnitt und Median der Verbrauchsgruppe
- > Großhandelspreis

Beratungstätigkeit/Messen

Neben telefonischen Auskünften stehen Experten der E-Control interessierten Konsumenten auch im Rahmen von Messen und Beratungstagen Rede und Antwort. Hier sind Informationen über den Lieferantenwechsel, Einsparmöglichkeiten durch den Wechsel eines Energielieferanten und Fragen zu Energierechnungen zentrale Themen.

Im Jahr 2011 war die E-Control auf folgenden Messen und Beratungstagen vertreten:

- > Hausbaumesse von 27. bis 30. Jänner in Graz/Steiermark
- > Bauen und Wohnen Messe von 10. bis 13. Februar 2011 in Salzburg/Salzburg
- > Bauen und Energie Messe von 17. bis 20. Februar 2011 in Wien
- > Energiesparmesse von 02. bis 06. März 2011 in Wels/Oberösterreich
- > Frühjahrsmesse von 10. bis 13. März 2011 in Innsbruck/Tirol
- > Frühjahrsmesse von 07. bis 10. April 2011 in Dornbirn/Vorarlberg
- > Beratungstag am 17. Juni 2011 in Ternitz/NÖ mit dem Konsumentenschutz NÖ
- > Beratungstag am 19. September 2011 in Gänserndorf / NÖ mit dem Konsumentenschutz NÖ
- > Wiener Herbst Seniorenmesse vom 09. bis 12. November 2011
- > Beratungstag am 16. November 2011 in Graz mit der Arbeiterkammer Steiermark

Öffentlichkeitsarbeit der E-Control 2011

Neben den umfassenden regulatorischen Tätigkeiten der E-Control im liberalisierten Stromund Gasmarkt übt die E-Control auch eine Informations- und Service-Funktion aus. Im Zuge dieser Informationspflicht führte die E-Control auch im Jahr 2011 eine Reihe von Maßnahmen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit durch. Ziel dabei ist unter anderem, die Konsumenten über ihre Möglichkeiten und Rechte im freien Strom- und Gasmarkt zu informieren, damit diese umfassend von den Vorteilen der freien Lieferantenwahl profitieren können. Die relevanten Informationen wurden in zahlreichen Presseaussendungen, Pressekonferenzen, Hintergrund- und Einzelgesprächen transportiert.

Auch im Jahr 2012 waren die Experten der E-Control bei zahlreichen nationalen und internationalen Veranstaltungen, Tagungen und Konferenzen vertreten, wo sie in Vorträgen zu aktuellen energierelevanten Themen referierten. Darüber hinaus wurden von Mitarbeitern der E-Control Artikel, Fachkommentare und Beiträge in verschiedenen Fachzeitschriften veröffentlicht.

TÄTIGKEIT DER STREITSCHLICHTUNGSSTELLE

Allgemeines

Im vorliegenden Berichstjahr haben wieder viele Strom- und Gaskonsumenten die Schlichtungsstelle als erste Anlaufstelle für die Lösung von Beschwerden mit Strom- und Gasunternehmen genutzt. Neben der Durchführung von Streitschlichtungsverfahren gemäß § 26 Energie-Control Gesetz (insbesondere Streitigkeiten aus Strom- und Gasabrechnungen, Abschaltungen und Fragen im Zusammenhang mit dem Lieferantenwechsel) wird die Schlichtungsstelle immer mehr als Anlaufstelle von Energiekonsumenten, die sich im Kontakt mit ihrem Energielieferanten oder Netzbetreiber nicht ausreichend über ihre Rechte und Pflichten informiert fühlen oder einfach allgemeine Fragen zum liberalisierten Strom- und Gasmarkt haben, in Anspruch genommen. Ausgangspunkt des ständig steigenden Informationsbedarfes ist einerseits die Tatsache, dass das Thema Energie in der öffentlichen Berichterstattung einen immer größeren Raum einnimmt. Andererseits führt die anhaltend wirtschaftlich schwierige Situation vor allem für sozial schwächere Bevölkerungsschichten dazu, dass sich immer mehr Kunden erstmals eingehend mit ihrer Energierechnung beschäftigen. Leider hat sich die "Lesbarkeit" von Strom- und Gasrechnungen auch im letzten Jahr nicht verbessert, weswegen das Aufklärungsbedürfnis über einzelnen Rechnungspositionen ständig steigt. Hier musste die Schlichtungsstelle die Erfahrung machen, dass es oft gar nicht darum geht, dass Rechnungspositionen unrichtig sind, sondern dass Energieunternehmen in vielen Fällen in ihrer Kundeninformation - sei es in schriftlicher oder telefonischer Form - einfach zu wenig kundenorientiert agieren. So übernimmt die Schlichtungsstelle immer öfter die Aufgabe, den verloren gegangenen Kontakt zwischen

Kunden und Unternehmen wieder herzustellen und so Fragen zur Zufriedenheit der Kunden zu klären. Die Schlichtungsstelle fungiert hier immer öfter als "Anwalt" des Kunden, welcher ihm hilft, sein Recht auf transparente und verständliche Information einzufordern.

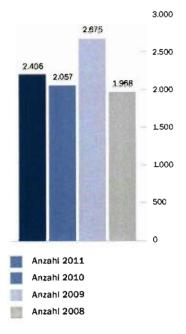
Damit die Schlichtungsstelle tätig wird, reicht ein formloser, aber schriftlicher Streitschlichtungsantrag (per Post, Fax oder in elektronischer Form), der kurz das bisher Geschehene beschreibt und in der Beilage alle relevanten Unterlagen enthält. Eine Beschwerde über Vorfälle, die sich länger als vier Jahre vor dem Zeitpunkt der Anrufung der Schlichtungsstelle zugetragen haben, oder über Entgelte, die vor diesem Zeitpunkt fällig wurden, ist unzulässig. Dasselbe gilt für Streitigkeiten betreffend Forderungen, die gerichtlich oder verwaltungsbehördlich anhängig sind, über welche bereits rechtskräftig entschieden wurde oder die bereits Gegenstand eines Streitschlichtungsverfahrens waren.

Nach genauer Überprüfung der eingegangenen Anfragen entscheiden die Mitarbeiter/innen der Schlichtungsstelle, ob der Sachverhalt telefonisch oder durch einfachen E-Mail Verkehr geklärt werden kann, oder ob ein förmliches Streitschlichtungsverfahren eingeleitet wird.

Seit Bestehen der Schlichtungsstelle wurden insgesamt 1.266 Verfahren geführt, davon 110 im Berichtsjahr.

Zahlen der Schlichtungsstelle 2011

Im Berichtszeitraum 1. Jänner bis 31. Dezember 2011 wurden insgesamt rund 2.406 schriftliche Anfragen an die Schlichtungsstelle gestellt. Dies bedeutet, dass sich im Vergleich zum Vorjahr rund 15% mehr Kunden mit dem Ersuchen um Hilfestellung an die Schlichtungsstelle gewandt haben. Die Zahl der Anfragen hängt immer auch mit der Intensität und Anzahl der Preiserhöhungen im jeweißigen Berichtsjahr zusammen; da 2011 nahezu alle Gaslieferanten ihre Preise erhöht haben, gab es im Vergleich zum Vorjahr einen dementsprechenden Anstieg. Bei 110 Beschwerden (im Vergleich 2010: 86 Verfahren) musste ein formelles Streitschlichtungsverfahren eröffnet werden; alle anderen Beschwerden konnten mittels informalen E-Mail-Verkehrs mit den Unternehmen und Beschwerdeführern gelöst werden. Die Anzahl der Streitschlichtungsverfahren ist daher im Vergleich zum Vorjahr um rund 28% gestiegen. Grund dafür ist, dass sich bei einzelnen Unternehmen die Antwortqualität verschlechtert hat, sodass die Schlichtungsstelle auch bei einfachen Fragen gezwungen war, Fragen nur mehr im Rahmen von formellen Streitschlichtungsverfahren zu stellen.

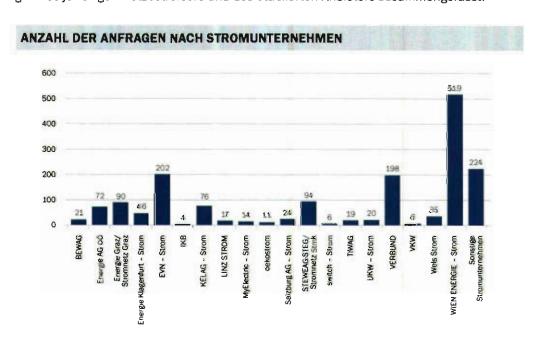


Abblidung 49 Anzahl der Anfragen 2008–2011

Quelle: E-Control

Von den gesamten rund 2.400 Anfragen erreichten die Schlichtungsstelle rund 250 auf postalischem Wege (Post oder Fax), 2.000 auf elektronischem Wege (E-Mail-Adresse schlichtungsstelle@e-control.at oder office@e-control.at) oder über direkte Anfragen über unsere Homepage. Rund 150 Anfragen ergeben sich aus der Weiterbetreuung von Problemstellungen, die von der E-Control-internen Energie-Hotline an die Mitarbeiterinnen der Schlichtungsstelle zur Bearbeitung weitergeleitet wurden.

In den Abbildungen 50 und 51 über die Anzahl der Anfragen je Unternehmen werden Anfragen des jeweiligen Netzbetreibers und des etablierten Anbieters zusammengefasst.



Abblidung 50 Anzahl der Anfragen nach Stromunternehmen

Quelle: E-Control

Die Anzahl der Anfragen bei der Schlichtungsstelle spiegelt einerseits die Kundenanzahl des jeweiligen Unternehmens wider. Andererseits ist es immer noch so, dass der Bekanntheitsgrad der E-Control in Ostösterreich größer als in Westösterreich ist. Darüber hinaus ist das Preisniveau in Westösterreich immer noch niedriger als in Ostösterreich, weswegen sich viel weniger westösterreichische Kunden beschwert fühlen. So stehen bei der Anzahl der Anfragen an erster Stelle Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG/Wien Energie Stromnetz GmbH mlt rund 520 Anfragen, gefolgt von EVN Energievertrieb GmbH & Co KG/EVN Netz GmbH und Verbund AG mit jeweils rund 200 Anfragen.

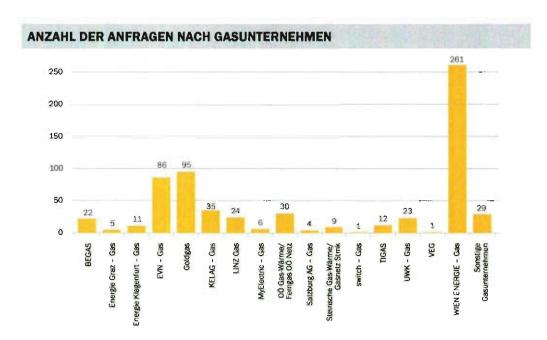
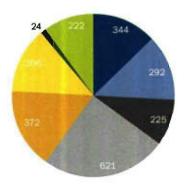


Abbildung 51 Anzahl der Anfragen nach Gasunternehmen

Quelle: E-Control

Auch bei der Anzahl der Anfragen bezüglich Gasunternehmen zeigt sich ein direkter Zusammenhang zwischen der Anzahl der Gesamtkunden und der Anzahl der Anfragen bei der Schlichtungsstelle. So sorgen die zwei größten Gasversorger bzw. Netzbetreiber Wien Energie Gasnetz GmbH/Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG bzw. EVN Netz GmbH/EVN Energievertrieb GmbH & Co KG auch für die häufigsten Anfragen bei der Schlichtungsstelle. Mit 95 Anfragen zu Goldgas im Zeitraum von September bis Dezember 2011 hatten wir in nur vier Monaten hochgerechnet auf ein Jahr nahezu die gleiche Anzahl an Anfragen wie beim größten Gasversorger Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG.



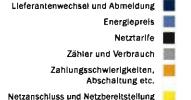


Abbildung 52 Anfragen bei der Schlichtungsstelle nach Themen

Qualität + Versorgungssicherheit

Sonstige Anfragen + Beschwerden

Quelle: E-Control

Themen der Streitschlichtungsstelle 2011

Die Themen der bei der Schlichtungsstelle einlangenden Anfragen und Beschwerden haben sich auch im Berichtsjahr nicht wesentlich verändert.

Die Anfragen zu Verbrauchshöhe und Zählerstandsermittlung stellten auch in diesem Jahr wieder den größten Anteil an der Gesamtzahl der Beschwerden und Anfragen dar, gefolgt von Eingaben zu Abschaltungen und Zahlungsschwierigkeiten, Lieferantenwechsel und Fragen rund um den Energiepreis. Probleme mit den Kosten für die Herstellung und/oder Erweiterung von Netzanschlüssen und Netzbereitstellungsentgelt beschäftigen die Schlichtungsstelle mit 13% der Anfragen.

Energiepreise

Hauptthema vieler Anfragen zu den Energiepreisen waren die seit 1. Oktober 2011 durchgeführten Gaspreiserhöhungen. Beginnend mit der EnergieAllianz Gruppe ab 1. Oktober 2011 haben bis zum Ende des Berichtsjahres im Dezember 2011 so gut wie alle Gaslieferanten ihre Kunden über Gaspreiserhöhungen informiert. Festzustellen ist, dass der Informationsgrad der Kunden über die Rechte und Möglichkeiten rund um eine Energiepreiserhöhung in den letzten Jahren erheblich gestiegen ist. Ein Großteil der Kunden weiß, dass es gegen die Preiserhöhung ein Widerspruchsrecht gibt und der alte Lieferant im Falle des Widerspruchs drei Monate weiter zum alten Preis versorgen muss. Schwierigkeiten gibt es aber immer noch mit der Kommunikation über den - aus wirtschaftlicher Sicht sinnvollsten Versorgungsbeginn bei der Abwicklung des eines Widerspruchs zur Preiserhöhung nachfolgenden Lieferantenwechselprozesses. So kommt es häufig vor, dass Kunden einen Lieferantenwechselprozess starten, ohne dem neuen Lieferanten bekannt zu geben, dass es sich um einen Lieferantenwechsel nach dem Widerspruch zu einer Preiserhöhung handelt und damit eine Weiterversorgungspflicht besteht. Bei der ersten Abrechnung des neuen Lieferanten stellt sich dann heraus, dass der Wechsel vor Ende der Weiterversorgungspflicht durchgeführt wurde und dem Kunden dadurch ein wirtschaftlicher Schaden entstanden ist (der Preis des neuen Lieferanten ist normalerweise höher als der des alten Lieferanten während der Weiterversorgungspflicht).

Zu verständlicher Kundenverärgerung führte im Berichtsjahr wieder die Ankündigung der Energiepreiserhöhung nach Abschluss des Liefervertrages, aber noch vor Beginn der Belieferung. Diesmal akquirierte Kelag im Rahmen der Preiserhöhung der EnergieAllianz Gruppe per 1. Oktober 2011 im September 2011 eine Reihe von neuen Kunden. Diese Kunden erhielten im Oktober 2011 ein Willikommensschreiben mit dem voraussichtlichen Versorgungsbeginn 1. Jänner 2012. Rund ein Monat später teilte Kelag diesen Kunden wiederum mit, dass ein Vertragsverhältnis zum ursprünglichen Preis noch nicht zustande gekommen sei, man aber bereit sei, ein neues Vertragsangebot mit höheren Preisen zu unterbreiten. Die E-Control hat im Rahmen der Konsumentenberatungstätigkeit in einem Schreiben an

die Kelag die Ansicht zum Ausdruck gebracht, dass diese Vorgehensweise nicht den gesetzlichen Bestimmungen entspricht und dem Kunden eine Widerspruchsfrist mit nachfolgender Weiterversorgung für drei Monate zum nicht erhöhten Preis zu gewähren sei. Kelag hat hier eingelenkt und alle betroffenen Kunden werden – sofern von diesen gewünscht – bis Ende März 2012 zum ursprünglichen Preis versorgt.

Zu großer Kundenverunsicherung im Zusammenhang mit dem Widerspruch zur Preiserhöhung führte auch das Schreiben der Wien Energie Gasnetz GmbH, mit welchem jenen Kunden, die der Preiserhöhung widersprochen hatten, mit der Sperre der Gasanlage gedroht wurde, wenn nicht rechtzeitig ein neuer Liefervertrag vorgelegt werden würde. Grundsätzlich ist die Information des Kunden über die Folgen der Nichtvorlage eines neuen Liefervertrages in Ordnung. Was in dem Schreiben aber verunsicherte, war der Zeitpunkt der Versendung, weil die betroffenen Kunden zum Zeitpunkt des Schreibens bereits neue Lieferverträge abgeschlossen hatten, der neue Lieferant aufgrund der 3-wöchigen Wechselfrist aber noch keine Wechselliste an den Netzbetreiber übermittelt hatte. Die betroffenen Kunden hatten daher alle notwendigen Schritte für eine unterbrechungsfreie Versorgung gesetzt; lediglich der neue Lieferant hatte den Netzbetreiber noch nicht über die Vorlage eines neuen Liefervertrages informiert.

Dauerbrenner Verbrauchs- und Rechnungshöhe - Zählerstandsermittlung

Rechnungsüberprüfungen waren auch im heurigen Jahr wieder das von den Kunden bei der Schlichtungsstelle am meisten nachgefragte Service. Ausgangspunkt für eine Beschwerde über die Rechnungshöhe bei den Kunden ist meistens ein im Vergleich zum Vorjahr wesentlicher höherer Verbrauch in kWh und/oder eine betragsmäßig höhere Rechnung als im Vorjahr. Eine zentrale Frage bei Verbrauchssteigerungen ist immer wieder dle Art der Zählerstandsermittlung. Die Schlichtungsstelle kann hier nur die Form der Zählerstandsermittlung (rechnerische Ermittlung, Selbstablesung oder Ablesung durch den Netzbetreiber) überprüfen und bei ordnungsgemäßer Ablesung empfehlen, den Zähler vom Netzbetreiber überprüfen zu lassen. Hinsichtlich der Zählerstandsermittlung bei unterjährigen Verbrauchsabgrenzungen (etwa aufgrund von Energiepreis- oder Netznutzungstarifveränderungen) empfiehlt die Schlichtungsstelle den Kunden, die Zählerstände bekannt zu geben, da ansonsten eine rechnerische Ermittlung durch den Netzbetreiber erfolgt.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass aus Sicht der Schlichtungsstelle der Zählerstand durch den Netzbetreiber immer noch zu oft rechnerisch ermittelt wird. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ist eine rechnerische Ermittlung für die Jahresabrechnung nur dann zulässig, wenn der Kunde keine Selbstablesekarte übermittelt hat und ein darauffolgender Ableseversuch des Netzbetreibers erfolglos blieb. Aus vielen Kundenbeschwerden wissen wir aber, dass der Ableseversuch des Netzbetreibers oftmals unterbleibt und stattdessen rechnerisch ermittelt wird.

Lange Dauer des Lieferantenwechsels/Neuanmeldeprozess – zu wenig Kommunikation zwischen Kunden und neuem Lieferanten

Die Anzahl der Beschwerden zum Lieferantenwechselprozess blieb auch 2011 konstant hoch. Während sich im letzten Berichtsjahr viele Kunden über die lange Bearbeitungszeit von neuen Kundenanträgen bei Energie Klagenfurt GmbH und Verbund AG beschwerten, betrafen diese Anfragen im heurigen Jahr den neu in den Endkundenmarkt eingestiegenen Lieferanten Goldgas GmbH. Wie weiter unten genauer ausgeführt, beschwerten sich Kunden über zu wenig und zu langsame Kommunikationsmöglichkeiten mit dem neuen Anbieter und in weiterer Folge über eine mehrfache Verzögerung beim Lieferbeginn.

Trotz der Verkürzung der Wechselfrist im Bereich Lieferantenwechsel auf drei Wochen gemäß den neuen gesetzlichen Bestimmungen in ElWOG und GWG konnte aus den Anfragen keine Beschleunigung des Wechselprozesses aus Kundensicht festgestellt werden. Eine wesentliche Beschleunigung und bürokratische Vereinfachung ist erst mit einer neuen Verordnung der Energie-Control Austria, die im Laufe des Jahres 2012 in Kraft treten soll, zu erwarten.

Abschaltung, Sicherheitsleistungen und Prepaymentzähler – vor allem sozial schwächere Verbraucher betroffen

Ein Dauerbrenner bei den Anfragen an die Schlichtungsstelle stellen die Themen Abschaltung, Höhe der Sicherheitsleistungen und Prepaymentzähler dar. Kunden wenden sich hier meist erst sehr spät – nämlich wenn die Abschaltung schon durchgeführt bzw. angedroht bzw. eine Sicherheitsleistung verlangt wurde – an die Schlichtungsstelle. Die Erfahrungen der Schlichtungsstelle zeigen, dass die Vorgangsweise der Unternehmen bei Abschaltungen sehr unterschiedlich ist. Während einige Unternehmen die Kommunikation mit dem Kunden auch nach der 2. Mahnung noch aufrecht erhalten und versuchen, eine gemeinsame Lösung zu finden, gibt es andere Unternehmen, wo Anlagen bereits nach der ersten Mahnung und manchmal sogar ohne Vorankündigung vom Netz genommen werden. Als Voraussetzung für die Wiedereinschaltung der Anlage werden in diesem Zusammenhang häufig Sicherheitsleistungen bis zum Gegenwert eines Jahresverbrauches verlangt, was vor allem für sozial schwächere Verbrauchsgruppen immer mehr zum Problem wird. Anfragen bezüglich Prepaymentzähler betreffen die Voraussetzungen für die Installation, die laufenden Kosten und die Bedingungen für die Deinstallation.

Mit den Regelungen im neuen ElWOG 2010 rund um das bei einer Abschaltung zwingend vorgeschriebene qualifizierte Mahnverfahren liegen hier aber konkretere gesetzliche Bestimmungen vor, die der teilweisen Willkür mancher Netzbetreiber Einhalt gebieten sollten.

Fragen zu Netzanschluss- und Netzbereitstellungskosten

Die Anzahl der Anfragen zu diesem Themenkomplex bleibt jährlich konstant. Da bei Kunden normalerweise nur die laufenden Rechnungen über die Energielieferung und Netznutzungskosten bekannt sind, gibt es zu den komplexen Regelungen rund um die nur einmalig in Rechnung zu stellenden Netzanschlusskosten gleichbleibend viel Informationsbedarf.

Vor allem Haushaltskunden übermitteln der Schlichtungsstelle immer wieder Rechnungen über die Nachverrechnung von Netzbereitstellungsentgelt, weil sie den Begriff Netzbereitstellung nicht verstehen und der Meinung sind, mit den laufenden Jahresabrechnungen alle Kosten im Zusammenhang mit der Netznutzung beglichen zu haben. Vor allem bei Kunden, die den Lieferanten gewechselt haben, führt diese Rechnung zu Irritationen, weil trotz Abrechnung im Rahmen des Vorleistungsmodells die Nachverrechnung über das Netzbereitstellungsentgelt direkt an den Kunden übermittelt wird. Bei Überprüfung der Rechnung zeigt sich, dass der Grund für die Nachverrechnung in der Überschreitung einer bestimmten in den Allgemeinen Verteilernetzbedingungen angeführten Verbrauchsgrenze liegt. Hier herrscht oftmals große Verwunderung, weil Kunden vom Netzbereitstellungsentgelt erstmals bei Überschreitung von bestimmten Verbrauchsgrenzen anlässlich dieser Rechnungslegung erfahren. Die Schlichtungsstelle klärt Netzkunden in diesen Fällen über die Verwendung des Netzbereitstellungsentgelts als Finanzierungsbeitrag für das vorgelagerte Netz auf und kann so das Unverständnis in den meisten Fällen ausräumen.

Nähere Informationen über die Zusammenarbeit der Schlichtungsstelle mit den einzelnen Unternehmen, die bei der größten Anzahl der Anfragen und Beschwerden betroffen sind, im Rahmen der Streitschlichtung finden Sie in den folgenden Unternehmensberichten.

Unternehmensberichte

Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG/Wien Energie Stromnetz GmbH/Wien Energie Gasnetz GmbH

Mit 780 schriftlichen Anfragen aus dem Wien Energie Konzern kommt wiederum die größte Anzahl der Anfragen aus diesem Unternehmen. Wie auch im letzten Jahr liegt dies in erster Linie daran, dass Wien Energie im Vergleich mit anderen Unternehmen die größte Kundenanzahl aufweist und E-Control nach wie vor im Osten Österreichs bekannter ist als in Westösterreich.

Die Zusammenarbeit mit dem Beschwerdemanagement funktioniert seit Bestehen der Schlichtungsstelle ausgezeichnet. Trotz der ständig steigenden Anzahl der Anfragen werden immer mehr Fälle auf direktem Weg durch rasche Übermittlung von Unterlagen oder einige Telefonate gelöst. Positiv hervorzuheben ist die gute telefonische Erreichbarkeit des Beschwerdemanagements, sodass die Schlichtungsstelle in dringenden Fällen (z.B. drohende Abschaltung oder Wiedereinschaltung der Anlage etc.) den Kunden rasche Hilfe anbieten kann. Oftmals waren formelle Streitschlichtungsverfahren nur deshalb erforderlich, weil ein zweites Unternehmen von dem Sachverhalt betroffen war oder weil der Kunde ausdrücklich ein Verfahren wünschte.

Themen

Dauerbrenner der Anfragen im Berichtsjahr bezüglich Wien Energie Gasnetz GmbH, aber auch teilweise Wien Energie Stromnetz GmbH waren – wie schon in den letzten Jahren – die Fragen bezüglich Nachverrechnung von Gas- bzw. Stromverbrauchsmengen. Meist geht es darum, dass bei der Anmeldung des Kunden bei den Unternehmen zwar der Stromvertrag, allerdings nicht der Gasvertrag oder umgekehrt im Verrechnungssystem erfasst wird. In den Folgejahren wird zwar der Zählerstand jährlich ermittelt, eine Rechnungslegung erfolgt jedoch nicht. Zu dem Zeitpunkt, wo der Fehler entdeckt wird, übermittelt Wien Energie den Kunden hohe Nachverrechnungen über mehrere Jahre. Die Berücksichtigung der 3-jährigen Verjährungsfrist bei den Nachverrechnungen ohne Einschreiten der Schlichtungsstelle hat sich im Berichtsjahr verbessert, wenn es auch immer noch Fälle gibt, wo es erst nach Einleitung eines Streitschlichtungsverfahrens bzw. der Abgabe einer Schlichtungsempfehlung zu einer positiven Lösung für den Kunden kommt.

Die Frage der Verjährung stellt sich auch immer wieder bei jenen Anlagen, wo (verordnungswidrig) über einen Zeitraum von mehr als drei Jahren die Zählerstände (melst zu niedrig) rechnerisch ermittelt werden und daraus im Zuge der ersten Zählerstandsablesung durch den Netzbetreiber hohe Nachforderungen resultieren. Hier konnte in einem Streitschlichtungsverfahren mit Wien Energie erreicht werden, dass der Gesamtverbrauch des Kunden gleichmäßig auf die einzelnen Jahre verteilt wurde und Jener Mehrverbrauch, der unter die Verjährungsfrist fällt, nicht zur Verrechung kam.

Aus zahlreichen Anfragen zum Thema Nachverrechnung und Zählerstandsermittlung ist aus Sicht der Schlichtungsstelle aber ersichtlich, dass bei der Ermittlung der Verbrauchswerte (vor allem im Gasbereich) manchmal mehr Sorgfalt wünschenswert wäre. So werden beispielsweise Zähler zwar jahrelang abgelesen und im Verrechnungssystem erfasst; die Rechnungslegung unterbleibt dann aber. Oder es werden über mehrere Jahre Verbrauchsmengen von 0 kWh in Rechnung gestellt, was dem Kunden oftmals nicht auffällt, weil er ja für Strom und Gas eine gemeinsame Rechnung erhält und der Nullverbrauch bei Gas daher nicht ins Auge sticht. Darüber hinaus wird der Zählerstand öfter rechnerisch ermittelt, als es nach den Bestimmungen der Systemnutzungstarife-Verordnung vorgesehen wäre. Die rechnerische Ermittlung ist nämlich grundsätzlich nur dann erlaubt, wenn der Kunde keine Selbstablesekarte retourniert hat und ein Ableseversuch des Netzbetreibers erfolglos blieb. Aufgrund diverser Kundenbeschwerden liegt aber der Verdacht nahe, dass ein Ableseversuch oftmals gar nicht unternommen wird, sondern einfach sofort die rechnerische Ermittlung durchgeführt wird.

Gleichbleibend im Vergleich zum Vorjahr ist die Anzahl der Anfragen zur Nachverrechnung Netzbereitstellungsentgelt für Haushaltskunden. Wien Energie Stromnetz GmbH verlangt (im Einklang mit den Allgemeinen Verteilernetzbedingungen) bei Überschreitung der Verbrauchsgrenze von 9.000 kWh/Jahr die Nachzahlung von Netzbereitstellungsentgelt für 3 kW. Diese Maßnahme führt nach wie vor zu viel Unverständnis bei den betroffenen Kunden; die Schlichtungsstelle klärt die Kunden in diesen Fällen über Sinn und Verwendung des Netzbereitstellungsentgelts auf. Auffällig war im Berichtsjahr, dass Rechnungen über das Netzbereitstellungsentgelt erst Jahre nach Überschreitung der jeweiligen Verbrauchsgrenzen gestellt wurden, sodass diese Forderungen bereits verjährt waren. Hier wurden in einigen Fällen Kundenrechnungen aufgrund der Verjährungseinrede wieder storniert.

Seit Einführung eines eigenen Energietarifes für Wärmepumpen durch die Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG erreichen die Schlichtungsstelle immer wieder Anfragen im Zusammenhang mit der Installation von Doppeltarlfzählern. Diese Installation wird Kunden, die energieseitig nicht von Wien Energie Vertrleb GmbH & Co KG versorgt werden, immer noch regelmäßig verweigert, weil einigen Mitarbeitern des Netzbetreibers nicht klar ist, wofür der Kunde den Doppeltarifzähler benötigt, wenn er denn nicht Energiekunde der Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG ist. Hier muss die Schlichtungsstelle immer wieder dahingehend aufklären, dass im Sinne der Gleichbehandlung alle Netzkunden, unabhängig von welchem Lieferanten sie versorgt werden, Anspruch auf eine derartige Zähleinrichtung haben.

Die Zahl der Beschwerden zu Abschaltungen ist im Vergleich zu anderen Unternehmen eher gering.

Zählervertauschung und/oder damit in Zusammenhang stehende Nachverrechnungen beschäftigten auch im Berichtsjahr regelmäßig die Schlichtungsstelle.

EVN Energievertrieb GmbH & Co KG/EVN Netz GmbH

Im Berichtsjahr wandten sich 28 EVN-Kunden mit schriftlichen Anfragen an die Schlichtungsstelle. Die Zusammenarbeit mit dem Beschwerdemanagement hat sich auch in diesem Berichtsjahr nicht spürbar verbessert. Die Antwortzeiten auf Fragen via E-Mail sind zwar kürzer geworden und die Stellungnahmen in Streitschlichtungsverfahren langen in der überwiegenden Zahl der Fälle innerhalb der 2-Wochen-Frist ein. Bei der inhaltlichen Beantwortung der Fragen werden aber oftmals Fragen nicht berücksichtigt bzw. ergeben sich aus den Antworten Widersprüchlichkeiten, sodass neue Fragen an das Unternehmen gestellt werden müssen.

Aufgrund der schlechten Antwortqualität bei formlosen E-Mail-Anfragen sind bei EVN-Anfragen zunehmend Streitschlichtungsverfahren erforderlich. Der telefonische Kontakt mit den Mitarbeitern des Beschwerdemanagements gestaltet sich schwierig, da diese sehr oft nicht erreichbar sind.

Topthema bei den EVN-Anfragen bleiben weiterhin die Anfragen zu **Abschaltungen, Sicherheltsleistungen und Kautionen**. Von den insgesamt 288 Anfragen entfielen allein 57 Anfragen auf das Thema Abschaltungen und Inkasso.

Aus den Kundenanfragen geht hervor, dass die Kommunikationsbasis mit den Kunden vor allem bei den Ansprechpartnern in den Bezirksstellen oftmals bereits bei kleinen Rückständen nicht mehr ausreichend vorhanden ist. Die transparente Darstellung der tatsächlichen Rückstände dem Kunden gegenüber erfolgt nicht in ausreichend transparenter Weise, sodass Kunden die Hilfe der Schlichtungsstelle suchten. Die Feststellung des tatsächlichen Rückstandes erstellt sich im Übrigen auch bei den formellen Streitschlichtungsverfahren als schwierig heraus, da seitens EVN unterschiedliche und widersprüchliche Angaben gemacht werden.

Generell ist im Vergleich zu anderen Unternehmen zu beobachten, dass EVN bei den Abschaltungen eine sehr rigide Linie vertritt und als Voraussetzung für die Wiedereinschaltung – abgesehen von hohen Kosten für die Ab- und Einschaltung (im Gasbereich) – sehr hohe Sicherheitsleistungen verlangt. Vor allem sozial schwächere Kunden können diese hohen Einmalbeträge im Normalfall nicht aufbringen, weswegen die Anlagen über einen längeren Zeitraum vom Netz genommen werden.

Nach Inkrafttreten des EIWOG 2010 erfuhr die Schlichtungsstelle aus den Stellungnahmen zu einzelnen Streitschlichtungsverfahren, dass das für eine Abschaltung zwingend vorgesehene qualifizierte Mahnverfahren gem. § 82 Abs. 3 in diesen Fällen nicht eingehalten wurde, insbesondere dass die letzte Abschaltandrohung nicht mit eingeschriebenem Brief versandt wurde. Erst nachdem EVN in einem Schreiben der Regulierungsbehörde auf die gesetzliche Bestimmung hingewiesen wurde, konnte in den folgenden Verfahren die Abschaltdrohung per eingeschriebenen Brief nachgewiesen werden.

Die Angabe von "sonstigen Positionen" auf EVN-Rechnungen führt zu häufigen Beschwerden. Vor allem bei längerfristigen Rückständen werden diese Beträge nicht mehr in Einzelpositionen dargestellt, sodass unklar ist, welche Leistung (Energielieferung, Netznutzung, Mahnkosten, Abschaltkosten) hier verrechnet wird.

Im Zuge der Gaspreiserhöhungen im Herbst 2011 unternahm EVN Energievertrieb GmbH & Co KG bei allen ehemaligen Kunden eine sogenannte "Rückholaktion", in dem den Kunden ein Angebot für Optima Gas und Optima Gas Garant unterbreitet wurde. Gegen einen Werbebrief zur Rückholung von ehemaligen Kunden ist grundsätzlich nichts einzuwenden, allerdings führte der Einleitungssatz des gegenständlichen Schreibens zu Verwirrung auf Seiten vieler Kunden. Die EVN begann den Werbebrief mit folgendem Satz: "Es ist Ihnen sicherlich nicht entgangen, dass Ihr zukünftiger Energielieferant die Endkundenpreise mit 1. Jänner 2012 beträchtlich erhöht." Dieses Werbeschreiben erhielten Kunden, die zuvor der EVN-Preiserhöhung widersprochen hatten und deren neuer Lieferant in der Zwischenzeit die Kunden ebenfalls über eine Preiserhöhung informiert hatte. Allerdings fanden dieses Schreiben auch solche Kunden in ihrem Briefkasten, deren Lieferant keine Preiserhöhung avisiert hatte. Diese Kundengruppe fühlte sich verständlicherweise verunsichert. Zum Ende des Berichtsjahres war noch offen, ob Lieferanten aus wettbewerbsrechtlichen Erwägungen gegen dieses Schreiben Maßnahmen ergreifen werden.

Energie Graz GmbH & Co KG und Stromnetz Graz GmbH & Co KG

Im Berichtsjahr haben sich 95 Kunden der Energie Graz an die Schlichtungsstelle um Hilfe gewandt. In acht Fällen war die Einleitung eines Streitschlichtungsverfahrens erforderlich.

Die Zusammenarbeit mit dem Beschwerdemanagement gestaltete sich im Berichtsjahr zunehmend schwlerig, da Stellungnahmen nur in vereinzelten Fällen zeitgerecht einlangten. In der überwiegenden Anzahl der Anfragen war eine mehrmalige Urgenz der Stellungnahmen erforderlich. In einem Streitschlichtungsverfahren wurde trotz Vorliegen des Verfahrenseinleitungsschreibens und der damit verbundenen Aufschiebung der Fälligkeit der in Rechnung gestellten Beträge die Abschaltung der Strombezugsanlage durchgeführt.

Hauptthema der Anfragen an die Energie Graz stellen mit rund 26% der gesamten Anfragen die Beschwerden wegen Strom- und Gasabschaltungen dar. In einigen Fällen konnte aus den Stellungnahmen im Schlichtungsverfahren festgestellt werden, dass die Strom- und Gasrechnungen pünktlich bezahlt worden waren; die Einstellung der Strom- bzw. Gaszufuhr aber mit Rückständen aus Fernwärmerechnungen begründet wurde. In weiteren Fällen wurde die Abschaltung mit Forderungen aus länger zurückliegenden Strom- bzw. Gasbezugsverträgen in Zusammenhang gebracht; auf Nachfragen der Schlichtungsstelle stellte sich heraus, dass diese Forderungen längst verjährt waren und daher nicht als Begründung für die Abschaltung herangezogen werden konnten. In einem weiteren Fall wurde einer Kundin als Vertragspartnerin der Energie Graz trotz pünktlicher Begleichung aller Rechnungen mit der Einstellung der Stromzufuhr gedroht, weil gegen den im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebensgefährten offene Forderungen bestanden.

Steweag-Steg GmbH/Stromnetz Stelermark GmbH

Im Berichtsjahr wandten sich 94 Kunden der Steweag-Steg GmbH bzw. der Stromnetz Steiermark GmbH an die Schlichtungsstelle. Die Zusammenarbeit mit der Steweag-Steg GmbH bzw. der Stromnetz Steiermark GmbH hat im Berichtsjahr in bewährt guter Weise funktioniert. Die Unternehmen waren sowohl bei den Verfahren als auch bei den sonstigen Anfragen großteils um eine rasche Antwort bemüht.

Themenmäßig verteilen sich die Anfragen in ausgewogener Weise auf Beschwerden zur Verbrauchshöhe, Zählerstandsermittlung und Lieferantenwechsel. Im Vergleich zum Vorjahr, wo die Schlichtungsstelle regelmäßig wegen Prepaymentzählern befragt wurde, gab es im Berichtsjahr nur mehr wenige Anfragen zu diesem Thema.

Auffallend hingegen waren die Anfragen zu Nachverrechnung wegen einer Funktionsstörung der Doppeltarifzähler im Hinblick auf die Erfassung der Hoch- und Niedertarifzeiten. Hier lag offensichtlich eine Störung der Rundsteuerempfänger vor, weswegen nur eine Tarifzeit erfasst wurde und daher nach Auffinden der Funktionsstörung Nachverrechnungen ausgestellt wurden.

Verbund AG

Die Anzahl der Anfragen Verbund AG betreffend blieb im Vergleich zum Vorjahr mit 198 Anfragen konstant auf hohem Niveau. Während im letzten Jahr vor allem Anfragen zur Preiserhöhung vorherrschend waren, verteilten sich die Anfragen heuer ungefähr zu je einem Drittel auf Fragen zum Lieferantenwechsel, Fragen zu Preisen und Fragen zu Verbrauchssteigerung und Zählerstandsermittlung. Viele Verbund-AG-Anfragen konnten schließlich nur durch Anfragen beim Netzbetreiber gelöst werden, weil ja der Energielieferant nur die Ablesedaten des Netzbetreibers zur Verrechnung bringt. Einige Verbund-Beschwerden stellten sich daher im Ergebnis als Anfragen zur Zählerstandsermittlung des jeweiligen Netzbetreibers heraus. Die Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Verbund AG funktionierte auch im Berichtsjahr sehr gut.

Goldgas GmbH

Ein rasantes Ansteigen der Anfragen zum Lieferantenwechsel konnte die Schlichtungsstelle mit dem Tätigwerden von Goldgas am Endkundenmarkt im September 2011 registrieren. Ausgelöst durch die Meldung in den deutschen Medien über die kurzfristigen Zahlungsschwierigkeiten der deutschen Muttergesellschaft von Goldgas, informierten sich auch viele österreichische Kunden über die Bonität und Erfahrungen mit dem neuen Anbleter am Endkundenmarkt. Anlaufschwierigkeiten gab es bei der Abwicklung des Lieferantenwechselprozesses an sich, wobei sich viele Kunden über den verspäteten Versorgungsbeginn durch Goldgas beklagten. Aus Sicht der Schlichtungsstelle war Goldgas zu Beginn der Akquisitionstätigkeit durch die Menge der einlangenden Verträge schlicht und einfach überfordert. Darüber hinaus mussten erst grundsätzliche Erfahrungen mit der Abwicklung des Lieferantenwechsels gemacht werden. Gegen Jahresende konnte bereits eine Verbesserung in der Abwicklung und vor allem eine schnellere Reaktion auf Kundenanfragen festgestellt werden.

KELAG und Kelag Netz GmbH

95 Anfragen betrafen im Berichtsjahr den Netzbetreiber Kelag Netz GmbH bzw. den österreichweit anbietenden Energielieferanten KELAG. Die Zusammenarbeit mit dem Beschwerdemanagement funktioniert sehr gut.

Vorherrschendes Thema im Berichtsjahr waren Anfragen und Beschwerden zu den Energieprelsen und hier im Speziellen zu der Gasprelserhöhung per 1. Jänner 2012. Diese Preiserhöhung verärgerte vor allem jene Kunden, die der Preiserhöhung der Energie-Allianz Gruppe per 1. Oktober 2011 widersprochen und in der Folge einen Energieliefervertrag bei Kelag unterschrieben hatten. Diese Kunden wurden bereits vor dem Versorgungsbeginn ab 1. Jänner 2012 mit der Preiserhöhung konfrontiert. Kelag vertrat hier den Standpunkt, dass trotz Übermittlung eines Vertragsanbotes durch den Kunden im September 2011 im November noch immer kein Vertrag zustande gekommen sei, da Kelag den betroffenen Kunden noch kein schriftlich unterfertigtes Vertragsexemplar übermittelt hatte und daher die Preiserhöhung als neues Vertragsangebot der Kelag an den Kunden zu werten sei. Die E-Control hat in diesem Zusammenhang ein Schreiben an Kelag gerichtet, wonach die Behörde ihre Ansicht zum Ausdruck brachte, dass bereits mit Übermittlung des Willkommensschreiben ein Vertragsverhältnis zustande gekommen sei und daher der Kunde ab Versorgungsbeginn Anspruch auf den bei Vertragsantrag gültigen Preis habe. Die Kelag lenkte ein, gewährte allen Kunden das Widerspruchsrecht gegen die Preiserhöhung und bot die Wiederversorung zum ursprünglichen Preis bis 31. März 2012 an.

INTERNATIONALE MITARBEIT ENDKUNDENTHEMEN – DIE ARBEIT FÜR KONSUMENTEN IM RAHMEN VON CEER

Die E-Control ist in der europäischen Vereinigung der Regulatoren (CEER – Council of European Energy Regulators) vertreten. Im Rahmen von CEER beschäftigt sich die Retail Markets and Customer Working Group mit konsumentenrelevanten Themen.

Diese Arbeitsgruppe unterteilt sich einerseits in die Customer Empowerment (CEM) Task Force, die sich um Themen rund um den Schutz und die Stärkung von Energiekonsumenten kümmert, sowie andererseits die Retail Market Functioning Task Force, die sich den Themen Analyse und Design des Endverbrauchermarktes sowie Smart Metering widmet.

Auf allen Ebenen sowie in sämtlichen Arbeitsgruppen und Task Forces sind Experten der E-Control involviert und leisten so einen wichtigen Beitrag zu einer besseren Zusammenarbeit der europäischen Regulatoren.

Folgende Berichte wurden im vergangenen Jahr im Rahmen der Retail Markets and Customer Working Group erarbeitet und veröffentlicht:

> Benchmarking Report on the Roles and Responsibilities of NRAs in Customer Empowerment and Protection as of 1 January 2011

Dieser Bericht beschreibt die momentane Situation und hebt die Aktivitäten in Richtung Stärkung der Konsumenten und Konsumentenschutz der Regulatoren hervor. Dies beinhaltet auch deren Arbeit mit der Branche, Konsumentenorganisationen und öffentlichen Institutionen. Weiters gibt der Bericht einen Einblick in die Ressourcen, die Regulatoren für konsumentenrelevante Aktivitäten zur Verfügung haben.

> Draft Advice on Price Comparison Tools

Beim dritten Cltizens' Energy Forum in London 2010 präsentierte die Europäische Kommission eine Studie, die die Vorteile des liberalisierten Energiemarktes für Konsumenten der 27 Mitgliedstaaten darstellt. Eines der wichtigsten Ergebnisse der Studie war, dass viele Konsumenten keinen Zugang zu neutraler, objektiver Information haben, die sie stärkt und ihnen eine aktive Rolle in einem liberalisierten Energiemarkt gibt, sei es durch einen Produkt- oder Lieferantenwechsel. In einigen Fällen wurde die Information zwar sehr wohl zur Verfügung gestellt, jedoch hatten Konsumenten Probleme, diese zu finden.

Basierend auf diesen Erkenntnissen, schloss die Europäische Kommission, dass der einfache Zugang zu neutraler, objektiver Information ausschlaggebend für die weitere Entwicklung eines europäischen Energiemarktes ist und bat CEER, ein Dokument vorzubereiten, wie diese Informationen Konsumenten zur Verfügung gestellt werden sollen. CEER präsentierte daraufhin im Oktober 2011 17 Empfehlungen zum Aufbau von Preisvergleichstools und zur Darstellung der Information für Konsumenten.

> Status Review of the Implementation of the Guidelines of Good Practice on Complaint Handling, Reporting and Classification as of 1 January 2011

Durch das Dritte Paket wurde dem Thema Beschwerdebehandlung breiter Raum gegeben. Dem Rechnung tragend, hat CEER Empfehlungen für Beschwerden sowohl für die Unternehmen der Energiebranche als auch für unabhängige Beschwerdestellen erarbeitet. Der aktuelle Bericht bietet einen Überblick über den Stand der Umsetzung in den Mitgliedstaaten.

> Guidelines of Good Practice on Retail Market Design with a Focus on Supplier Switching and Billing

Diese Guidelines of Good Practice sollen das Handbuch zum Marktdesign, das von einer Arbeitsgruppe der Europäischen Kommission entwickelt und auf dem dritten Citizens' Energy Forum 2010 präsentiert wurde, ergänzen. Zusätzlich wurde dieses Dokument einer öffentlichen Konsultation unterzogen und die Beiträge von 57 Stakeholdern eingearbeitet. Um als Konsument im Energiemarkt aktiv zu werden, muss grundlegende Information über Marktfunktionalitäten und Konsumentenrechte verfügbar und leicht verständlich sein. Die Schnittstelle zum Konsumenten sollte sich für diesen einfach und intuitiv gestalten. Vor allem Lieferanten sollten transparente, umfangreiche und leicht verständliche Information an Konsumenten weitergeben und mit Anfragen und Beschwerden prompt und effizient umgehen.

Da ein Markt aus einer Anzahl verschiedenster Prozesse besteht, hat CEER sich entschlossen, den Fokus auf zwei Bereiche, nämlich den Lieferantenwechsel und die Rechnungslegung zu legen. Diese gelten als relevanteste Prozesse, da hier der Konsument den häufigsten Kontakt mlt dem Energiemarkt hat. Wenn diese Prozesse gut gestaltet sind und funktionieren, kann sich der Konsument positiv im Energiemarkt engagieren, mit dem Ergebnis, dass Vertrauen und Beteiligung geschaffen werden.

> Advice on the Take-off of a Demand Response Electricity Market with Smart Meters

Mit diesem Dokument zielt CEER darauf ab, die Implementierung von Demand Response bei Haushaltskunden und KMUs voranzutreiben. In diesem Dokument werden die Rollen und Verantwortlichkeiten für verschiedene Stakeholder dargelegt, um Demand Response zu realisieren. Zusätzlich werden Voraussetzungen dafür ausführlich dargestellt. Somit kann das Dokument auch als Checkliste verwendet werden.

> 4th Citizens' Energy Forum in London am 26, und 27, Oktober 2011

Die von CEER erstellten Berichte und Dokumente fließen in das von der Europäischen Kommission ins Leben gerufene Citizens' Energy Forum ein, das jährlich im Herbst in London tagt. Ziel des Forums ist es, Beiträge zur künftigen Entwicklung der Energieliberalisierung hinsichtlich Konsumentenrechten zu liefern.

Der besondere Fokus des Forums lag auf der Entwicklung eines auf Wettbewerb beruhenden Marktes, von dem die Konsumenten profitieren können. Alle Redner der Eröffnungssitzung betrachteten den Konsumenten als Zentrum europäischer Energiepolitik und betonten die Wichtigkeit des Citizens' Energy Forum im Bezug darauf. Zusätzlich betonten sie die Wichtigkeit, intensiv mit Konsumentenvertretungen in Europa zusammenzuarbeiten.

// Einleitung // Strom // Gas // Strom und Gas // Jahresabschluss // Verordnungen und Bescheide / Twinningprojekte der E-Control

Twinningprojekte der E-Control

Allgemein

Twinningprojekte (Verwaltungspartnerschaften) sind eine Initiative der Europäischen Kommission, die die Stärkung der Kapazitäten des Verwaltungsapparates in EU-Kandidatenund -Bewerberländern sowie in Ländern der europäischen Nachbarschaftspolitik zum Ziel
hat. In einem Twinningprojekt arbeiten Expertinnen und Experten von Institutionen im öffentlichen Sektor in Mitgliedstaaten über einen längeren Zeitraum mit ähnlichen Institutionen im Partnerland zusammen, um vor Ort konkrete Fragestellungen zu lösen und so zur
Verbesserung der administrativen Strukturen in den Zielländern beizutragen. Eine derartige Zusammenarbeit dient als wesentliche Grundlage für die Unterstützung bei der Umsetzung der im Acquis communautaire definierten Erfordernisse, damit der Beitritts- oder
Angleichungsprozess erleichtert und beschleunigt wird.

Twinningprojekte werden von der Europäischen Kommission finanziert und für alle Bereiche der öffentlichen Verwaltung ausgeschrieben; die E-Control bringt sich seit 2007 aktiv in Twinningprojekte im Energiebereich ein.

Institutionelle Stärkung in Mazedonien

Im Jänner 2010 begann die Umsetzung eines Twinningprojekts in Skopje durch die E-Control gemeinsam mit der österreichischen Agentur für Europäische Integration und wirtschaftliche Entwicklung (AEI), EXAA und TÜV. Das Projekt hatte ein EU-Budget von 600.000 Euro zur Verfügung und beschäftigte sich unter dem Titel "Institutional Strengthening of the Energy Regulatory Commission" mit den vier Themenbereichen Überwachung der Lizenzierung, Marktaufsicht, Optimierung interner Prozesse und Zusammenarbeit mit anderen Institutionen. Gegen Ende der 16-monatigen Laufzeit wurde das Projekt mit einer öffentlichen Veranstaltung in Skopje im April 2011 erfolgreich abgeschlossen.³¹

IT-Landschaft in Algerien

Twinningprojekte werden EU-seitig oftmals auch von mehreren Behörden gemeinsam durchgeführt, um eine optimale Zusammenstellung der Expertise für das Empfängerland zu erzielen. In diesem Zusammenhang wurde die E-Control von der französischen Regulierungsbehörde CRE gebeten, zu einem 1,2-Millionen-Euro-Projekt mit dem algerischen Energieregulator beizutragen. Der Schwerpunkt aus österreichischer Sicht liegt im IT- und Telekommunikationsbereich, der eine eigene Projektkomponente bildet. Das Projekt ist auf zwei Jahre angesetzt, wobei mit der Umsetzung voraussichtlich in der ersten Jahreshälfte 2012 begonnen wird.

³¹ Die englische Projektbroschüre Ist unter http://www.e-twinning.at/portal/page/portal/TW_HOME/Macedonia/PR/Regulator-na%20komisija%20za%20energetika%20zoran%20A5_6%20ANG%20web.pdf abrufbar.

Energiemarkt In Kroatien

Nach dem Ende des Mazedonien-Projektes erhielt die E-Control auch den Zuschlag für ein Twinningprojekt zum kroatischen Energiemarkt. Mit einem Budget von Euro 500.000 handelt es sich hier um ein eher kleineres Twinning. Auf österreichischer Seite arbeitet die E-Control für dieses Projekt eng mit der Energieagentur zusammen, wobei auch Beiträge des BMWFJ und der EXAA vorgesehen sind. Auf kroatischer Selte wird das Projektteam vom dortigen Energieministerium und vier weiteren Partnern gebildet.

Inhaltlich wird nach einer eingehenden Analysephase besonderes Augenmerk auf die Entwicklung eines funktionierenden Energiemarktes in Kroatien und eine verstärkte Marktöffnung gelegt; begleitend dazu wird es laufend Informationsveranstaltungen für kroatische Marktteilnehmer geben. Zeitlich liegt das Projekt mit einer zwölfmonatigen Laufzeit und voraussichtlichem Implementierungsstart im zweiten Quartal 2012 im unmittelbaren Vorfeld des EU-Beitritts von Kroatien.

Anreizregullerung in Georgien

Zeitlich etwas versetzt wird die E-Control außerdem im Rahmen eines weiteren Twinnings unter Beteiligung der EXAA und der deutschen Bundesnetzagentur die georgische Energieregulierungsbehörde GNERC bei der Entwicklung eines Anreizregulierungssystems unterstützen. Mit der Durchführung dieses Projektes wurde die E-Control im November 2011 beauftragt, woraus sich ein Beginn der Umsetzung mit Mitte 2012 abzeichnet.

Mit einem EU-Budget von 1.100.000 Euro beschäftigt sich das Projekt mit den Teilaspekten der Anreizregulierung, um diese nach europäischem Vergleich zu einem Ansatz für das georgische System zusammenzuführen. In dieses sollen auch Aspekte der Versorgungsqualität mit einfließen.

Mit diesen Projekten ist die E-Control mittlerweile in drei Twinningregionen – Kandidatenländer; Länder des südlichen Mittelmeerraumes; Neue Unabhängige Staaten – vertreten.

Zur optimalen Nutzung von Synergien zwischen den Projekten wurde 2011 mit www.e-twinning.at ein Portal mit Informationen zu allen Twinningaktivitäten der E-Control geschaffen. Interne Bereiche auf der Seite ermöglichen es den jeweiligen Projektteilnehmern, alle relevanten Dokumente, Präsentationen, Fortschritte etc. einzusehen und herunterzuladen. Die Website hat sich mittlerweile als erfolgreiches Kommunikationstool etabliert und wird bei der Europäischen Kommission als Best Practice betrachtet.

// Einleitung // Strom // Gas // Strom und Gas // Jahresabschluss // Verordnungen und Bescheide / Jahresabschluss der Energie-Control Austria 2011

Jahresabschluss der Energie-Control Austria 2011

BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2011		
	Stand am 31.12.2011	Stand am 3.3.2011
Aktiva:	€	€
A. Anlagevermögen:		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	1.165.467,58	1.306.422,67
II. Sachanlagen	1.300.067,01	1.025.714,74
	2.465.534,59	2.332.137,41
B. Umlaufvermögen:		
I. Vorräte:		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	19.136,36	21.586,71
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände:		
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	195.597,36	155.711,74
 Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände (davon aus Steuern: TS 238 € Vorjahr: TS 95 €) 	288.059,52	160.414,87
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	2.894.871,13	2.951.114,56
	3.397.664,37	3.288.827,88
C. Rechnungsabgrenzungsposten:	400.206,59	448.551,28
D. Sondervermögen:		
1. Kraft-Wärme-Kopplung gemäß § 13 ÖkostromG	64.527.581,93	63.632.025,24
2. Stranded Costs gemäß § 69 EIWOG	5.549.856,36	5.474.628,74
3. Ausgleichszahlungen gemäß § 25 EIWOG	547,43	556,37
4. Ausgleichszahlungen gemäß § 23c GWG	6.322,78	6.196,01
	70.084.308,50	69.113.406,36
SUMME Aktiva:	76.347.714,05	75.182.922,93

THE RESIDENCE OF THE PARTY OF T	County and	Stand am
	Stand am 31.12.2011	3.3.2011
Passiva:	€	€
A. Eigenkapital:		
I. Widmungskapital	35.000,00	35.000,00
I. Rücklage nach §33 E-ControlG	15.973,17	0,00
III. Bilanzgewinn	4.000,00	0,00
	54.973,17	35.000,00
B. Unversteuerte Rücklagen:		
Bewertungsreserve auf Grund von Sonderabschreibungen	179.939,20	97.753,13
C. Rückstellungen:		
1. Rücksteilungen für Abfertigungen	184.361,49	398.361,99
2. Sonstige Rückstellungen	941.945,00	1.028.193,95
	1.126.306,49	1.426.555,94
D. Verbindlichkeiten:		
Verbindlichkelten aus Lieferungen und Leistungen	976.154,18	217.836,46
2. Sonstige Verbindlichkeiten		
(davon aus Steuern: TS 0 € Vorjahr: TS 26 €, davon im Rah-		
men der sozialen Sicherheit: TS 159 € Vorjahr: TS 322 €)	3.926.032,51	4.292.371,04
	4.902.186,69	4.510.207,50
E. Verpflichtungen aus Sondervermögen:		
Verbindlichkeiten	70.084.308,50	69.113.406,36
SUMME Aktiva:	76.347.714,05	75.182.922,93

// Einleitung // Strom // Gas // Strom und Gas // Jahresabschluss // Verordnungen und Bescheide / Jahresabschluss der Energie-Control Austria 2011

		3.3.2011- 31.12.2011 €	1.1.2011- 2.3.2011 €
	1. Umsatzerlöse:	12 2 2	
	a) Erlöse Strommarktliberalisierung	10.215.315,22	2.049.783,15
	b) Erlöse Gasmarktliberalisierung	3.302.520,47	662.676,81
	c) abz. Erlösschmälerungen Budgetvortrag	0,00	-41.605,11
		13.517.835,69	2.670.854,85
	2. Sonstige betriebliche Erträge		•
	 a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen 	598,90	900,00
	b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	60.893,38	7.149,79
	c) übrige	309.538,89	156.845,38
		371.031,17	164.895,17
	3. Personalaufwand		
	a) Gehälter	-5.472.908,80	-1.080.415,02
	 b) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen 	-333.274,26	-23.638,67
	c) Aufwendungen für Altersversorgung	~227.078,73	-36.183,92
	 d) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge 	-1,077.987,08	-327.358,08
	e) Sonstige Sozialaufwendungen	-51.436,65	-6.910,89
		-7.162.685,52	-1.474.506,58
	4. Abschreibungen:		
0	Auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-1.004.590,07	-145.696,10
	5. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
	a) Steuern, soweit sie nicht unter Ziffer 11 fallen	-2.840,43	-1.890,82
	b) übrige (davon betreffend Sondervermögen TS 9 €)	-5.657.653,99	-1.220.740,54
6		-5.660.494,42	-1.222.631,36
5	6. Zwischensumme aus Z 1 bis Z 5 (Betriebserfolg)	61.096,85	-7.084,02

	3.3.2011- 31.12.2011 €	1.1.2011- 2.3.2011 €	
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge (davon betreffend Sondervermögen TS 1.229 €)	1.262.812,37	148.381,79	751,06%
B. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
a) Zinsaufwand	0,00	0,00	
b) An Begünstigte weitergeleitete Zinserträge	-1.220.183,98	-142.640,58	
	-1.220.183,98	-142.640,58	755,43%
9. Zwischensumme aus Z 7 bis Z 8	42.628,39	5.741,21	642,50%
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	103.72 <mark>5,24</mark>	-1.342,81	-7.824,499
11. Steuern vom Einkommen	-1.566,00	-812,00	
12. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	102.159,24	-2.154,81	-4.840,99
13. Auflösung unversteuerter Rücklagen	82.355,85	8.150,98	
14. Zuweisung zu unversteuerten Rücklagen	-164.541,92	-5.327,68	
15. Zuweisung zu Gewinnrücklagen	-15.973,17	0.00	
16. Jahresgewinn	4.000,00	668,49	498,36%
17. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	0,00	40.931,44	
18. Bilanzgewinn	4.000,00	41.599,93	-90,38%

// Einleitung // Strom // Gas // Strom und Gas // Jahresabschluss // Verordnungen und Bescheide / Anhang der Energie-Control Austria, Wien

Anhang der Energie-Control Austria, Wien

Anwendung der unternehmensrechtlichen Vorschriften

Der vorliegende Jahresabschluss ist nach den Vorschriften des UGB in der geltenden Fassung aufgestellt worden.

Im Interesse einer klaren Darstellung wurden in der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung einzelne Posten zusammengefasst. Diese Posten sind im Anhang gesondert ausgewiesen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist in Staffelform nach dem Gesamkostenverfahren aufgestellt.

Soweit es zur Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erforderlich ist, wurden im Anhang zusätzlich Angaben gemacht.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sowie der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Aufgrund der geltenden Sondergesetze wurde zum Zwecke einer transparenteren Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse die Position Sondervermögen, sowohl in der Bilanz, als auch Gewinn- und Verlustrechnung (Zinsähnliche Erträge und Aufwendungen) gesondert ausgewiesen.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Bei den Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewandt.

Dem Vorsichtsgrundsatz wurde Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen werden.

Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die im Rumpfgeschäftsjahr 2011 oder in einem früheren Geschäftsjahr entstanden sind, wurden berücksichtigt.

Die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden beibehalten. Immaterielle Vermögensgegenstände werden, soweit gegen Entgelt erworben, zu Anschaf-

fungskosten aktiviert und in längstens 3 bis 5 Jahren abgeschrieben. Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellkosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen bewertet. Die Nutzungsdauer beläuft sich auf 3 bis 5 Jahre.

Da der Bestand an geringwertigen Vermögensgegenständen i.S.d. §13 EStG betragsmäßig von wesentlichem Umfang ist, wurden sie aktiviert und über 4 Jahre abgeschrieben. In Höhe der steuerlichen Sonderabschreibung wurde eine Bewertungsreserve gebildet.

Hinsichtlich der Bewertung der Vorräte an Drucksorten und sonstigem Büromaterial wur-

de vom Bewertungsvereinfachungsverfahren des § 209 Abs. 1 UGB (Festwert) Gebrauch gemacht.

Bei der Bemessung der Rückstellungen wurden entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen alle erkennbaren Risken und drohenden Verluste berücksichtigt.

Die Abfertigungsrückstellung wird nach anerkannten finanzmathematischen Grundsätzen auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 4 %, eines altersabhängigen Fluktationsabschlages und des tatsächlichen Pensionseintrittsalters gemäß Pensionsreform 2003 ermittelt. Verbindlichkeiten werden mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt. Fremdwährungsverbindlichkeiten werden mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem höheren Devisenbriefkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

Erläuterungen zur Bilanz

ANLAGEVERMÖGEN

Die Aufgliederung des Anlagevermögens und seine Entwicklung im Berichtszeitraum ist im Anlagenspiegel angeführt (vergleiche Anlage 1 zum Anhang). Die Zugänge des Rumpfgeschäftsjahres im Anlagevermögen betreffen im Wesentlichen EDV-Soft- und -Hardware sowie Investitionen in die Büroinfrastruktur der Energie-Control Austria (bauliche Investitionen).

Die Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen beträgt TS 699 € für das Geschäftsjahr 2012. Die Gesamtverpflichtungen für die nächsten 5 Jahre betragen TS 2.098 €.

FORDERUNGEN UND SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

Die Restlaufzeit der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen beträgt weniger als 12 Monate.

In den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen sind Beträge in Höhe von TS 20,95 € mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr enthalten. Die Restlaufzeit der übrigen Forderungen beträgt weniger als 12 Monate.

Im Posten "Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände" sind Erträge in Höhe von TS 22,02 € enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

SONDERVERMÖGEN

Im Bilanzposten Sondervermögen sind liquide Mittel und kurzfristige Veranlagungen mit einer Laufzeit bis 3 Monaten enthalten, die aufgrund der nachfolgend zitierten Gesetzesgrundlagen eingehoben und weitergeleitet werden. Die erwirtschafteten Zinserträge werden auf die auszahlbaren Mittel in Anrechnung gebracht und an die Begünstigten weitergeleitet.

// Einleitung // Strom // Gas // Strom und Gas // Jahresabschluss // Verordnungen und Bescheide / Anhang der Energie-Control Austria, Wien

Kraft-Wärme-Kopplung

Die Unterstützungsbeiträge zur Förderung der KWK-Anlagen werden gemäß § 8 KWK-Gesetz iVm § 23 ÖSG von der Energie-Control Austria nach bescheidmäßiger Feststellung der Höhe des Unterstützungstarifs durch den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend an die begünstigten Anlagenbetreiber ausbezahlt.

Stranded Costs

Auf gesetzlicher Grundlage des § 69 ElWOG (gemäß § 109 Abs. 2 ElWOG 2010, ist diese Bestimmung nicht per 3. März 2011 außer Kraft getreten) hat der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend eine Verordnung über die Aufbringung und Gewährung von Beihilfen zur Abdeckung von Erlösminderungen, die infolge der Marktöffnung entstanden sind und im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb des Kraftwerkes Voitsberg 3 stehen, erlassen. Zu unterscheiden ist dabei zwischen dem Aufbringungsmodus der Stranded Costs VO I (BGBI II Nr 52/1999) für den Zeitraum vom 19.2.1999 bis 30.9.2001 und jenem der Stranded Costs VO II (BGBI II Nr. 354/2001 idF BGBI II Nr. 311/2005) für den Zeitraum vom 1.10.2001 bis zum 30.6.2006. Gemäß § 5 Abs. 4 E-ControlG ist die Energie-Control Austria mit der Einhebung, Verwaltung und Zuteilung der Stranded Costs-Beiträge beauftragt. Die Netzbetreiber haben die vom BMWFJ per Verordnung festgesetzten Beiträge einzuheben und an die Energie-Control Austria abzuführen.

Ausgleichszahlungen Strom und Gas

Bei Netzen unterschiedlicher Netzbetreiber sind für die Ermittlung der Tarifpreise die Kosten je Netzebene zusammenzufassen, wobei die Erlöse aus der Nutzung dieser Netze innerhalb der Netzbereiche und Netzebenen von den jeweiligen Netzbetreibern nach Kostenanteilen aufzuteilen sind. Die Aufteilung hat erforderlichenfalls durch Ausgleichszahlungen zu erfolgen (§ 25 ElWOG sowle § 23c GWG). Gemäß § 12 Abs. 3 E-RBG ist die Energie-Control Austria ermächtigt, die Zahlungsmodalitäten per Verordnung festzulegen. Die verordneten Ausgleichszahlungen werden von der Energie-Control Austria im Sinne des Gesetzes eingehoben und weitergeleitet. Gemäß der Rechtslage bevor Inkrafttreten des ElWOG 2010 und des E-Control-Gesetzes im März 2011 und des GWG 2011 im November 2011 waren diese Regelungen für den Umgang mit Ausgleichszahlungen relevant. Eine Berücksichtigung im Jahresabschluss 2011 hat insofern für den Zeitraum vor Inkrafttreten der neuen Rechtslage sowie für eventuell bestehende "Altlasten" zu erfolgen.

UNVERSTEUERTE RÜCKLAGEN

Hinsichtlich der Entwicklung der unversteuerten Rücklagen verweisen wir auf die Anlage 2 zum Anhang.

SONSTIGE RÜCKSTELLUNGEN

Der im Posten "sonstige Rückstellungen" ausgewiesene Betrag setzt sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

	31.12.2011	2.3.2011
	€	€
Erstellung des Geschäftsberichts	85.000,00	18.000,00
Noch nicht abgerechnete Projekte und Studien	29.600,00	90.875,00
Noch nicht konsumierte Urlaube	280.186,00	365.185,16
Prämien Mitarbeiter	495.474,00	173.202,26
Rechts-, Prūfungs- und Beratungsaufwand	23.788,00	39.142,50
Sonderzahlungen Mitarbeiter	0,00	169.347,34
Sonstige noch nicht abgerechnete Leistungen	27.897,00	152.011,00
Zeitausgleichsguthaben und Überstunden	0,00	20.430,69
100	941.945,00	1.028.193,95

VERBINDLICHKEITEN

Die Restlaufzeit aller Verbindlichkeiten beträgt weniger als 1 Jahr. Im Posten "Sonstige Verbindlichkeiten" sind Aufwendungen in Höhe von TS 158,89 € enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Die im Posten "Sonstige Verbindlichkeiten" ausgewiesenen "Erhaltenen Anzahlungen" in Höhe von TS 3.706,61 € resultieren aus der Umwidmung des Stammkapitals sowie Bilanzgewinns der Energie-Control GmbH per 2.3.2011 in eine Vorauszahlung. Diese Vorauszahlung dient zur Verrechnung der von der Republik Österreich gemäß § 32 Abs. 6 E-ControlG an die Energie-Control Austria in Folgejahren zu leistenden Beiträge im Rahmen der nach § 5 Abs. 4 E-ControlG von der Energie-Control Austria zu erfüllenden Aufgaben im allgemeinen öffentlichen Interesse. Die konkret von der Energie-Control Austria zu erfüllenden Aufgaben sowie die dafür anfallenden und mit der "Erhaltenen Anzahlung" zu verrechnenden Kosten werden jährlich, unter Bedachtnahme der Liquiditätserfordernisse der Energie-Control Austria, zwischen der Republik Österreich sowie der Energie-Control Austria abgestimmt und zur Verrechnung gebracht.

VERPFLICHTUNGEN AUS SONDERVERMÖGEN

Da es sich bei dem aktivseitig ausgewiesenen Bilanzposten "Sondervermögen" um Gelder handelt, über welche die Energie-Control Austria zwischenzeitig verfügt, wurden Verpflichtungen aus Sondervermögen in gleicher Höhe eingestellt.

// Einleitung // Strom // Gas // Strom und Gas // Jahresabschluss // Verordnungen und Bescheide / Anhang der Energie-Control Austria, Wien

Erläuterungen zur Gewinn-und-Verlust-Rechnung

Aufgrund der Umwandlung der Energie-Control GmbH mit Stichtag 2.3.2011 in die Energie-Control Austria ist eine Vergleichbarkeit mit den Zahlen des vorangegangenen Rumpfgeschäftsjahres nur bedingt möglich.

UMSATZERLÖSE		
	3.3.2011-31.12.2011 €	1.1.2011-2.3.2011 €
Erlöse Strommarktliberalisierung	10.215.315,22	2.049.783,15
Erlöse Gasmarktliberalisierung	3.302.520,47	662.676,81
abz. Erlösschmälerungen: Budgetvortrag	0,00	-41.605,11
	13.517.835,69	2.670.854,85

SONSTIGE BETRIEBLICHE ERTRÄGE		
	3.3.2011-31.12.2011 €	1.1.2011-2.3.2011 €
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	598,90	900,00
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	60.893,38	7.149,79
c) Übrige	309.538,89	156.845,38
	371.031,17	164.895,17

PERSONALAUFWAND		
	3.3.2011-31.12.2011 €	1.1.2011-2.3.2011 €
a) Gehälter	5.472.908,80	1.080.415,02
b) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	333.274,26	23.638,67
c) Aufwendungen für Altersversorgung	227.078,73	36.183,92
 d) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge 	1.077.987,08	327.358,08
e) Sonstige Sozialabgaben	51.436,65	6.910,89
	7.162.685,52	1.474.506,58

	3.3.2011-31.12.2011	1.1.2011-2.3.2011
	€	€
Veränderung Abfertigungsrückstellung	28.060,85	0,00
Freiwillige Abfertigung	53.583,94	0,00
Gesetzliche Abfertigung	183.348,42	0,00
Mitarbeitervorsorgekasse	68.281,05	23.638,67
	333.274,26	23.638,67

MITARBEITER				
	zum 31.12.2011	durchschnittlich	zum 2.3.2011	durchschnittlich
Vorstand	2,0	2,0	0,0	0,0
Geschäftsführer	0,0	0,0	1,0	1,0
Angestellte	103,0	102,2	94,0	88,9
	105,0	104,2	95,0	89,9

	3.3.2011-31.12.2011 €	1.1.2011-2,3.2011 €
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom		
Einkommen und Ertrag fallen	2.840,43	1.890,82
b) Übrige	5.657.653,99	1.220.740,54
	5.660.494,42	1.222.631,36

	3.3.2011-31.12.2011	1.1.2011-2.3.2011
	€	€
Zinserträge	33.960,59	4.079,28
Zinserträge Kraft-Wärme-Kopplung	1.137.937,02	134.879,68
Zinserträge Stranded Costs	90.702,07	9.420,10
Zinserträge Ausgleichszahlungen Steiermark	0,86	0,13
Zinserträge Ausgleichszahlungen Oberösterreich	211,83	2,60
	1.262.812,37	148.381,79

// Einleitung // Strom // Gas // Strom und Gas // Jahresabschluss // Verordnungen und Bescheide / Anhang der Energie-Control Austria, Wien

In den sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträgen sind Zinserträge enthalten, die in Zusammenhang mit dem in der Bilanz gesondert ausgewiesenen Sondervermögen (Kraft-Wärme-Kopplung, Stranded Costs und Ausgleichszahlungen) stehen.

ZINSEN UND ÄHNLICHE AUFWENDUNGEN		
	3.3.2011-31.12.2011 €	1.1.2011-2.3.2011 €
An Begünstigte weitergeleitete Zinserträge		
Zinsaufwand Kraft-Wärme-Kopplung	-1.135.239,09	-134.529,64
Zinsaufwand Stranded Costs	-88.699,70	-8.733,07
Zinsaufwand Ausgleichszahlungen Steiermark	1.011,63	202,69
Zinsaufwand Ausgleichszahlungen Oberösterreich	2.743,18	419,44
	-1.220.183,98	-142.640,58

Entgelte des Abschlussprüfers

Die Entgelte des Abschlussprüfers im Zeitraum 3.3.2011 bis 31.12.2011 setzen sich wie folgt zusammen:

Prüfungsentgelt	€ 23.0	000
Steuerberatungsleistungen	€ 23.3	325
Sonstige Leistungen	€ 41.6	510

Ergänzende Angaben

Die Vergütungen an den Aufsichtsrat im Zeitraum 3.3.2011 bis 31.12.2011 betrugen insgesamt € 11.745.

ORGANE DER GESELLSCHAFT

Vorstand:

DI Walter Boltz

Ing. Mag. (FH) Martin Graf, MBA

Als Mitglieder des Aufsichtsrates waren im Zeitraum 3.3.2011 bis 31.12.2011 folgende Personen tätig:

Univ.-Prof. DDr. Walter Barfuß

(Vorsitzender)

Dr. Georg Obermeier

(Stellvertreter des Vorsitzenden)

Mag. Sylvia Hofinger

Mag. Gunda Kirchner

Vertreter des Betriebsrates:

Ing. Martin Brozka

Dr. Johannes Mrazek

Wien, am 27. Jänner 2012

Der Vorstand

DI Walter Boltz

Ing. Mag. (FH) Martin Graf, MBA

// Einleitung // Strom // Gas // Strom und Gas // Jahresabschluss // Verordnungen und Bescheide / Anhang der Energie-Control Austria, Wien

ANLAGENSPIEGEL ZUM 31. DEZEN	IBER 2011			
	Anschaffungs- und Herstellungskosten am 3.3.2011 €	Zugän <mark>g</mark> e €	Umbuchungen €	Abgänge €
I. Immaterielle Vermögensgegenstände:				
1. Strombezugsrecht	17.659,83	706,41	0,00	0,00
2. EDV-Software	3.110.144,39	364.366, <mark>8</mark> 6	247.502,00	0,00
3. Geleistete Anzahlungen	247.502,00	0,00	-247.502,00	0,00
	3.375.306,22	365.073,27	0,00	0,00
II. Sachanlagen:				
1. Einbauten in fremde Gebäude	633.959,89	25.186,12	0,00	0,00
2. Geschäftsausstattung	1.029.920,85	51.416,51	0,00	3.955,93
3. EDV-Hardware	1.553.266,42	479.779,18	0,00	5.314,72
4. Personenkraftwagen	69.517,44	54.314,40	0,00	0,00
5. Geringwertige Vermögensgegenstände	636.038,37	164.541,92	0,00	9.140,92
	3.922.702,97	775.238,13	0,00	18.411,57
SUMME	7.298.009,19	1.140.311,40	0,00	18.411,57

ENTWICKLUNG DER UNVERSTEUERTEN RÜCKLAGEN		
	Stand am	
	3.3.2011 €	Zuführung €
Bewertungsreserve auf Grund von Sonderabschreibungen:		
Geringwertige Vermögensgegenstände (§ 13 EStG) – 2008	11.938,51	0,00
Geringwertige Vermögensgegenstände (§ 13 EStG) – 2009	23.963,78	0,00
Geringwertige Vermögensgegenstände (§ 13 EStG) – 2010	56.745,15	0,00
Geringwertige Vermögensgegenstände (§ 13 EStG) – 2011	5.105,69	164.541,92
	97.753,13	164.541,92

ANLAGENSPIEGEL ZUM 31. DEZEMI	BER 2011			
	kumulierte Abschreibungen €	Buchwert 31.12.2011 €	Buchwert 2.3.2011 €	Abschreibungen des Geschäftsjahres €
I. Immaterielle Vermögensgegenstände:				
1. Strombezugsrecht	15.046,08	3.320,16	3.704,17	1.090,42
2. EDV-Software	2.559.865,83	1.162.147,42	1.055.216,50	504.937,94
3. Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00	247.502,00	0,00
	2.574.911,91	1.165.467,58	1.306.422,67	506.028,36
II. Sachanlagen:				
1. Einbauten in fremde Gebäude	443.844,89	215.301,12	245.350,67	55.235,67
2. Geschäftsausstattung	706.213,46	371.167,97	424.544,91	104.793,45
3. EDV-Hardware	1.541.597,26	486.133,62	258.066,03	249.986,34
4. Personenkraftwagen	76.306,74	47.525,10	0.00	6.789,30
5. Geringwertige Vermögensgegenstände	611.500,17	179.939,20	97.753,13	81.756,95
	3.379.462,52	1.300.067,01	1.025.714,74	498.561,71
SUMME	5.954.374,43	2.465.534,59	2.332.137,41	1.004.590,07

	Auflösung durch Zeitablauf	Auflösung durch Ausscheidung	Stand am 31.12.2011
Bewertungsreserve auf Grund von Sonderabschreibungen:	€	E E	
	44.020.54	0.00	0.00
Geringwertige Vermögensgegenstände (§ 13 EStG) – 2008	11.938,51	0,00	0,00
Geringwertige Vermögensgegenstände (§ 13 EStG) – 2009	10.883,28	598,90	12,481,60
Geringwertige Vermögensgegenstände (§ 13 EStG) – 2010	16.689,75	0,00	40.055,40
Geringwertige Vermögensgegenstände (§ 13 EStG) – 2011	42.245,41	0,00	127.402,20
	81.756,95	598,90	179.939,20

// Einleitung // Strom // Gas // Strom und Gas // Jahresabschluss // Verordnungen und Bescheide / Lagebericht der Energie-Control Austria

Lagebericht der Energie-Control Austria

für das Rumpfgeschäftsjahr 3. März 2011 - 31. Dezember 2011

Einleitung

Mit dem am 3. März 2011 in Kraft getretenen Bundesgesetz über die Regulierungsbehörde in der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (Energie-Control-Gesetz – E-ControlG), BGBI. I Nr. 110/2010, erfolgte organisatorisch und rechtlich eine Neuordnung der Energieregulierung. Zur Besorgung der Regulierungsaufgaben im Bereich der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft wurde mit 3. März 2011 unter der Bezeichnung "Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)" eine Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet. Sie ist – ebenso wie es auch die Energie-Control GmbH war – ein Unternehmen im Sinne des UGB und wurde am 8. April 2011 im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien protokolliert.

Die bisher von der Energie-Control GmbH und der Energie-Control Kommission wahrgenommenen Aufgaben gingen mit Inkrafttreten des Energie-Control-Gesetzes auf die neue
Regulierungsbehörde über. Neben dem ElWOG 2010, BGBI I Nr. 110/2010 – dem Materiengesetz für den Elektrizitätsbereich, das ebenfalls am 3. März 2011 in Kraft getreten
ist – wurde am 21. November 2011 das neue GWG 2011 kundgemacht; zeitgleich wurden
auch Änderungen im Energie-Control-Gesetz vorgenommen, die jedoch keiner weiteren Ausführungen bedürfen. Sowohl das ElWOG 2010 als auch das GWG 2011 setzten das sogenannte 3. Energie-Binnenmarktpaket um. Damit verbunden sind unter anderem zusätzliche Regulierungsaufgaben und eine Internationalisierung der behördlichen Tätigkeiten.

Mit Ablauf des 2. März 2011 wurde somit die Energie-Control GmbH im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in die Energie-Control Austria umgewandelt und besteht seither als diese weiter. Der Vorstand der Energie-Control Austria wurde vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend mit 25. März 2011 bestellt.

Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens

GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND RAHMENBEDINGUNGEN

Die Umsetzung des 3. Energie-Binnenmarktpakets und das neue Energie-Control Gesetz haben zu sichtbaren, umfangreichen Änderungen und zusätzlichen Aufgaben im Regulierungsbereich der Energie-Control Austria geführt. Bis zum Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelungen wurde entsprechend auf Basis der bereits bestehenden Rechtslage gearbeitet.

Auf Basis des Ökostromgesetzes, dessen Neufassung (Ökostromgesetz 2012, BGBI. I Nr. 75/2011) erst in einem Teilbereich in Kraft getreten ist, wurden für die Antragsjahre 2008 und 2009 insgesamt 4.004 Anträge gestellt wovon 97% bereits abgeschlossen wurden. Mit Ende des Jahres 2011 wurden insgesamt Euro 46,48 Mio. Ökostrommehraufwendungen rückerstattet. Für das Antragsjahr 2010 wurden im Jahr 2011 weitere 1.442 Anträge eingereicht, sodass ingesamt 5.446 Anträge auf Rückerstattung von Ökostrommehraufwendungen gestellt wurden.

FINANZIELLE KENNZAHLEN DER ENERGIE-CONTROL AUSTRIA

Als finanzielle Leistungsindikatoren der Energie-Control Austria, welche die Vermögens-, Finanzierungs- und Kapitalstruktur der Energie-Control Austria möglichst genau darstellen, wurden folgende Kennzahlen identifiziert.

// Einleitung // Strom // Gas // Strom und Gas // Jahresabschluss // Verordnungen und Bescheide / Lagebericht der Energie-Control Austria

KAPITALSTRUKTURANALYSE	
	Zeltraum 3.3.2011-31.12.2011
1. Fiktive Schuldtligungsdauer	
Rückstellungen	1.126.306,49
+ Verbindlichkeiten (ohne Sondervermögen)	4.902.186,69
 Wertpapiere des Umlaufvermögens 	0,00
- Kassabestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten	-2.894.871,13
Zwischensumme	3.133.622,05
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	103.725,24
- Steuern	-1.566,00
+ Abschreibungen im Anlagevermögen	1.004.590,07
- Zuschreibungen Im Anlagevermögen	0,00
-/+ Gewinne/Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	574,68
+/- Erhöhung/Verringerung langfristige Rückstellungen	-214.000,50
Mittelüberschuss aus dem EGT	893.323,49
Fiktive Schuldtilgungsdauer	3,51 Jahre
2. Eigenmittelquote	Zeitraum 3.3.2011–31.12.2011
Eigenkapital	54.973,17
+ Unversteuerte Rücklagen	179.939,20
bereinigtes Eigenkapital	234.912,37
Gesamtkapital (ohne Sondervermögen)	6.263.405,55
- von Vorräten "abzlehbare" Anzahlungen	0,00
 Elgenmittelquote 	3,75%

LIQUIDITÄTSANALYSE	
	Zeitraum 3,3,2011–31,12,2011
1. Working Capital Ratio*	
kurzfristige Aktiva (Umlaufvermögen)	3.797.870,96
kurzfristige Passiva	5.844.131,69
Working Capital Ratio	64,99%
	3.3.2011-31.12.2011
Rückstellungen	1.126.306,49
Rückstellungen + Verbindlichkeiten (ohne Sondervermögen)	
	4.902.186,69
+ Verbindlichkeiten (ohne Sondervermögen)	4.902.186,69 0,00
 Verbindlichkeiten (ohne Sondervermögen) Wertpapiere des Umlaufvermögens 	1.126.306,49 4.902.186,69 0,00 -2.894.871,13 -195.597,36
 Verbindlichkeiten (ohne Sondervermögen) Wertpapiere des Umlaufvermögens Kassabestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten 	4.902.186,69 0,00 -2.894.871,13
 Verbindlichkeiten (ohne Sondervermögen) Wertpapiere des Umlaufvermögens Kassabestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen 	4.902.186,69 0,00 -2.894.871,13 -195.597,36
 Verbindlichkeiten (ohne Sondervermögen) Wertpapiere des Umlaufvermögens Kassabestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sonstige Forderungen 	4.902.186,69 0,00 -2.894.871,13 -195.597,36 -288.059,52

ohne Berücksichtigung des Sondervermögens

// Einleitung // Strom // Gas // Strom und Gas // Jahresabschluss // Verordnungen und Bescheide / Lagebericht der Energie-Control Austria

	3.3.2011-31.12.2011
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	103.725
+ Abschreibung	1.004.590
-/+ Erträge/Verluste aus dem Abgang vom Anlagevermögen	575
-/+ Erträge/Verluste aus dem Abgang von Finanzanlagen	0
+/ - Veränderung langfristige Rückstellungen	-214.001
-/+ Veränderung der Vorräte	2.450
-/+ Veränderung Forderungen Lieferungen und Leistungen	-39.886
-/+ Veränderung sonstiger Forderungen	-127.645
-/+ Veränderung aktive Rechnungsabgrenzungsposten	48.345
+/- Veränderung kurzfristige Rückstellungen	-86.249
+/- Veränderung Verbindlichkeiten Lieferungen und Leistungen	758.318
+/- Veränderung sonstiger Verbindlichkeiten	-366.339
Netto-Geldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.083.885
Steuern vom Einkommen und Ertrag	-1.566
Netto-Geldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	1.082.319
+/- Einzahlungen aus dem Abgang vom Anlagevermögen (ohne FAV)	1.749
+/- Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzanlagen	0
- Investitionen in das Anlagevermögen (ohne FAV)	-1.140.311
- Investitionen in das Finanzanlagevermδgen	0
Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit	-1.138.562
+/- Veränderung Bank- und Finanzierungsverbindlichkeiten	0
+/- Zuschüsse/Entnahmen Eigenkapital	C
Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	
+/- Veränderung Kassa/Bank	-56.242
+/- Veränderung Wertpaplere des Umlaufvermögens	
Veränderung liquider Mittel	- 56.242
+ Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	2.951.115
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	2.894.872

Aufgrund der fehlenden Gewinnorientierung der Energie-Control Austria sind Erfolgskennzahlen als finanzielle Leistungsindikatoren von nur geringer Aussagekraft.

Eigenkapitalbildende Maßnahmen zur Verbesserung der mit rd. 4% geringen Eigenmittelquote sind in Folge der fehlenden Gewinnorientierung, der gesetzlichen Ausgestaltung des Finanzierungsmodus (Einhebung eines ausschließlich kostendeckenden Finanzierungsentgeltes) sowie dem geringen Widmungskapital nur in eingeschränktem Ausmaß möglich. Zusätzlich führt die Umwidmung des Eigenkapitals sowie Bilanzgewinns der Energie-Control GmbH mit Stichtag 3. März 2011 in eine Vorauszahlung für die in Folgejahren für die Republik Österreich zu erfüllenden Aufgaben im allgemeinen öffentlichen Interesse zu einer wesentlichen Erhöhung der Verbindlichkeiten der Energie-Control Austria.

Ein Liquiditätsrisiko in Folge einer vorzeitigen Fälligstellung dieser Verbindlichkeit ist eher gering einzuschätzen, da die Verrechnung der im allgemeinen öffentlichen Interesse wahrgenommen Aufgaben zwischen der Energie-Control Austria sowie der Republik Österreich nur in beiderseitigem Einvernehmen sowie unter Bedachtnahme der Liquiditätssituation der Energie-Control Austria erfolgen kann. In Kombination mit der zum Bilanzstichtag ermittelten Schuldtilgungsdauer von nur rd. 3,5 Jahren ergibt sich somit für die Energie-Control Austria kein unmittelbarer Handlungsbedarf.

VORGÄNGE VON BESONDERER BEDEUTUNG NACH DEM SCHLUSS DES GESCHÄFTSJAHRES

Zur Förderung des Wärme- und Kälteleitungsausbaus wurde Ende des Jahres 2011 mit dem Budgetbegleitgesetz 2012, BGBI I Nr. 112/2011 der Abfluss von Euro 25,00 Mio. aus den im Bereich des Sondervermögens gehaltenen liquiden Mittel beschlossen. Dieser Abfluss erfolgt im Geschäftsjahr 2012.

// Einleitung // Strom // Gas // Strom und Gas // Jahresabschluss // Verordnungen und Bescheide / Lagebericht der Energie-Control Austria

Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens

Die neue Regulierungsbehörde hat durch die oben dargestellten Gesetzgebungsakte ein deutlich erweitertes Aufgabenspektrum erhalten, das nunmehr unter anderem die verpflichtende Wahrnehmung von Aufgaben in folgenden Bereichen vorsieht:

Preis-/Wettbewerbsaufsicht; Sicherstellung, dass alle Marktteilnehmer ihre Aufgaben erfüllen; Durchsetzung von Maßnahmen zur Wettbewerbsbelebung; Ausübung von Sanktionsmechanismen; verbessertes Monitoring; Durchführung von Branchenuntersuchungen und Einholung von Ad-hoc-Auskünften.

Damit einher gegangen ist auch ein angemessener Ausbau der personellen und finanziellen Ausstattung der Regulierungsbehörde. Eine wesentliche Änderung in der Geschäftspolitik, die die wirtschaftliche Situation und Entwicklung der Regulierungsbehörde nachhaltig negativ beeinträchtigen könnte, ist hingegen für die Zukunft nicht geplant oder ersichtlich. Eine finanzielle Mehrbelastung, sowohl einmaliger als auch dauerhafter Art, hat sich aufgrund der Änderung der Rechtsform oder aufgrund des neuen und erweiterten Aufgabenbereichs jedenfalls nicht ergeben, da gesetzliche Finanzierungsregeln auch zukünftig eine entsprechende Deckung vorsehen.

Risikoberichterstattung

ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER WESENTICHEN RISIKEN UND UNGEWISSHEITEN, DENEN DAS UNTERNEHMEN AUSGESETZT IST

Die Energie-Control Austria ist aufgrund ihrer oben dargestellten Sonderfunktion unverändert auch zukünftig keinem Markt-, Absatz-, Kunden- oder Produktionsrisiko ausgesetzt. Die Energie-Control Austria hat wie bisher auch kein Gewinnstreben und daher schließen sich auch alle damit in Zusammenhang stehenden Risiken auf lange Sicht aus. Die Energie-Control Austria steht als Regulierungsbehörde mit ihren Leistungen nicht im Wettbewerb zu Dritten, sondern übt gesetzlich vorgegebene Aufgaben aus. Derzeit sind keine weiteren maßgeblichen Gesetzesänderungen absehbar, die die Aufgaben der Energie-Control Austria im obigen Sinne anders bestimmen. Da somit aus heutiger Sicht keine weiteren Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen erkennbar sind, sind folglich auch hieraus ableitbare Risiken – abgesehen von den Auswirkungen des 3. Energie-Binnenmarktpakets – als sehr gering einzustufen.

Die als Folge des 3. Energie-Binnenmarktpakets resultierenden finanziellen Mehrbelastungen sind durch die gesetzlichen Finanzierungsregelungen in vollem Umfang gedeckt. Eine Änderung dieser gesetzlichen Finanzierungsregelungen ohne Gegenmaßnahme könnte ein Finanzierungsrisiko nach sich ziehen, wenn nicht gleichzeitig andere ausgleichende Regelungen getroffen werden.

Wie in den Vorjahren besteht weiterhin für die Energie-Control Austria kein Währungsrisiko, da annähernd sämtliche Geschäftsvorfälle in Euro abgewickelt werden. Somit gibt es auch keine Geschäftsaktivitäten zur Minimierung von Währungsrisiken.

Ebenso bestehen weiterhin kreditseitig keine Zinsänderungsrisiken für die Energie-Control Austria, da weder Darlehens-, Finanzierungs- oder Leasingverträge abgeschlossen wurden, noch welche aus der Vergangenheit bestehen oder solche geplant sind. Veranlagungsseitig werden nur Geschäfte zu Festzinsvereinbarungen getätigt. Somit gibt es auch keine Geschäftsaktivitäten zur Minimierung von Zinsänderungsrisiken.

Das Finanzierungsrisiko der Energie-Control Austria ist aufgrund gesetzlicher Regelungen gering. Die Energie-Control Austria ist gemäß Energie-Regulierungsbehördengesetz sowie dem mit 3. März 2011 in Kraft getretenen Energie-Control-Gesetz berechtigt, zur Erfüllung ihrer den Elektrizitäts- und Erdgasmarkt betreffenden Aufgaben, von Höchstspannungsnetzbetreibern bzw. Strom- und Gasregelzonenführern ein kostendeckendes Finanzierungsentgelt einzuheben. Die entsprechenden Vorschreibungen sowie Vorschaurechnungen für das Jahr 2011 wurden vom Aufsichtsrat genehmigt.

So verlief auch zu Beginn des Jahres 2011 die Einhebung des Finanzierungsentgelts – wie in den Vorjahren – planmäßig. Somit ist auch das Ergebnis der Energie-Control Austria von der Aufwands- und Ertragsentwicklung unabhängig.

Auch nach dem 2. März 2011, nach erfolgter Umwandlung der Energie-Control GmbH in die Energie-Control Austria als Anstalt öffentlichen Rechts im Wege der Gesamtrechtsnachfolge, ergeben sich keine wesentlichen Änderungen in der Risikostruktur.

// Einfeitung // Strom // Gas // Strom und Gas // Jahresabschluss // Verordnungen und Bescheide / Lagebericht der Energie-Control Austria

RISIKOMANAGEMENTZIELE UND -METHODEN

Oberstes Ziel der Veranlagungsstrategie der Energie-Control Austria ist es nach wie vor, in unveränderter Form, Bonitätsrisiken weitestgehend zu minimieren, Währungsrisiken äußerst gering zu halten, Zinsänderungsrisiken zu vermeiden und keine Geschäfte zur Erzielung von Spekulationsgewinnen abzuschließen. Damit wird eine sichere treuhändische Verwaltung und Veranlagung der Gelder der Energie-Control Austria gewährleistet und trotzdem die Erwirtschaftung attraktiver, sicherer Zinserträge ermöglicht.

Zu diesem Zweck wurde das im Jahr 2007 von der Energie-Control GmbH aufgebaute Risikomanagement für die Verwaltung und Veranlagung des Sondervermögens auch ab März 2011 von der Energie-Control Austria vollumfänglich angewandt, um die Risiken, die sich den weiterhin weltumspannenden Verwerfungen an den Finanzmärkten ergeben, für die Energie-Control Austria gering zu halten.

Die Anwendung konservativer Veranlagungsregeln wurde somit erneut auch im Jahr 2011 in einem Marktumfeld historisch niedriger Marktzinsen beibehalten. Die hohen Qualitätsanforderungen an Veranlagungsprodukte und zusätzliche Prüfungen und Kontrollen wurden ohne Änderungen fortgeschrieben, um eine konservative, sicherheitsorientierte Veranlagung zu gewährleisten. Wie in den Vorjahren galt ebenso der Ausschluss von Bankgeschäften, die die Substanz des Anlagebetrags gefährden können, das Verbot spekulativer Bankgeschäfte sowie das Verbot der Fremdmittelaufnahme, um Bankgeschäfte zu tätigen. Alle Geschäftsaktivitäten erfolgen nach dem Grundsatz maximaler Transparenz, so dass Veranlagungsentscheidungen von Einzelpersonen ausgeschlossen werden.

Aufgrund der Veranlagungsvolumina werden von den Bank- und Kreditinstituten weiterhin nur geringe Verrechnungsspesen angesetzt, andere bankübliche Konditionen entfallen. Die Energie-Control Austria erhält für die Ausführung der Treuhandfunktion aus Erträgen des Sondervermögens wie in Vorjahren derzeit kein Entgelt. Somit wird der Wert des Sondervermögens nicht durch bankübliche Management- und Abwicklungsgebühren geschmälert, die anfallen würden, wäre ein Dritter mit der Verwaltung des Sondervermögens beauftragt.

Allfällige Personalrisiken wie beispielsweise Fluktuation oder Krankheit werden durch interne Maßnahmen, moderne Arbeitszeltmodelle, Mitarbeiterführung, Teilnahme an internationalen Projekten, aber auch durch die Durchführung von Trainee-Programmen und einem Lehrlingsprogramm sowie einem regelmäßigen Angebot an Gesundheitsberatung eingegrenzt. Alle diese Maßnahmen wurden bereits erfolgreich umgesetzt und tragen heute zu einer deutlich geringeren Fluktuation, hohen Mitarbeiterbindung und Loyalität bei.

RISIKOMANAGEMENT IM BEREICH DER IT

Die IT-Infrastruktur und die IT-Anwendungen der Energie-Control Austria haben einen wesentlichen Anteil an der Effizienz, Ergebnisqualität und Umsetzungsgeschwindigkeit bei der Aufgabenerfüllung.

Da die Nicht-Funktionsfähigkeit oder auch nur eingeschränkte Funktionsfähigkeit von Teilen der IT-Infrastruktur oder der IT-Anwendungen auch weitreichende Folgen für die gesamte Energie-Control Austria haben kann, wurde das IT-Risikomanagement bei der Energie-Control GmbH auch mit Beginn des Jahres 2011 erneut verbessert. Zusätzlich wird durch das Ausfallrechenzentrum die Ausfallsicherheit und damit auch die Betriebssicherheit auf konstant hohem Niveau gehalten.

Bericht über Forschung und Entwicklung

Auch im Jahr 2011 wurde die enge Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Universitäten und Experten fortgesetzt. Weil die Energie-Control Austria sich auf Grund der intensiven Arbeit der vergangenen Jahre innerhalb der europäischen Energieregulatoren als "think tank" etabliert hat, ist es ihr möglich, an internationalen Forschungs- und Arbeitsprojekten im Energiebereich aktiv teilzunehmen und damit auch einen wesentlichen Beitrag zur europäischen Strom- und Gasmarktregulierung zu leisten. Die Energie-Control arbeitet weiterhin sehr intensiv daran, das Qualifikationsniveau in allen Organisationsbereichen sehr hoch zu halten.

Wien, am 27. Jänner 2012 Der Vorstand

DI Walter Boltz

Ing. Mag. (FH) Martin Graf, MBA

// Einleitung // Strom // Gas // Strom und Gas // Jahresabschluss // Verordnungen und Bescheide / Bestätigungsvermerk

Bestätigungsvermerk*

BERICHT ZUM JAHRESABSCHLUSS

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft, Wien, für das Rumpfgeschäftsjahr vom 3. März 2011 bis zum 31. Dezember 2011 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2011, die Gewinn-und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2011 endende Rumpfgeschäftsjahr sowie den Anhang.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und für die Buchführung Die gesetzlichen Vertreter der Anstalt sind für die Buchführung sowie für die Aufstellung eines Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens, Finanz- und Ertragslage der Anstalt von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch, um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten (ungekürzten deutschsprachigen) Fassung abweichenden Form (z. B. verkürzte Fassung oder Übersetzung) darf ohne unsere Genehmigung weder der Bestätigungsvermerk zitiert noch auf unsere Prüfung verwiesen werden.

der internen Kontrollen der Anstalt abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Prüfungsurtell

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurtellung den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum 31. Dezember 2011 sowie der Ertragslage der Anstalt für das Rumpfgeschäftsjahr vom 3. März 2011 bis zum 31. Dezember 2011 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

AUSSAGEN ZUM LAGEBERICHT

Der Lagebericht ist auf Grund der gesetzlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der Anstalt erwecken. Der Bestätigungsvermerk hat auch eine Aussage darüber zu enthalten, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht.

Der Lagebericht steht nach unserer Beurteilung in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Wien, am 27. Jänner 2012

Ernst & Young

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.

Mag. Elfriede Baumann

pp Mag. Katharina Schrenk

Wirtschaftsprüferin Wirtschaftsprüferin

Anhang

Verordnungen und Bescheide der Energie-Control GmbH sowie der Energie-Control Kommission (bis 2.3.2011) und der Energie-Control Austria sowie der Regulierungskommission der E-Control (ab 3.3.2011)

Strom

VERORDNUNGEN DER ENERGIE-CONTROL AUSTRIA

Intelligente Messgeräte-AnforderungsVO 2011 - IMA-VO 2011

Verordnung der E-Control, mit der die Anforderungen an intelligente Messgeräte bestimmt werden.

Stromkennzeichnungsverordnung

Verordnung der E-Control über die Regelungen zur Stromkennzeichnung und zur Ausweisung der Herkunft nach Primärenergieträgern

VERORDNUNGEN DER REGULIERUNGSKOMMISSION DER E-CONTROL

Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2012, SNE-VO 2012

Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit der die Entgelte für die Systemnutzung bestimmt werden

BESCHEIDE DER ENERGIE-CONTROL GMBH

Genehmigung Allgemeiner Bedingungen der Okostromabwicklungsstelle	1
Genehmigung Allgemeiner Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators	2
Genehmigung der Tätigkeit eines Bilanzgruppenverantwortlichen	2
Rückvergütung von Mehraufwendungen für Ökostrom	1.274
Zuweisung	1

BESCHEIDE DER ENERGIE-CONTROL AUSTRIA

Genehmigung der Tätigkeit eines Bilanzgruppenverantwortlichen	6
Genehmigung Allgemeiner Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators	1
Markt- und Branchenuntersuchung	3
Genehmigung des Netzentwicklungsplans	2
Sekundärregelung	2

BESCHEIDE DER ENERGIE-CONTROL KOMMISSION

Streitschlichtungsverfahren gem § 21 (2) EIWOG	10
Berufungen	6

BESCHEIDE DER REGULIERUNGSKOMMISSION DER E-CONTROL

Netzzugangsverweigerung	1
Streitschlichtungsverfahren gem § 12 (1) Z 4 E-ControlG iVm § 22 EIWOG 2010	23

Gas

VERORDNUNGEN DER ENERGIE-CONTROL AUSTRIA

Wechselverordnung 2011

Verordnung der Energie-Control GmbH betreffend Wechsel des Versorgers und der Bilanzgruppe

VERORDNUNGEN DER REGULIERUNGSKOMMISSION DER E-CONTROL

Gas-Systemnutzungstarife-Verordnung 2008-Novelle 2012, GSNT-VO 2008-Novelle 2012 Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit der die

Gas-Systemnutzungstarife-Verordnung 2008 (GSNT-VO 2008) geändert wird.

Gas-Regelzonenführer-Verordnung-Novelle 2012 (Gas-RZF-VO-Novelle 2012)

Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit der die Verordnung der Energie-Control Kommission betreffend das Entgelt für den Regelzonenführer geändert wird.

Sonstige Transporte-Gas-Systemnutzungstarlfe-Verordnung-Novelle 2012 (SonT-GSNT-VO Novelle 2012)

Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit der die Sonstige Transporte-Gas-Systemnutzungstarife-Verordnung 2007 geändert wird.

BESCHEIDE DER ENERGIE-CONTROL GMBH

Finanzierung E-Control]
BESCHEIDE DER ENERGIE-CONTROL AUSTRIA	
Genehmigung der Tätigkeit eines Bilanzgruppenverantwortlichen	2
Genehmigung Allgemeiner Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators	2
Finanzierung E-Control	1
Auskunftsverlangen Wettbewerbsrecht	1
BESCHEIDE DER REGULIERUNGSKOMMISSION DER E-CONTROL	
Anzeige Allgemeiner Geschäftsbedingungen für die Belieferung mit Erdgas	1
Streitschlichtungsverfahren gem §12 (1) Z 12 E-ControlG, BGBI I Nr. 110/2011	
iVm 8 21 (2) GWG_RGBL Nr 121/2000	1

III-325 der Beilagen XXIV. GP - Bericht - 03 Hauptdokument Teil 2 (gescanntes O

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Energie-Control Austria, Rudolfsplatz 13a, A-1010 Wien, Tel.: +43 1 24 7 24-0, Fax: +43 1 24 7 24-900, E-Mail: office@e-control.at

Für den inhalt verantwortlich: Di Walter Boltz und Mag. (FH) Martin Graf,

Vorstände Energie-Control Austria

Konzeption & Design: FABIAN Design und Werbe GmbH

Text: Energie-Control Austria

Druck: Stiepan & Partner Druck GmbH

© Energie-Control Austria 2012

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten.

Redaktionsschluss: 31. Dezember 2011

III-325 der Beilagen XXIV. GP - Bericht - 03 Hauptdokument Teil 2 (gescanntes O

94 von 94